DIE BILANZ DER A.-G. IM KÜNFTIGEN HANDELSRECHT

(DRITTER ENTWURF)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
an der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von

Dr. iur. EDUARD MEYER von Uster (Zch)

1934

Buchdruckerei Jak. Villiger & Cie., Wädenswil

DIE BILANZ DER A.-G. IM KÜNFTIGEN HANDELSRECHT

(DRITTER ENTWURF)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
an der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von

EDUARD MEYER von Uster (Zch)

1934

Buchdruckerei Jak. Villiger & Cie., Wädenswil

Die Fakultät hat diese Arbeit am 19. Juli 1933 auf Antrag von Prof. Dr. Hans Fehr als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalts-Verzeichnis.

Inhaltsverzeichnis IV
Literaturverzeichnis VI

Erstes Kapitel: § 1. Einleitung 10

Zweites Kapitel: Zweck und Wesen der Bilanz.

§ 2. Buchführung, Inventar und Bilanz. 13
I. Wesen und Aufgabe der Buchführung . . . 13
II. Das Verhältnis von Inventar und Bilanz . . 20

§ 3. Die kaufmännische Bilanz im Gegensatz zur Bilanz der A.-G. 22

§ 4. Der Zweck der Aktienbilanz 25

§ 5. Die Arten der Aktienbilanzen und ihre rechtliche Bedeutung 29
I. Die Eingangsbilanz 29
II. Die Jahresbilanz 30
III. Die Liquidationsbilanz 35

§ 6. Der Aufbau der Bilanz 38
I. Allgemeines 38
II. Die Aktivseite der Bilanz 39
III. Die Passivseite der Bilanz 40

§ 7. Die Gewinn- und Verlustrechnung 45

Drittes Kapitel: Die Bewertung der einzelnen Bilanzposten.

§ 8. Allgemeines 47

§ 9. Die Bewertung auf der Aktivseite der Bilanz . . 50
I. Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten 50
II. Anlagevermögen und immaterielle Güter . . 53
III. Vorräte und andere zur Veräusserung bestimmte Vermögensstücke 66
IV. Wertpapiere 70

§ 10. Zusammenfassende, schematische Darstellung der Bewertungsbestimmungen der Aktiven, im OR. in den Entwürfen und im D. H. G. B. 74

§ 11. Die Bewertung auf der Passivseite der Bilanz . . 75
I. Ausgegebene Obligationen 75
II. Vermögenseinbussen aus Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen und dergleichen, sowie Bürgschaften und Pfandbestellungen 77
III. Das Grundkapital und die verschiedenen Fonds . 81
a. Das Grundkapital 81
b. Die Reserven 81

§ 12. Die Stellung des E3 zu den stillen Reserven . . 100
I. Allgemeines 100
II. Die Regelung im E3 104

Viertes Kapitel: Die Revision der Bilanz.

§ 13. Die Kontrollstelle 114
I. Allgemeines 114
II. Die rechtliche Stellung der Kontrollstelle . . 117
III. Rechte und Pflichten der Kontrollstelle . . . 119

§ 14. Der Revisionsbericht 124

§ 15. Fünftes Kapitel: Die Anfechtung der Bilanz.

I. Allgemeines 126
II. Voraussetzungen zur Anfechtung 127
III. Die Anfechtungsklage 129

Literatur-Verzeichnis.

Bachmann, Der Entlastungsbeschluss (Déchargeerteilung) der Generalversammlung der A. G. für die Geschäftsführung der Verwaltung und die Rechnungsprüfung der Kontrollstelle. In Festschrift für Georg Cohn. Zürich 1915.

Berliner, Buchhaltungs- und Bilanzlehre.

Brauchlin, Die Bilanz der A.-G. Zürich 1905.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 11. Aufl. Stuttgart 1925.

Curti, Aktiengesellschaft und Holdingsgesellschaft in der Schweiz. (geltendes Recht und Revision). Berlin 1930.

Egger, A., Das Aktienrecht nach den Beschlüssen der Expertenkommission in S. J. Z. 1925.

Fischer, Ueber die Grundlage der Bilanzwerte. Leipzig 1909.

Gerstner, Revisionstechnik. 3. Aufl. Berlin 1922.

Glücksmann, Grundzüge des schweizerischen Buchführungsrechts. Bern 1913.

Graf, Die stillen Reserven bei der A.-G. In schweiz. handelswissenschaftl. Zeitschrift. Februar 1932. Dez. 1931. Juli 1931.

Guhl, Revision des Aktienrechts. In Zeitschrift des bernischen Juristenvereins. 1926. S. 102.

Hömberg. Die Aktiengesellschaft im schweizerischen Recht. Diss. Jur. Köln 1928.

Homberger, Die Bilanzgrundsätze im Revisionsentwurf von 1919 zum schweiz. Obligationenrecht. In S. J. Z. 1924. S. 85.

Hotz, Die Jahresbilanz der A.-G. Diss. Jur. Zürich 1918.

Hulftegger, Zur Revision des Obligationenrechts. In der Neuen Zürcher Zeitung, 1928, Nr. 1174, 1187, 1194, 1168.

Janggen, Die Reserven insbesondere die stillen der A.-G. In S. J. Z. 1929, S. 321.

Isaac, Bilanzen. Berlin 1930.

Kovero, Die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen. Berlin 1912.

Lauter, Die stummen Verpflichtungen in der Bilanz. Unter spezieller Berücksichtigung des schweizerischen und deutschen Rechts und des Entwurfs eines Bundesgesetzes betr. Revision der Titel 24 bis 33 des Schweiz. Obligationenrechts (1919). Diss. Jur. Freiburg 1922.

Leitner, Die Kontrolle in kaufmännischen Unternehmungen. 2. Aufl. 1920.
Lohmann, Die Reservefonds der Aktiengesellschaft, insbesondere ihre rechtliche Behandlung. Diss. Jur. Heidelberg 1910.
Neidhardt, Das Einsichtsrecht des Aktionärs. Diss. Jur. 1930.
Neukamp, Der Reservefonds der K. A. G. und der A.-G. In Zeitschrift für das ges. Handelsrecht. Bd. 38. S. 10. Bd. 48. S. 486
Osbahr, Die Bilanzen vom Standpunkt der Unternehmung. Berlin 1918.
Palitschek, Die Bilanz der Aktiengesellschaft. Beigabe zum Jahresbericht der Internat. zürch. Handelsakademie.
Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen. Bd. I. 3. Aufl. Leipzig 1921 — Bd. II. 2. Aufl. 1920
Preisig, Die Reserven der Aktiengesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht. Bern 1918. Diss. Jur.
Prion, Die Finanzierung und Bilanz wirtschaftlicher Betriebe. Berlin 1921.
Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und G. m. b. H. 2. Aufl. München 1914.
Roth, Die offenen Reserven der A.-G. In Kaufm. Praxis und Fachbildung. Beilage zum schweiz. kaufm. Zentralblatt v. 8. Jan. 1932.
Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer. Wien 1930.
Roth, Die offenen Reserven der A.-G. In Kaufm. Praxis und Fachbildung Beilage zum schweiz. kaufm. Zentralblatt v. 8. Jan. 1932.
Schär und Prion. Buchhaltung und Bilanz. 6. Aufl. Berlin 1932.
Schmalenbach, Grundlagen dynamischer Bilanzlehre. 3. Aufl. Leipzig 1925.
Schneider-Fick, Kommentar zum schweizerischen Obligationenrecht. Zürich 1915.
Siegwart, Das Buchführungs- und Bilanzrecht im Entwurf zum „Obligationenrecht". In Z. S. R. 1926. S. 193a.
Siegwart, Die Behandlung der Fonds zu Wohlfahrtszwecken im kommenden schweizerischen Aktienrecht. Freiburg 1925. Festgabe U. Lampert.
Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Berlin 1910. 4. Aufl.
Staehelin, Die stillen Reserven bei der schweizerischen A.-G. In „Die Schweizerische Aktiengesellschaft." 1928/29.
Staehelin jun., Zur Frage der Bilanzfähigkeit. Basel 1932.
Töndury, Die Organisation der Rechnungsprüfung der A.-G. Zürich 1912.
Töndury, Zur Revision des schweizerischen Aktienrechts. In Z. S. R. N. F. Bd. 34. S. 467.
Voges, Die Bilanz der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Diss. Jur. Göttingen 1928.
Waldkirch v., Referat zur Revision des schweiz. Aktiengesellschaftsrechts. In Z. S. R. 1904.
Weidmann, Die allgemeine kaufmännische Bilanz. Diss. Jur. Bern 1923.
Wey, Die Bewertung der Immaterialgüter in der Bilanz nach Obligationenrecht und deutschem Handelsgesetzbuch. In S. J. Z. 1921/22. S. 355.
Weyermann, Bilanzrecht und Bilanzzweck (Festgabe für Eugen Huber, 1919).

Wieland, A., Das Recht der Generalversammlung auf Ueberprüfung der von der Verwaltung beschlossenen stillen Reserven nach dem Entwurf des neuen Gesellschaftsrechts. In S. J. Z. 1929. S. 53.
Wieland, A. Die wichtigsten Reformen des Aktienrechts nach dem Entwurfe eines Bundesgesetzes betr. Revision der Titel 24—33 des Obligationenrechtes. Z. S. R. 1922. Bd. 41, S. 491.
Wieland, C. Die Aktiengesellschaft und die G. m. b. H. im Entwurf eines revidierten Obligationenrechts. In Z. S. R. 1922. Bd. 41 S 111
Wieland, C. Der schweizerische Aktienrechtsentwurf. (Aufsatz in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. 1927.
Jg. 1. S. 146 ff.)
Zimmermann, Buchführung, Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Geschäftsführung im revidierten Obligationenrecht. In Z. S. R. 1926, S. 2a.
Zimmermann, Die Jahresbilanz der A.-G. nach deutschem und schweizerischem Recht. Zürich 1912.
Zimmermann, Ueber das Lesen von Bilanzen. In S. J. Z. 1919. S. 321.
Zimmermann-Locher, Börse und Aktienwesen. Zur Reform des Aktienrechts. 1930.
Zuppinger, Die Kontrollstelle der A.-G. nach dem schweizerischen O. R. mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Handelsgesetzbuches. Diss. Jur. Leipzig, 1916.

Materialien zur Gesetzesrevision

E1, Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Revision der Titel 24—33 des Obligationenrechtes. Vorlage an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement, vom Dezember 1919.
Bericht 1, Bericht über die Revision der Titel 24—33 des schweizerischen Obligationenrechts. Dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement erstattet im März 1920 von Prof. Eugen Huber.
E2, Zweiter Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Revision der Titel 24—33 des Obligationenrechts. Vorlage an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, vom Dezember 1923.
Bericht 2, Zweiter Bericht über die Revision der Titel 24—33 des schweizerischen Obligationenrechts. Dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement erstattet im Dezember 1923 von Dr. A. Hoffmann.
E3, (Revision), Es wird darunter verstanden der Entwurf des „Bundesgesetzes über die Revision der Titel 24—33 des schweizerischen Obligationenrechts" vom 21. Februar 1928.
Botschaft, Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 1928 an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf über die Revision der Titel 24—33 des schweizerischen Obligationenrechts.

Protokoll der Expertenkommission zur Revision des schweizerischen Obligationenrechts, herausgegeben vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, 1928.

Geltendes Recht

O. R., Bundesgesetz über das „Schweizerische Obligationenrecht" vom 30. März 1911.

Zusätze, Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1919 betr. die Abänderung und Ergänzung des schweizerischen Obligationenrechts in Bezug auf Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften. (In den meisten Gesetzesausgaben als Zusätze einzelner Artikel enthalten.)

Währungsentwertung, Bundesratsbeschluss vom 26. Dezember 1919 betr. die Folgen der Währungsentwertungen für Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

Gerichtsentscheidungen

B. G. E. Bundesgerichtliche Entscheidungen. Teil I, II oder III eines jeden Jahrganges.

H. E. Schweizer Blätter für handelsgerichtliche Entscheidungen. Erscheinen heute als Bläter für zürcherische Rechtsprechung.

Praxis, „Die Praxis des Bundesgerichtes," monatliche Berichte über die wichtigsten Entscheide des schweiz. Bundesgerichts.

Zeitschriften

B. A., Bankarchiv, Zeitschrift für Bank und Börsenwesen.

K. P. F., Kaufmännische Praxis und Fachbildung, „Beilage zum schweiz. kaufmännischen Zentralblatt."

S. J. Z., Schweizerische Juristenzeitung.

S. A. G., „Die Schweizerische Aktiengesellschaft". Zürich.

S. H. A. B., Schweizerisches Handelsamtsblatt.

S. H. Z., Schweizerische Handelswissenschaftliche Zeitschrift. Herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Kaufmännisches Bildungswesen.

Z. f. H. R., Zeitschrift für Handelsrecht.

Z. S. R., Zeitschrift für schweizerisches Recht.

1. Kapitel.

§ 1. Einleitung.

Unser geltendes schweizerisches „Handelsrecht" geht auf die deutsche Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 zurück. Seither hat sich aber in der Wirtschaft ein wesentlicher Umschwung vollzogen, der in erster Linie die Handelsunternehmungen ergriffen, und das bisherige Gesellschaftsrecht mehr und mehr in einen Zustand der Unzulänglichkeit gedrängt hat.

Die Kollektivunternehmung trat an Stelle der Einzelunternehmung. Die Heranziehung von Kapital- und Warenkrediten von Drittpersonen hat diese letztern in den Kreis des Unternehmens gerückt und sie zu Mitinteressenten am wirtschaftlichen Gang der Gesellschaft gemacht. Das Einzelinteresse hat einem Allgemeininteresse Platz gemacht, und in vermehrtem Masse nach einem klaren Ueberblick über den Vermögensstand des Unternehmens gerufen. Um die Kreditgeber vor Uebervorteilung zu schützen, wird dem Unternehmer gesetzlich die Pflicht zur Buchführung und Bilanzaufstellung auferlegt. Besonders gilt das für die Körperschaften mit beschränkter Haftung der Mitglieder (A.-G., G. m. b. H. und Genossenschaft).

Vergleicht man die Ordnung unseres geltenden Gesetzes mit dieser veränderten Wirtschafts-Struktur, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf, wie es überhaupt möglich sei, dass unsere Bilanzbestimmungen, die ja in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückgehen, so lange bestehen konnten. Jedenfalls spricht die Tatsache, dass trotz der wirtschaftlichen Entwicklung unser Gesetz sich gegenüber den neuentstandenen Fragen immer noch behaupten konnte, für die Methode, die unsere Buchführungs- und Bilanzgesetzgebung eingeschlagen hat. Unser Handelsrecht, das in der Gesetzgebung mit dem bürgerlichen Recht verschmolzen ist, zeichnet sich aus durch grosse Anpassungsfähigkeit. Diese Anpassungsfähigkeit zeigt sich in der relativ wenig in die Einzelheiten gehenden Regelung und in der grossen Bewegungsfreiheit, die unserem Gesetz eigen ist. Das gesagte gilt in besonderem Masse für die aktienrechtlichen Bestimmungen. Ein Gesetz, das von technischen Einzelheiten möglichst absieht wird weniger überholt, als eine Gesetzgebung die die Spezialisierung zu weit treibt.

Aus diesem Grunde ist es auch zu verstehen, dass unser Obligationenrecht Bestimmungen, die eine besonders eingehende Regelung erheischen (wie für Eisenbahn-, Versicherungs- und Notenbankwesen, sowie für anormale Währungsverhältnisse im Bilanzrecht) aus der ordentlichen Gesetzgebung ausgeschlossen und einer Spezialgesetzgebung unterstellt hat.

Aber dennoch ist zu sagen, dass eine Anzahl von gesetzlichen Vorschriften veraltet und überholt ist. Neben dem Gesetz haben sich Rechte und Einrichtungen gebildet, die mit diesem nicht mehr in Einklang stehen, sich aber als lebenskräftig und gesund erweisen.

Weg und Ziel der Revisionsarbeit war somit durch die praktischen Bedürfnisse klar vorgeschrieben und es galt nunmehr, die durch Handelsgewohnheit und Rechtsprechung im Laufe der Entwicklung sich herauskristallisierten neuen Rechtsformen und Rechtsgedanken auf gesetzlicher Grundlage zu regeln. Dabei soll aber die dem Geist des O. R. anhaftende freie Gestalt und Grosszügigkeit, welche eine vermehrte praktische Brauchbarkeit und Anpassungsfähigkeit garantiert, nicht verloren gehen. So sieht Geiler[1]) für eine Reform des Aktienrechts folgende Aufgaben als massgebend an:

„1. Beseitigung der gesetzlichen Vorschriften, die so sehr überholt und antiquiert sind, dass sie entweder keine Beachtung mehr finden, oder zu ganz ungerechtfertigten Erschwerungen oder Belastungen der Wirtschaft geworden sind.

2. Verstärkung der Vorschriften, die heute noch berechtigt, vom Verkehr aber missachtet werden.

3. Ausmerzung von Missständen, und Missbräuchen, soweit dies gesetzgeberisch möglich ist, überall da, wo die wirtschaftliche Entwicklung zu solchen Missständen geführt hat.

4. Gesetzgeberische Anerkennung neuer Rechtsformen und neuer Rechtsgedanken, welche die aussergesetzliche Rechtsentwicklung hat entstehen lassen, und welche sich als gesund erweisen."

In der Schweiz hat die Revision des Gesellschaftsrechts gleich mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches begonnen und ihren Abschluss gefunden mit dem „Bundesgesetz über die Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen Obligationenrechts", nebst einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 1928. Dieser Entwurf, als das geplante neue Handelsrecht wird vielfach bloss als „Entwurf 3" oder „revidiertes O. R." zitiert.

---

[1]) Geiler, Wirtschaftliche Strukturwandlungen und Reform des Aktienrechts. 1927.

Er ist nicht auf einem einseitig eigenem Wege vorgegangen, sondern hat sich an die handelsrechtliche Wissenschaft und Praxis unserer Nachbarländer angelehnt und hat sich deren Erfahrungsmaterial zu Nutze gemacht.

Dass bei den umgestellten wirtschaftlichen Verhältnissen eine umfangreichere gesetzliche Regelung, hauptsächlich inbezug des Bilanzrechtes unumgänglich war ist wohl begreiflich. Demzufolge finden wir im Entwurf für die Bilanz neue Vorschriften, die sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht weit über die im O. R. getroffene Anordnung hinausgehen. Viel eingehender sind vor allem die Bilanzgrundsätze für die Aktiengesellschaft behandelt. Die Bewertungsbestimmungen sind im E 3 ausführlicher als im O. R., und sind im Anschluss an das deutsche H. G. B. wesentlich verschärft worden. Auch Normen die zum Bilanzrecht in indirekter Beziehung stehen, sind durch den Entwurf bestimmter erfasst worden (z. B. gesetzlicher Reservefonds, etc).

Ob diese erweiterte und verschärfte Regelung im Bilanzrecht eine durch die praktische Erfahrung gebotene Notwendigkeit der Revision ist, und ob sie der Aufgabe, entstandene Missbräuche zu bekämpfen, gerecht wird, soll in der vorliegenden Arbeit untersucht werden.

2. Kapitel.

Zweck und Wesen der Bilanz.

§ 2. Buchführung, Inventar und Bilanz.

I. Wesen und Aufgabe der Buchführung.

Da die Buchführung mit dem Wesen der Bilanz sehr eng verwandt ist, können wir es nicht unterlassen, uns mit dem Wesen der Buchführung und ihrer Beziehung zur Bilanz zu befassen.

a. Die Pflicht zur Buchführung.

Die Pflicht der A.-G. zur Buchführung ist im E 3 zu finden unter den allgemeinen Bestimmungen der „kaufmännischen Buchführung", wie die Ueberschrift des 32. Titels lautet. Art. 938 bestimmt:

„Wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist gehalten, diejenigen Bücher ordnungsmässig zu führen, die je nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse feststellen zu können."

Wie schon im O. R. hat auch der Entwurf diese Pflicht, Bücher ordnungsgemäss zu führen, sehr allgemein geregelt, das heisst alle Kaufleute in übereinstimmender Weise werden gleichbehandelt; Voraussetzung ist nur, dass sie zum Handelsregistereintrag verpflichtet sind. Aus diesem Grunde erklärt sich auch die sehr allgemein gehaltene Formulierung der Gesetzesnorm, denn eine Formel, die sowohl für alle Arten von Unternehmungsformen wie auch für alle Gewerbe zugleich gelten soll, kann nicht spezialisiert sein. Vergleichen wir dagegen das deutsche H. G. B., insbesondere die Bestimmung des § 43 die sich aufs genaueste mit der Führung der Handelsbücher befasst, so erscheint unser Gesetz dagegen direkt dürftig[1]).

---

[1]) Den besten Beweis für die Nachteile zu denen eine zu weit spezialisierte Gesetzesnorm führen kann, bietet uns § 43 III H. G. B. welcher lautet: „Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt

Mit der Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern verbunden, ist die Aufbewahrungspflicht derselben (E3 943) und sodann die Pflicht zur Herausgabe der Bücher und der Geschäftspapiere im Falle von Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die das Geschäft betreffen. (E 3 944). Diese Bestimmung ist einerseits als eine, den rechtlichen Schutz und die Fürsorge der Gläubiger garantierende, anderseits als eine, im Interesse der Unternehmung selbst aufgestellte Vorschrift gedacht.

b. Die Aufgabe der Buchführung.

Die Aufgabe der Buchführung besteht einmal in erster Linie darin, die Veränderung der Vermögenslage eines Geschäftes fortwährend aufzuzeichnen. Dadurch soll der Kaufmann in die Lage versetzt werden, stets über den Zustand seines im Unternehmen tätigen Vermögens genügend orientiert zu sein. Dass aber diese Orientierung von der Buchhaltung allein nicht vollkommen erreicht wird, sondern dass noch die Inventur als Hilfs- und Korrekturelement hinzutreten muss, wird noch im weitern Verlauf unserer Ausführungen zu untersuchen sein.

Was den Grundsatz der „ordnungsmässigen Buchführung" anbelangt, so bestehen darüber die verschiedensten Anschauungen. Da weder vom geltenden O. R. noch vom E 3 eine bestimmte Form der Buchführung vorgeschrieben ist, sind alle Methoden erlaubt, sofern sie nur geeignet sind, „die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse" ersichtlich zu machen. Es kann also ebensosehr die einfache, wie die doppelte Buchführung angewendet werden.
Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Verhältnisse bei den verschiedenen Geschäften je nach Art und Grösse so verschieden sind, dass eine eingehendere Regelung schwierig fallen dürfte, versteht man die Tendenz des Gesetzes, möglichst wenig in die Details zu gehen. Siegwart[2]) sieht in dieser, vom O. R. übernommenen Ordnung einen Vorzug der Anschaulichkeit. „Die Einzelheiten sind ja doch nicht aus einem so oder

---

oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein". Nun zeigt aber die Praxis, dass dieser Bestimmung schon längst nicht mehr nachgelebt wird. Durch die Entwicklung des Buchführungswesens ist seit den letzten zwanzig Jahren die Verwendung gebundener Bücher immer mehr zurückgegangen und dafür der Gebrauch des Loseblättersystems (Kartotheksystem) zu einer durch den Konkurrenzkampf hervorgerufenen Notwendigkeit geworden. Trotzdem dieses Buchungssystem der Bestimmung des deutschen Gesetzes nicht entspricht, wird es in Deutschland doch überall da, wo es sich lohnt praktisch angewendet, und das Gesetz einfach ignoriert.

[2]) Siegwart, a. a. O. S. 217 a.

anders formulierten Gesetzestext abzuleiten, sondern aus der kaufmännischen Uebung, die wiederum je nach dem Charakter und Umfang des Unternehmens verschieden ist."

Die Frage, ob für die Aktiengesellschaft die doppelte Buchführung obligatorisch sei, ist umstritten. Für die Bejahung dieser Frage tritt in erster Linie Simon ein, und seine Ansicht hat eine ganze Reihe von Anhängern gefunden[3]). Das Gesetz (so sagt Simon) verlangt für die A.-G. die Vorlegung einer Gewinn- und Verlustrechnung an die Aktionäre (vgl. E 3 694). Diese Gewinn- und Verlustrechnung bildet den Jahresabschluss des Gewinn- und Verlustkontos, welches aber nur bei der doppelten Buchhaltung vorkommt. Wenn also das Gesetz die Gewinn- und Verlustrechnung vorschreibt, so verlangt es auch dadurch die Anwendung der doppelten Buchhaltung.

Dagegen wird eingewendet, dass auch bei der einfachen Buchführung die Aufstellung einer Rechnung über Gewinn und Verlust möglich sei[4]). Die Auffassung Simons hat ihre Gegner gefunden. Schmalenbach hält die Ansicht, dass die doppelte Buchführung obligatorisch sei, für schädlich, weil dabei in der Praxis das Moment der Doppik zu sehr in den Vordergrund geschoben werde, dagegen aber die Uebersichtlichkeit und Richtigkeit der Buchführung vernachlässigt werde[5]). Zimmermann[6]) vertritt den Standpunkt, dass man eine Gewinn- und Verlustrechnung auch erstellen kann, wenn man die blosse einfache Buchführung anwendet, indem man neben dieser eine gesonderte Spezialrechnung für Gewinne und Verluste aufstellt.

Ob auch Brauchlin die Pflicht zur Anwendung der doppelten Buchführung verlangt, ist aus seinen Aeusserungen nur unklar zu ersehen. Wenn er auch an einem Ort (S 12) den Satz ausspricht: „Dieses Konto (Gewinn- und Verlustkonto) kommt richtigerweise systematisch nur bei der doppelten Buchführung vor, implicite kann man die letztere als vorgeschrieben ansehen, „so liegt darin, im Gegensatz zur Meinung von Zimmermann (vgl. S. 427) unseres Erachtens nicht seine eigene Stellungnahme, sondern weiter nichts als eine Verfolgung des Gedankens von Simon[7]) worauf Brauchlin auch in einer Schlussnote verweist. Am Schlusse seiner Erörterungen über diese Materie sagt Brauchlin (S. 24) : „Eine zwingende Rechtsvorschrift für die Anwendung der doppelten Buchführung besteht

---

[3]) Rehm, S. 73. Staub § 38, Anm. 6. Lehmann-Ring S. 169. vgl. auch einen Entscheid des schweizerischen Bundesgerichts. Bd. 28 II S. 485.
[4]) Curti, S. 206.
[5]) Schmalenbach, Bd. I. S 45.
[6]) Zimmermann, S 423.
[7]) Simon, vgl. 3. Aufl. S 73.

bei der Aktiengesellschaft nicht. Die Gewinn- und Verlustrechnung hat nicht notwendig das Kontosystem als Substrat, sondern es vermag blosse Zusammenstellung bezw. Aufrechnung des Gewinnes, oder Verlustes dem gesetzlichen Erfordernis zu genügen."

Da die einfache kaufmännische Buchführung immer seltener angewendet wird, die doppelte aber allgemeine Verbreitung gefunden hat, wollen wir von dieser, wenn auch nur kurz, sprechen. Bei der doppelten Buchführung werden die Geschäftsvorfälle immer doppelt gebucht, das heisst in zwei Konten aufgeführt, das einemal im Soll (Mehrung) das anderemal im Haben (Minderung). Neben dem Reinvermögen (im Kapitalkonto) wird auch der erzielte Gewinn und Verlust (im Gewinn- und Verlustkonto, dem Kapitalkonto untergeordnet) ausgewiesen.

In der Regel werden bei der doppelten Buchführung folgende Bücher geführt[8]).:

1. Das Hauptbuch, das je nach der Art und Grösse des Betriebes eine Anzahl von Konten umfasst, die die gesamte Rechnung des Geschäftes berücksichtigen.

2. Das Memorial bringt sämtliche Geschäftsvorfälle in chronologischer Reihenfolge zur Aufzeichnung.

3. Das Journal gibt eine Uebersicht über die im Kassabuch und Memorial aufgeführten Geschäftsvorfälle.

4. Das Kassabuch enthält die Aufzeichnung der ein- und ausgegangenen Barbestände.

5. Das Inventar ist eine detaillierte Zusammenstellung aller Vermögensbestandteile.

6. Die Skontrobücher für die einzelnen Gattungen der Vermögensbestandteile. (Wechsel etc.)

Neben diesen „Handelsbüchern" (so nennt sie das deutsche H. G. B. § 38) auch Grundbücher[9]) genannt, finden wir je nach der Art der Unternehmung noch sogenannte Hilfs- oder Nebenbücher. (Kommissions- oder Bestellbücher etc.)[10]) Es sind dies Bücher, in die Geschäftsabschlüsse, deren Erfüllung noch nicht stattgefunden hat, notiert werden[11]). Unser geltendes Recht, wie auch das revidierte Recht enthalten über diese Hilfsbücher keine Vorschriften. Darum werden sie in der Literatur bei Berücksichtigung der Bilanzaufstellung ziemlich stiefmütterlich behandelt.

---

[8]) Brauchlin, S 24.
[9]) Zimmermann, in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S 13 a.
[10]) vgl. Lauter, S 26. (Zimmermann versteht unter Hilfsbüchern auch die von uns unter 6. angeführten Skontrobücher (wie Kontokorrentbücher etc.)
[11]) Berliner, S 83.

Währenddem in den Grundbüchern die Vermögensveränderungen verbucht werden, berücksichtigen die Hilfsbücher die Vertragsabschlüsse, das heisst bei den ersteren liegen Buchungen, entstanden aus Leistung und Gegenleistung, vor, bei den letzteren spielt das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis eine Rolle. Haben die Grundbücher einen mehr wirtschaftlichen Charakter, so stellen die Hilfsbücher mehr auf die rechtlichen Verhältnisse ab und können im Streitfalle auch als Beweismittel herangezogen werden. Trotzdem diese Hilfsbücher die Uebersichtlichkeit des Rechnungswesens eines Unternehmens in erheblichem Masse erhöhen, stehen Literatur und Gerichtspraxis doch auf dem Standpunkt, dass dieselben nicht zu den im O. R. 877 und E 3 938 vorgesehenen Geschäftsbüchern zu rechnen sind[12]).

Demgegenüber stellt Berliner[13]) die Behauptung auf, dass auch diese Hilfsbücher zur Buchhaltung des Kaufmanns gehören, da man sich kein kaufmännisches Geschäft ohne solche Bücher denken könne. Die gleiche Ansicht verficht auch Zimmermann[14]), er sagt wörtlich:

„Die Hilfsbücher sind bei den meisten Geschäften gerade so wichtig wie die Grundbücher, deren Fehlen kann daher ebensogut einen Mangel einer ordnungsmässigen Buchführung darstellen wie derjenige von Grundbüchern."

Was die Beziehung der Buchführung zur Bilanz betrifft, so bestehen darüber die verschiedensten Ansichten[15]). Die einen Schriftsteller (so Simon und Fischer) betrachten Inventar und Bilanz als einen Teil der Buchführung. Die andern (Passow, Osbahr etc.) rechnen sie nicht dazu. Jedenfalls aber sind für eine klare Vermögensübersicht sowohl Buchführung wie Inventar und Bilanz notwendig.

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen der kaufmännischen Buchführung bestehen für die Aktiengesellschaft noch Spezialnormen die die Buchführung betreffen.

Wenn man sich die Kompliziertheit der Organisation der Aktiengesellschaft, und die Auswirkung der von ihr ausgestrahlten mannigfachen Interessen vergegenwärtigt, versteht man leicht, dass für sie eine straffere und präzisere Regelung des Buchführungsrechts geboten scheint. Im Gegensatz zu andern Unternehmungen fehlt der Aktiengesellschaft die persönliche unbeschränkte Haftung der Mitglieder und demzufolge sind deren Gläubiger an einer richtigen Darstellung des Vermögens

---

[12]) Düringer-Hachenburg. Bd. I. Anmerkung 21, zu § 38.
[13]) Berliner, S 83.
[14]) in Z. S. R. N. F. Bd. 45. S14 a
[15]) Osbahr, S 172.

doppelt interessiert. Andererseits hat auch der Aktionär ein Interesse daran, dass ihm sein Gewinnanteil ungeschmälert zugeteilt wird.
„Sie (d. h. die Verwaltung) ist dafür verantwortlich, dass .... die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt werden."
Das geltende Recht unterscheidet sich vom zukünftigen darin, dass es die Buchführung als Pflicht formuliert, („die Verwaltung hat dafür zu sorgen....") währenddem sie im Entwurf vom Gesichtspunkte der Nichterfüllung und der sich daraus ergebenden Haftung erfasst ist[16]). („die Verwaltung ist dafür verantwortlich. . .")

Das Recht der Aktionäre die Geschäftsbücher einzusehen, ist im E 3 im gleichen Sinne wie im O. R., wenn auch zum Teil etwas mehr präzisiert, (die Rechte und Pflichten der Kontrollstelle sind im allgemeinen erweitert) geordnet worden. Währenddem im O. R. die Kontrollstelle nur berechtigt ist, „die Vorlage der Bücher zu begehren," haben die Revisoren gemäss E 3 721 zu prüfen, „ob diese (Bücher) ordnungsmässig geführt sind." Im E 3 ist gegenüber dem E 2 die Bedeutung der Bücherprüfung auf ihre Ordnungsmässigkeit insofern zurückgetreten, als eine Umstellung im Gesetzestext stattgefunden hat, die Prüfung der Bilanz zuerst und die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Bücher erst an zweiter Stelle genannt wird. Das Einsichtsrecht der Kontrollstelle ist in erster Linie im Interesse der Aufstellung der Jahresrechnung postuliert und demgemäss wurde auch ein Antrag in der Expertenkommission, wonach die Revisoren „jederzeit" zur Vorlegung der Bücher berechtigt sein sollen, abgelehnt[17]). Die Bestimmung des O. R. Art. 641 II über das Einsichtsrecht der Aktionäre ist auch im E 3 wiederholt. Die Aktionäre haben ein bedingtes und beschränktes Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft. E 3 695 II und III.)

Bedingt ist dieses Einsichtsrecht:

1. Durch ausdrückliche Ermächtigung der Generalversammlung.
2. Durch Schlussnahme der Verwaltung.
3. Auf gerichtliche Anordnung hin.

Beschränkt ist das Einsichtsrecht dadurch, dass in allen Fällen das Geschäftsgeheimnis zu wahren ist. Im Art. 695 III ist das Einsichtsrecht welches auf Grund richterlicher Ermächtigung hin erteilt wird, in Ergänzung des geltenden Rechts nach drei Richtungen eingeschränkt:

---

[16]) Siegwart, S 266a.
[17]) vgl. Protokoll, s 400.

1. Nur über erhebliche Tatsachen wird dem Aktionär Auskunft erteilt.
2. Diese Auskunft geschieht durch beglaubigte Abschrift aus den Geschäftsbüchern.
3. Die Interessen der Gesellschaft dürfen dadurch nicht gefährdet werden.

Dieses Einsichtsrecht der Aktionäre, als eine rechtliche Wirkung der Buchführung ist also bei der A.-G. stark eingeengt. Im allgemeinen aber hat die Buchführung bei der A.-G. keine anderen rechtlichen Wirkungen als bei den übrigen Unternehmungsformen[18]).

Die im allgemeinen Buchführungstitel vorgesehene Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern, die Pflicht zur Aufbewahrung derselben, sowie die eventuelle Herausgabepflicht unterstützen die beweisrechtliche Funktion der Geschäftsbücher.

Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Bilanzpflicht: Im allgemeinen Buchführungstitel wurde zum ersten Mal im E 2 Art. 945 II die Bestimmung aufgestellt:
„Die Pflichtigen sind für die Befolgung der Bilanzvorschriften verantwortlich, wie für die ordnungsmässige Führung der Geschäftsbücher überhaupt."
Dieser Absatz II wurde durch die Expertenkommission als zu weit gehend, und überhaupt als entbehrlich betrachtet und unterblieb im E 3 ganz. Hingegen ist im E 3 Art. 717 II für die A.-G. bei Verletzung der Buchführungspflicht die Verwaltung verantwortlich gemacht; und demnach wäre die im E 2 vorgesehene Bestimmung für die A.-G. ohnehin überflüssig.

Als eine Neuerung gegenüber dem O. R. sind im E 3 im Titel über die kaufmännische Buchführung für zwei Fälle Ordnungsbussen bis zu tausend Franken vorgesehen, nämlich bei Verletzung der Buchführungspflicht (938 II) und bei Verletzung der Aufbewahrungspflicht. Man kann über das Prinzip der Aufstellung von Ordnungsbussen im Buchführungsrecht geteilter Meinung sein. Für eine A.-G. z. B. wird eine Busse von nur Tausend Franken meistens nicht von allzugrosser Wirkung sein. Anderseits wurden auch Bedenken laut, dass Bestimmungen über Ordnungsbussen sich nicht für eine privatrechtliche Gesetzgebung eignen. Solche Bestimmungen können überdies, wie Siegwart sagt, zu „unberechtigten Schnüffeleien durch übereifrige Organe des Staates, Verzeigung durch die Konkurrenz oder durch unbefriedigte und streitlustige Gesellschafter etc. führen"[19]).

---

[18]) Siegwart, S 282a.
[19]) S 232a.

II. Das Verhältnis von Inventar und Bilanz.

Vermögensveränderungen, die z. B. auf einer Erhöhung oder Verminderung des Wertes der vorhandenen Waren etc. fussen, oder die auf eine Wertveränderung durch fortwährenden Gebrauch und damit zusammenhängender Abnützung von Anlagen, Gebäuden etc. zurückzuführen sind, können nicht voll und ganz in der Buchhaltung berücksichtigt werden. Aus Rücksicht der Zeitersparnis und der Wahrung der Uebersichtlichkeit in der Buchhaltung, unterbleibt die Eintragung solcher Vermögensveränderungen meistens.

Will man also die durch das Gesetz verlangte wirkliche Lage des Vermögens darstellen, so kann man nicht allein auf die Ergebnisse der Buchhaltung abstellen; sondern diese müssen mit der Wirklichkeit verglichen, und den gesetzlichen Bewertungsregeln angepasst sein. Das geschieht durch Aufstellung eines Inventars. Im Inventar werden die Vermögensobjekte spezialisiert verzeichnet und mit den aus den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen abgeleiteten Werten angegeben.

Zimmermann[20]) bezeichnet das Inventar als eine „detaillierte Zusammenstellung aller Vermögensbestandteile." Das Inventar steht zwischen Buchführung und Bilanz, es stützt sich auf die Ergebnisse der Buchführung und bildet zugleich die Grundlage zur Bilanzaufstellung. Zum Unterschied von der Bilanz gibt das Inventar eine gesonderte detaillierte Aufzählung der Vermögensbestandteile, währenddem die erstere dieselben in einer verkürzten Zusammenziehung zur Darstellung bringt.

Wie Simon[21]), so betrachtet auch Brauchlin[22]) Inventar und Bilanz als integrierende Bestandteile der ordnungsmässigen Buchführung. Auch nach Gerstner[23]) kann die wirkliche Vermögenslage nur durch die Bilanz auf Grund der Buchführungsergebnisse und des Inventars dargestellt werden. „Inventar und Bilanz können nicht als etwas abgesondertes, als von der ordnungsmässigen Buchführung getrennte Begriffe angesehen werden." Dadurch, dass zwischen Buchhaltung und Bilanz das Inventar eingeschoben wird, welches auch Werte die in der Buchführung nicht verzeichnet sind, (also keine Buchwerte sind) berücksichtigen kann, wird es der Bilanz ermöglicht, auch eventuelle Verbindlichkeiten (Lieferungsverpflichtungen, Bürgschaften etc. vgl. Art. 671 E 3) in sich aufzunehmen.

Im Verlauf der vorliegenden Arbeit werden wir noch zu zeigen haben, dass der Charakter dieser Nicht-Buchwerte je

---

[20]) Zimmermann, S 124.
[21]) S 157.
[22]) S 12.
[23]) Bilanz-Analyse, Berlin 1912. S 25.

nach dem Zweck zu welchem die Bilanz aufgestellt wird in dieser mehr oder weniger stark hervortritt, je nachdem es sich um Jahres-, Eröffnungs- oder Liquidationsbilanzen handelt.

Im O. R. ist weder im allgemeinen Teil über die Geschäftsbücher, Art. 877 ff. noch in der speziellen Regelung der A.-G. eine Pflicht zur Aufstellung des Inventars statuiert. Diese wird, (verbunden mit der Pflicht zur Bilanzaufstellung) einzig nur für die Kommandit- und Kollektivgesellschaft vorgeschrieben. (Art. 556 und 594.) Für die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft wird nur die Pflicht zur Bilanzierung aufgestellt. (Art. 656 ff, 680 VII, 681.)

Obwohl in der Praxis das Inventar nicht nur für die Kommandit- und Kollektivgesellschaft, sondern ebensosehr für alle andern Gesellschaften, als notwendige Grundlage zur Bilanzaufstellung anerkannt und auch angewendet wird, weist das geltende Recht in dieser Hinsicht doch eine empfindliche Lücke auf.

Auch im E 1 ist die Auffassung eines jährlich aufzunehmenden Inventars und einer Jahresbilanz noch nicht durchgedrungen. Nur die Aufstellung eines Eingangsinventars und einer Eingangsbilanz ist in sämtlichen drei Entwürfen gleichartig geregelt. Der E 1 schreibt für Vorräte die Aufnahme eines Inventars nur in „Perioden, die einem ordnungsmässigen Geschäftsgang entsprechen" vor, und verlangt die Aufstellung einer Bilanz mindestens alle zwei Jahre.

Der E 2 bestimmt in Art. 941 II erstmals, dass immer auf Schluss des Geschäftsjahres eine Bilanz zu errichten ist. (Jahresbilanz). Hingegen sieht der E 2 nicht für alle Fälle ein jährlich aufzunehmendes Inventar vor, sondern kommt in dieser Hinsicht zu einer Kompromisslösung in Anlehnung an das deutsche Gesetz (vgl. §39). Es ist demnach (E 2 941 II) für die Inventarisierung des Warenlagers eine höchstens zweijährige Periode zulässig, wenn „wegen der besonderen Beschaffenheit des Geschäftes" die jährliche Inventaraufnahme nicht tunlich erscheint. (So z. B. für Manufakturgeschäfte etc.[24]).

Mit Recht ist diese Bestimmung beanstandet worden,[25]) denn ohne jährliches Inventar nützt auch eine Jahresbilanz nicht viel, da dieser dadurch eine solide und genaue Unterlage fehlt. Die Einwendung, man könne in den Jahren in denen kein Inventar aufgenommen werde, dieses durch approximative Schätzung ersetzen, entspricht nicht der Aufgabe der Bilanz, nämlich die wirkliche Vermögenslage des Geschäftes darzustellen.

---

[24]) vgl. Bericht II S 139.
[25]) vgl. Prot. S 734.

Der E 3 hat in Art. 939 I die Jahresbilanz und für alle Fälle die jährliche Inventur vorgeschrieben. Diese Bestimmung entspricht ganz den Bedürfnissen der Praxis; schon längst herrschte in Handelskreisen die Ansicht, dass eine straffere Regelung des Buchführungsrechtes auch die Pflicht jährlich zu inventieren verlange.

§ 3. Die kaufmännische Bilanz im Gegensatz zur Bilanz der A.-G.

Die Streitfrage, ob zum Begriff der ordnungsgemässen Buchführung wie er im O. R. 877 vorgesehen ist, auch die Bilanzpflicht gehöre, ist im E 3 gelöst worden.

Nach Art. 939 I E 3 ist jeder Handelsregisterpflichtige gehalten, sowohl bei Beginn des Geschäftsbetriebes, als auch auf Schluss des Geschäftsjahres ein Inventar und eine Bilanz aufzustellen.

Als Subjekt der Bilanzpflicht kommt also nur in Betracht, wer verpflichtet ist, sich ins Handelsregister einzutragen. Das Mass der Abgrenzung der Eintragungspflicht, geordnet in der Handelsregisterverordnung von 1890, richtet sich je nach Art und Umfang des Betriebes, nach der Grösse des Umsatzes oder des Warenlagers. (vgl. V. O. Art. 13). Die Frage der Eintragungspflicht gewinnt umsomehr an Bedeutung, als im revidierten O. R. die Pflicht zur Bilanzierung ausdrücklich ausgesprochen, und zudem gegen Uebertretung der Vorschriften über Buchführungspflicht eine Ordnungsbusse angeordnet wird. (vgl. E 3 Art. 938 II). Aber mit der Einführung der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung einer Bilanz, hat sich auch deren Charakter verändert. Wenn auch schon im geltenden O. R. der Einzelkaufmann aus eigenem Antrieb eine Bilanz aufstellte, so tat er es, im Gegensatz zur Aktienbilanz, nur zu seiner ausschliesslichen Kenntnisnahme, das heisst die Bilanz musste nicht notwendigerweise einem Dritten einen Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes verschaffen, und ihr Hauptzweck lag darin, den Unternehmer über den erzielten Erfolg zu orientieren. War früher der Kaufmann selbst interessiert, die finanzielle Lage seines Unternehmens so genau als möglich darzustellen, so bezweckt jetzt die gesetzliche Regelung der Bilanzpflicht nicht mehr die Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens, sondern die der Oeffentlichkeit, der Gläubiger. Die Gläubiger, als die Kreditgeber des Kaufmanns erhalten somit ein Mittel, an Hand der ausgewiesenen Bilanz sich über die Vermögenslage des Schuldners ein Bild

zu machen. Es ist deshalb auch begreiflich, dass der Kaufmann nicht mehr mit der gleichen Einstellung an die Bilanzerrichtung herangeht.[1])

Wir werden dadurch vor die Tatsache geführt, dass der Kaufmann die Bilanz nicht mehr für sich allein aufstellt, dass er vielmehr diese je nach der Art der Gläubiger gestaltet, oder gar deren mehrere zur Vorzeigung bringt. So schreibt Lauter[2]): „Um einer Selbstenttäuschung zu entgehen, kann zwar und wird auch in sehr vielen Fällen der Kaufmann für seine eigenen Zwecke eine geheime Bilanz anfertigen, die an Wahrheit und Klarheit nichts zu wünschen übrig lässt, und andererseits dem Gläubiger und Fiskus mit Sonderbilanzen entgegentreten--."

Im grossen und ganzen hält sich der Kaufmann bei der Aufstellung seiner Bilanz an die betreffenden Bestimmungen des Aktienrechts, besonders an die der Bewertung, ohne dass darüber eine gesetzliche Vorschrift bestände. So schreibt Glücksmann, S 38: „Die tatsächliche Uebung ist nun dahin gelangt, diese Vorschriften (der A.-G.) nicht nur für kaufmännische Betriebe in Verbandsform, sondern auch für solche in der Form der Einzelfirma anzuwenden." Aber hinsichtlich der Behandlung des Vermögens besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Aktienbilanz und der Bilanz des Einzelkaufmanns. Bei der A.-G. verlangen die Interessen der Aktionäre sowohl als auch die der Gläubiger in Bezug auf die Bilanzgestaltung eine strenge gesetzliche Regelung, währenddem die unbeschränkte Haftung des Einzelkaufmanns dieselbe nicht verträgt. Da der Einzelkaufmann nur seine eigenen Interessen zu wahren hat, kann er über seine Vermögensgestaltung auch nach freiem Ermessen verfügen. Aber die bei der A.-G. verlangte Erhaltung des Grundkapitals, sowie die vom revidierten O. R. neuerdings geforderte Bildung eines Reservefonds zur Deckung von Verlusten (vgl. E 3 672) lassen eine freie Stellung, wie sie der Kaufmann geniesst, bei der A.-G. nicht zu. Die Unbeschränktheit der Haftung des Kaufmanns lässt bei diesem neben dem Geschäftsvermögen auch das Privatvermögen von Wichtigkeit erscheinen.

In Literatur und Praxis wird indessen darüber gestritten, ob das Privatvermögen in die Bilanz des Einzelkaufmanns einzusetzen sei, oder nicht. Die Frage ist insofern von Bedeutung, als beim Kaufmann die Haftung seiner Geschäfts- und übrigen Schulden sich nicht allein auf das Geschäftsvermögen beschränkt, sondern sich auch auf sein gesamtes Privatvermögen erstreckt.

---

[1]) Lauter, S 7.
[2]) S 9.

Da die gesetzliche Bestimmung in O. R. Art. 877 nur vorschreibt, dass der Buchführungspflichtige ordnungsmässig Geschäftsbücher zu führen hat, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können, wird die Frage, ob zur Darlegung der Vermögenslage auch die Gliederung in Geschäfts- und Privatvermögen gehöre, offen gelassen.

Der E 1 verlangt mit der Bilanzpflicht des Einzelkaufmanns nur die Berücksichtigung des Geschäftsvermögens, überlässt es aber dem Bilanzierenden, die Bilanzierung auch auf das Privatvermögen auszudehnen.[3]) Das ist ersichtlich aus Art. 942 E 1 wo es heisst, dass aus der Buchführung die Vermögenslage der „Firma" ersichtlich sein müsse.

Der E 3 übernimmt wieder die Regelung wie sie im O. R. gilt und wo von der Ersichtlichmachung der Vermögenslage des „Geschäftsinhabers" gesprochen wird.

Aus diesem Umstand, dass das Gesetz die „Ersichtlichmachung der Vermögenslage des Geschäftsinhabers", nicht aber die der Firma fordert, wird von verschiedener Seite versucht, die Einbeziehung des Privatvermögens in die Bilanz als eine gesetzliche Forderung anzusehen.

So sagt Weidmann[4]): „Ohne Berücksichtigung des Privatvermögens kann offenbar die Vermögenslage des Geschäftsinhabers nicht ersichtlich gemacht werden." Und weiter unten: „Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass das Gesetz die Bilanzierung auch des Privatvermögens fordert."

Nach Weyermann[5]) soll in der Buchführung nur das Geschäftsvermögen aufgeführt werden, hingegen soll im Zeitpunkt der Bilanzierung über das Privatvermögen ein Inventar errichtet werden, damit man über das Privatvermögen einen statischen Ueberblick" gewinne.

Ein zweites Moment, das zur Beurteilung der Frage über die Berücksichtigung des Privatvermögens herangezogen wird, ist das, dass das Gesetz (E 3 938 I) in der Buchführung die Feststellung nur der, mit dem „Geschäftsbetrieb" zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse verlangt. Es ergibt sich daraus, dass das Privatvermögen (als nicht zum Geschäftsbetrieb gehörend in der laufenden Buchführung nicht aufgeführt zu werden braucht. Auch in die Jahresbilanz ist nach dem Wortlaut des Gesetzes das Privatvermögen nicht

---

[3]) Bericht I. S 222.
[4]) S 34.
[5]) Protok. S 728.

aufzunehmen, da E 3 Art. 940 von ihr verlangt, dass sie einen möglichst sichern Einblick in die wirtschaftliche Lage des „Geschäftes" bieten soll.

Demgemäss sieht auch Siegwart wie Weyermann eine besondere, periodische Inventur über das Privatvermögen als genügend an.[6]) Zimmermann[7]) geht noch etwas weiter, indem er für beide Arten des Vermögens eine gesonderte Buchführung und Bilanzierung als zulässig erachtet.

Stellt man sich auf den Standpunkt, dass die Bilanzpflicht das Privatvermögen mitumfasst, so braucht dieses jedoch nicht einzeln und detailliert vermerkt zu werden, sondern kann zusammenfassend dargestellt werden, da das Gesetz nur diejenigen Schuld- und Forderungsverhältnisse „einzeln" ersichtlich machen will, welche mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängen.[8])

Ob die Berücksichtigung des Privatvermögens in der Bilanz des Einzelkaufmannes überhaupt ein Bedürfnis ist, will Siegwart[9]) von den Umständen des Einzelfalles (Art und Zusammensetzung des Geschäfts- und Privatvermögens) abhängig machen.

§ 4. Der Zweck der Aktienbilanz im allgemeinen.

Der Zweck der Bilanz hängt mit der Art der Bewertung zusammen. Je nach der Art des Zweckes den man mit der Aufstellung der Bilanz verfolgt, werden auch die Bewertungsvorschriften verschieden aufgefasst.

In der Theorie geht die eine Meinung dahin, die Bilanz sei eine reine Vermögensbilanz und habe zur Aufgabe, das gegenwärtig vorhandene Unternehmungsvermögen zu ermitteln. Die andere Ansicht fasst die Bilanz als Erfolgsermittlungsbilanz auf, das heisst ihr Zweck soll sein, den in einer Rechnungsperiode wirklich erzielten Wirtschaftserfolg des Unternehmens festzustellen.

Die Vermögensermittlungsbilanz wird auch Liquidationsbilanz genannt; bei ihr richtet sich das Interesse auf den Realisationswert, im Gegensatz zur Erfolgsermittlungsbilanz, wo das Interesse auf die Ermittlung der Rentabilität gerichtet ist. Staub[1]) sieht in der Aktienbilanz nicht eine reine Vermögensbilanz, sondern eine Vermögensverteilungsbilanz, da sie das

---

[6]) S 242 a.
[7]) in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S 26a.
[8]) vgl. auch Weidmann S 34.
[9]) S 243 a.
[1]) Anm. 12 ff. zu § 261. D. H. G. B.

verteilungsfähige Vermögen angebe welches ein Unternehmen besitzt. Dagegen wendet sich Brauchlin[2]) indem er sagt, das Verteilungsprinzip vertrage sich nicht mit der gesetzlichen Tendenz der Minderbewertung, die Gesetzesvorschrift wolle nicht eine Verteilung des Vermögens, sondern vielmehr eine Schätzung des vorhandenen Vermögens. So kommt Brauchlin zu der Ansicht. die Aktienbilanz sei eine reine Vermögensbilanz.

Die Vermögensermittlungsbilanz wird auch Liquidationsbilanz genannt[3]) weil sie, nach dem Prinzip der Liquidation bei der Bewertung auf den Veräusserungswert abstellt. Da wir die Liquidationsbilanz im weitern speziell noch behandeln, soll sie hier nicht ausführlicher erwähnt werden. Es sei hier nur noch erwähnt, dass die reine Vermögensermittlungsbilanz nach Weyermann[4]) in folgenden Fällen platzgreift:

1. Bei der Aufnahme bezw. beim Ausscheiden eines Gesellschafters.
2. Zu Zwecken der Vermögenssteuerveranlagung.
3. Wenn Kreditgeber sich über den allfälligen Versilberungseffekt zu unterrichten wünschen, um ihr weiteres Verhalten darnach einzurichten.
4. Bei Fusionen, Eingehung von Interessengemeinschaften.

Die gesetzliche Regelung: Die Bestimmung, die einen Anhaltspunkt bietet ist Art. 656 I O. R., der lautet:
„Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, dass die Aktionäre einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten."

Die Ersichtlichmachung des Vermögens soll also durch die Bilanz erreicht werden. Viele Bilanzschriftsteller[5]) sehen in diesem Umstand, dass das Gesetz eine Auskunft über die Vermögenslage verlangt, ein Argument dafür, dass die Bilanz der A.-G. tatsächlich und rechtlich eine reine Vermögensbilanz ist. Ein weiteres Moment, das für eine Vermögensbilanz spricht, geht aus O. R. Art. 657 I hervor. Diese Bestimmung besagt, dass die Verwaltung unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen hat, sobald bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ein Verlust sich ergibt, der die Hälfte des Grundkapitals erreicht. Auch daraus zieht Brauchlin den Schluss, dass der Zweck der Bilanz in der Darstellung der Vermögenslage liege, und bestreitet die Ansicht von Rehm[6]) der in der Jahresbilanz den Zweck der Gewinnverteilung, nicht

[2]) S. 29.
[3]) Weyermann, S 147.
[4]) S 128/9
[5]) Brauchlin, S 30 - Lauter, S 14 - Zimmermann, S VII.
[6]) S 93.

aber den der Vermögensverteilung sieht. So kommt Brauchlin[7]) zur wörtlichen Erklärung: „Die Vermögensbilanz erscheint im Obligationenrecht als fait accompli."

Die herrschende Lehre hat aber diese Auffassung verlassen, nach ihr ist die Jahresbilanz nicht eine Vermögensermittlungsbilanz, sondern eine Erfolgsermittlungsbilanz. Dass die Erfolgsermittlungsbilanz für die Jahresbilanz der A.-G. einzig und allein in Betracht kommen kann geht ohne weiteres aus der vortrefflichen Studie von Prof. Weyermann über: „Bilanzrecht und Bilanzzweck." hervor. So skizziert er, dass besonders durch das Aufkommen der A.-G. und der damit verbundenen Stückelung des Gesellschaftskapitals dieses nicht mehr aus den Händen von Darlehensgebern, sondern von Mitgliedern stammt. Währenddem die Darlehensgeber aus der Bilanz ersehen wollen, ob sie durch das ausgewiesene Vermögen auch gedeckt werden, ist bei den Mitgliedern (Aktionären) das Interesse mehr auf den Wirtschaftserfolg und auf den normalen Weitergang der Unternehmung gerichtet. Es tritt deshalb die Aufstellung der Bilanz zu Zwecken der Erfolgsermittlung immer mehr in den Vordergrund.

Ein weiteres Moment, das die Bedeutung der Erfolgsermittlung hervorhebt, ist das, dass im Effektenverkehr sehr stark auf den bilanzmässig ausgewiesenen regulären Erfolg des Unternehmens abgestellt wird. Dass der Erfolgsermittlungsgedanke trotz der Bestimmung 656 I O. R., die verlangt, dass die Bilanz „einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft" gewähren müsse, standhält (entgegen der Auffassung von Brauchlin) geht aus der Bestimmung 656 II Ziff. 1 O. R. (E 3 Art. 665 II) hervor, wonach „Organisationskosten, die in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für eine spätere Geschäftserweiterung oder Betriebsumstellung vorgesehen sind," ausnahmsweise auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren so verteilt werden dürfen, dass in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchteil als Ausgabe zu verrechnen ist. Darin liegt eine Durchbrechung des Vermögensermittlungsprinzips zu Gunsten des Erfolgsermittlungsgedankens, denn die Möglichkeit der mehrjährigen Tilgung eines Auslagepostens verträgt sich nicht mit dem Grundsatz der Darstellung der wirklichen Vermögenslage[8]). Das gleiche ist

---

[7]) S 34.

[8]) So Weyermann, S 118. vgl. darüber Staehelin, S 79. Nach ihm bestimmt sich die rechtliche Natur der Jahresbilanz nach der Bewertung des Objektes derselben. Da die Bewertung regelmässig nach den Grundsätzen der Erfolgsermittlung erfolgt, bezeichnet er die Jahresbilanz als Gewinnermittlungsbilanz.

vom Prinzip der gleichmässigen Abschreibungen zu sagen; es entspricht weniger dem Zwecke der Ermittlung der wirklichen Vermögenslage als vielmehr demjenigen der Erfolgsermittlung.

Der Grundsatz der Nichtberücksichtigung noch nicht realisierter Geschäftsgewinne in der Bilanz der im O. R. Art. 656 II und IV deutlich zutage tritt, spricht auch für den Zweck der Erfolgsermittlung. Denn der Erfolg tritt erst ein, wenn das betreffende Geschäft wirklich realisiert ist. Darum wird hier als Höchstgrenze der Bewertung der Anschaffungs- oder Kostenpreis festgesetzt. Diese Idee wird noch weiter ausgeführt, indem bei einem eventuellen Steigen der Anschaffungs- und Herstellungskosten die Bewertung nicht etwa auch gesteigert werden darf. So bestimmt das Gesetz (O. R. 656 IV, E 3 667 II) in diesem Falle für die „Vorräte und andere zur Veräusserung bestimmte Vermögensstücke" eine zweite Höchstgrenze, nämlich den Marktpreis (im E 3 der am Bezugsort allgemein geltende Bezugspreis mit Einschluss der Aufwendungen).

Der Zweck der Bilanzziehung, wie er im O. R. 656 I vorgesehen ist, erhält im Entwurf eine allgemeinere Bedeutung indem er dort nicht mehr unter den Bestimmungen der A.-G. sondern im allgemeinen Buchführungstitel Art. 940 erscheint. Es wird darin nicht mehr von der Ersichtlichmachung der Vermögenslage gesprochen, sondern von der „wirtschaftlichen Lage des Geschäftes."

Von grösster Wichtigkeit zur Beurteilung der Frage: „Vermögensermittlungsbilanz oder Erfolgsermittlungsbilanz" ist aber ohne Zweifel die Bestimmung 941 des E 3. Nach ihr sind „alle Aktiven höchstens nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt". Dass nicht auf den Veräusserungswert, sondern auf den Wert „für das Geschäft" abgestellt wird, ist ein Argument dafür, dass der Gesetzgeber bei der Jahresbilanz sich auf den Zweck der Erfolgsermittlung stützt[9]). Es wird also bei der Bilanzaufstellung nicht an den Veräusserungsfall gedacht (wie bei der Vermögensermittlungsbilanz) sondern an das Weiterbestehen des Unternehmens.

Würde die Bilanz ausschliesslich im Interesse der Gläubiger aufgestellt, so würde eine Bilanz die die Vermögenslage ersichtlich macht, (Vermögensermittlungsbilanz) diesem Zweck vollkommen genügen, da sie am besten in der Lage ist, den Gläubiger über die Solvenz der Gesellschaft zu unterrichten. Gemäss Art. 940 E 3 soll aber die Bilanz für die „Beteiligten", worunter die Unternehmer und die Mitglieder der A.-G. zu verstehen sind, einen möglichst sichern Einblick in die wirt-

[9]) vgl. dazu auch Weyermann, S 125.

schaftliche Lage des Geschäftes gestatten. Da aber das Interesse dieser Unternehmer an der wirtschaftlichen Lage in erster Linie auf den Geschäftserfolg hintendiert, so weist auch in diesem Sinne die erwähnte Bestimmung auf den Erfolgsermittlungsgedanken hin.

Nach der Auffassung von Hotz[12]) soll die Bilanz sowohl das Vermögen als auch den Erfolg in gleichem Masse ausweisen. Er betont ausdrücklich dass sich zwischen Vermögens- und Erfolgsermittlungsbilanz kein Gegensatz konstruieren lasse. Er geht dabei vom Standpunkt aus, dass, „wenn wir das Vermögen kennen, wir auch den Reingewinn bestimmen können und umgekehrt."

Dieser naheliegende Schluss wird aber durch die Erwägungen von Weyermann widerlegt. Da die Vermögensermittlung auf den Verkehrswert abstellt, so berücksichtigt der aus den Vermögensziffern abgeleitete Erfolg ja nur die Verkehrswerterhöhung oder die Verkehrswertschmälerung einer Bilanzperiode. „Dieses Resultat", sagt Weyermann S 115, „ist aber unter Umständen erheblich entfernt von dem normalen Geschäftserfolge, dessen Feststellung heute den vornehmlichsten Bilanzzweck ausmacht."

§ 5. Die Arten der Aktienbilanzen und ihre rechtliche Bedeutung.

I. Die Eingangsbilanz.

Im revidierten O. R. werden erstmals je nach dem Zweck der mit der Bilanzierung verfolgt wird, drei Arten von Bilanzen unterschieden:

1. Die Eingansbilanz.
2. Die Jahresbilanz.
3. Die Liquidationsbilanz.

Das geltende Recht enthält noch keine Bestimmung darüber, dass bei Eröffnung des Geschäftsbetriebes ein Inventar und eine Bilanz, (sog. Eingangsinventar und Eingangsbilanz) zu errichten sind.

Der E 3 schreibt die Eingangsbilanz ausdrücklich vor in Art. 939 I. Darin heisst es, dass jeder der zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet ist, bei Eröffnung des Geschäftsbetriebes eine Bilanz aufzustellen hat. In diese werden bei der Eröffnung die vorhandenen Aktiven und Passiven eingetragen. Die Eingangsbilanz bildet den Ausgangspunkt für die, nach der

[12]) S 36, Glücksmann, S 123, Lauter, S 20

ersten Geschäftsperiode zu errichtende Jahresbilanz. Da in ihr die angeschaffenen Vermögensgegenstände zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einzustellen sind, erübrigen sich besondere Bewertungsgrundsätze. Ihrem Zweck und ihrer rechtlichen Natur nach ist die Eingangsbilanz eine Vermögensbilanz, mittelbar dient sie der Gewinnermittlung[1]). Sie vereinigt beide Elemente in sich, da sie einerseits auf die wirklichen Werte der stattgehabten Anschaffungen abstellt, also reiner Vermögensausweis ist, andererseits aber diese Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die folgenden Jahresbilanzen (die, wie wir schon angedeutet haben. Erfolgsermittlungsbilanzen sind) bilden.

Währenddem die Jahresbilanz auf Grund von Büchereinträgen erstellt wird, muss die Eröffnungsbilanz ohne solche auskommen. Dadurch dass die Eingangsbilanz im allgemeinen Buchführungstitel Erwähnung findet, ist sie nicht nur für die A.-G. sondern für alle nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe zu erstellen.

Der Zeitpunkt, für welchen die Bilanz aufgestellt werden soll, ist gemäss Art. 939 I „die Eröffnung des Geschäftsbetriebes". Es erhebt sich nun die Frage: Was geschieht, wenn das Geschäft tatsächlich vor der Eintragung ins Handelsregister seine Tätigkeit beginnt? Die A.-G. als solche erwirbt Rechtspersönlichkeit erst im Momente der Eintragung ins Handelsregister (vgl. Art. 641 E 3), somit kann die rechtliche Wirksamkeit der Eröffnung des Geschäftsbetriebes nicht vor diesen Zeitpunkt fallen. Es wäre demnach der Schluss zu ziehen, dass der Tag der Eintragung als frühester Termin zur Bilanzaufstellung in Betracht fällt.[2])

II. Die Jahresbilanz.

Die Jahresbilanz bildet den Abschluss einer abgelaufenen Geschäftsperiode, und den Ausgangspunkt einer neuen. Sie wird vom Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz an regelmässig auf Schluss eines bestimmten Zeitraumes, des Geschäftsjahres errichtet. Wie wir schon darzulegen versucht haben, geht die neuere Bilanzliteratur und Praxis dahin, die Jahresbilanz der A.-G. unter dem Gesichtspunkte der Erfolgsermittlung zu betrachten[3]). Sie

[1]) Brauchlin, S 35.

[2]) Brauchlin sieht in dem Umstand, dass der Geschäftsbetrieb vor der Eintragung stattfindet, „eine negotiorum gestio der handelnden Personen für die künftige A.-G." mit Vorliegen einer aufschiebenden Zeitbestimmung. (S 34 und 35)

[3]) Schmalenbach hat für die Bilanzen, die den Jahreserfolg aufzuweisen haben, die Bezeichnung „Dynamische Bilanz" aufgebracht. vgl. Dynamische Bilanz. Leipzig 1926.

soll also ein Bild geben über die wirtschaftliche Lage des Geschäftes an einem bestimmten Termin, und über dessen Weiterentwicklungsmöglichkeit. Auf Grund ihres Charakters, das heisst ihrer Regelmässigkeit und Kontinuität wird die Jahresbilanz vielfach in Gegensatz gestellt zu einer andern Art von Bilanzen, den sogenannten Zweckbilanzen.

Diese werden nicht regelmässig aufgestellt, sondern erscheinen nur einmalig und zwar zu einem ganz bestimmten Zweck. (zum Beispiel Liquidationsbilanz).

Neben der Bilanz ist zur Ersichtlichmachung des Geschäftsergebnisses noch das Inventar notwendig. Der Gesetzgeber hat denn auch, die Notwendigkeit desselben einsehend, sowohl die Bilanz als auch das Inventar in den massgebenden Bestimmungen stets als zusammengehörend erwähnt. (E 3 939 I und II - 941, 942).

Da die Bilanzgestaltung für das Gedeihen des Unternehmens nicht ohne Einfluss bleibt, nehmen an derselben die verschiedensten Interessengruppen Anteil. Der Schutz dieser verschiedenen Interessen verlangt vom Gesetz eine, den Verhältnissen angemessene und wohl abgewogene Regelung. Bei der A.-G. sind zwei Interessengruppen von besonderer Bedeutung. Das Interesse der Mitglieder und das der Gläubiger. Da die Aktiengesellschaft ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fasst, ist für die Interessen der Minderheit der Aktionäre ein besonderer gesetzlich geregelter Schutz notwendig. Dieser Schutz zeigt sich in der Pflicht zur Einhaltung eines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes, in der Aufklärungspflicht an die Mitglieder, in der Regelung der Art und Weise der Gewinnermittlung und der richtigen Ausweisung derselben.[4]) (663, 664 E 3).

Die **Aktionäre** haben ein wohlerworbenes Recht auf den bilanzmässig nachgewiesenen verteilbaren Jahresgewinn. Nach dem erzielten Gewinn richtet sich die Höhe der an die Aktionäre zu zahlenden Dividende. Als Ersatz für das Eingehen eines gewissen Risikos, das mit der Beteiligung an einem Aktienunternehmen verbunden ist, erwarten die Aktionäre die Ausschüttung einer möglichst hohen Dividende. Die Ermittlung des Gewinnes eines Unternehmens hängt aber in hohem Masse von der Art der Bewertung des Vermögens ab. Demzufolge hat der Gesetzgeber in den Bewertungsvorschriften (E 3 663 ff.) dafür eine Richtschnur aufgestellt, von der Erkenntnis ausgehend, dass die Willkür der Aktionäre und ihr Interesse an der Gewinnausweisung den Gläubigern leicht zum Schaden gereichen könnte. Vom Standpunkt der **Gläubiger** aus, soll durch die Bilanz eine zu weitgehende Gewinnverteilung an

---

[4]) Siegwart, S 199 a.

die Mitglieder vermieden werden. Weiterhin soll die Bilanz den Gläubigern einen Einblick in die Geschäftsverhältnisse ermöglichen. Diese Interessen der Gläubiger treten bei der A.-G. stärker hervor als bei Personenverbindungen mit unbeschränkter Haftung (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften), da bei diesen die unbeschränkte Haftung der Mitglieder schon an sich einen gewissen Schutz garantiert.

a. Gesetzliche Regelung.

Von den drei Bilanzarten ist die Jahresbilanz im Gesetz am ausführlichsten geregelt. Der E 1 begnügt sich noch mit einer wenigstens alle zwei Jahre aufgestellten Bilanz. Erst im E 2 findet die jährliche Bilanz Erwähnung.

E 3 Art. 939 I lautet:

„Wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, hat bei Eröffnung des Geschäftsbetriebes sowie auf Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein Inventar und eine Bilanz aufzustellen."

Die Pflicht zur Aufstellung der Jahresbilanz wird also für alle zum Handelsregistereintrag-Verpflichteten statuiert, d. h. sie umfasst alle Unternehmungsformen.

Währenddem für den Einzelkaufmann die Bilanzbestimmungen sich auf die Erwähnungen im allgemeinen Buchführungstitel beschränken, bestehen für die A.-G. über die Art der Aufstellung besondere ausführliche Bestimmungen zwingenden Charakters (E 3 663 ff.). Aus dem Sinne dieser Vorschriften ist ersichtlich, dass dieselben nicht allein vom Gesichtspunkt der Gesellschaft selber aufgestellt sind, sondern vielmehr zum Schutze der Minderheit der Aktionäre und der Gläubiger.

Obwohl diese besonderen Verhältnisse (Aktionär- und Gläubigerschutz) beim Aktienrecht eine besondere Regelung des Bilanzrechts verlangen, werden die Jahresbilanzen der anderen Unternehmungen doch in Analogie zur aktienrechtlichen Bilanz aufzustellen sein. „Die Hauptsache ist, dass der Gedanke der Erfolgsermittlungsbilanz, in grossen Zügen, wenigstens auch den Bilanzen anderer Unternehmungen zugrunde gelegt wird."[5])

Die Jahresbilanz ist so aufzustellen, dass sie „nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen so vollständig, klar und übersichtlich ist, dass die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten" (E 3 940). Es ergeben sich aus dieser Bestimmung für die Bilanz drei Erfordernisse:

---

[5]) so Siegwart, S 224 a.

1. Vollständigkeit
2. Klarheit
3. Uebersichtlichkeit.

Diese drei Erfordernisse haben sich an allgemein anerkannte kaufmännische Grundsätze zu halten.

Das Erfordernis der Vollständigkeit der Jahresbilanz bedeutet nicht, dass dieselbe über die kleinsten Details des Vermögens Auskunft zu geben habe, sondern es sollen nur alle diejenigen Posten aufgeführt sein, die „einen sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes" ermöglichen.

Die Klarheit der Bilanz verlangt, dass dieselbe allen Beteiligten verständlich sei. Ueber die Frage, wie weit das Mass der Klarheit zu gehen habe, hat sich unser Gesetz deutlich ausgesprochen. Die Bilanz soll weder all den, dem Unternehmen fernstehenden Personen, noch bloss denjenigen, die mit der Bilanzaufstellung betraut sind, verständlich sein, sondern den Beteiligten, den Aktionären.

Ein wichtiger Grundsatz, der unter das Erfordernis der Bilanzklarheit gehört, ist die sogenannte Kontinuität der Bilanz. Dieser Grundsatz erfordert, dass in jedem Jahr die Einteilung der Bilanz dieselbe bleibe, dass die Bewertungsmethode und die Benennung der einzelnen Bilanzposten jedesmal unter dem gleichen Gesichtspunkte erfolge.[6]) Denn Rentabilität und Entwicklungsmöglichkeit eines Unternehmens kann nur durch Vergleichung mehrerer Bilanzen beurteilt werden. Aendert aber einmal die Bilanzeinteilung oder die Bewertungsart, so wird das wirkliche Bild über die wirtschaftliche Lage verzerrt.

Unter der Uebersichtlichkeit der Bilanz versteht man die Befolgung einer bestimmt vorgenommenen Gliederung und Anordnung, die den Ueberblick erleichtert. Diese Gliederung soll konsequent durchgeführt sein. Da wir den Aufbau der Bilanz im folgenden Paragraphen eingehender behandeln, erübrigt es sich, ihn hier zu erörtern.

b. Die Bilanzpflicht.

Das Gesetz schreibt in Art. 939 I E 3 die Aufstellung einer Bilanz sowohl bei Eröffnung des Geschäftsbetriebes als auch auf Schluss eines jeden Geschäftsjahres allen zur Eintragung ins Handelsregister Verpflichteten vor.

Die A.-G. hat gemäss Art. 638 I E 3 die Pflicht sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Es entsteht nun die Frage, wer als handelnde natürliche Person zur Erfüllung dieser

---

[6]) vgl. Glücksmann, S 133.

Pflicht in Betracht komme. Aus dem Wortlaut des Art. 717 Schlussatz E 3 ist zu entnehmen, dass für die A.-G. dem Verwaltungsrat neben anderen Pflichten auch die Verantwortlichkeit für die „regelmässige Führung der Geschäftsbücher und die Aufstellung und Prüfung der Jahresbilanz nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften" zukommt. Der Verwaltungsrat hat also, in seiner Eigenschaft als geschäftsführendes Organ für die Aufstellung der Jahresbilanz zu sorgen.

Sobald die letzte Jahresbilanz ergibt, dass sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, muss die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung einberufen, und dieser von der Sachlage Anzeige machen (Art. 718 I E 3).

c. Die Zeit der Bilanzierung.

Die regelmässigen Jahresbilanzen sind auf Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Ueber den technischen Abschluss derselben erklärt das Gesetz, dass er „innerhalb einer dem ordnungsmässigen Geschäftsgang entsprechenden Frist" stattzufinden habe (E 3 Art. 939 II). Gemäss Art. 694 E 3 läuft diese Frist zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung ab. Da die ordentliche G. V. „alljährlich innerhalb sechs Monaten nach dem Schlusse des Geschäftsjahres" stattzufinden hat, (E 3 Art. 697 II) beträgt die späteste Frist für die Vorlegung der Jahresbilanz an die Aktionäre, sechs Monate. Es wird auf diese Weise ermöglicht, Geschäftsvorfälle die eigentlich noch dem alten Rechnungsjahre zuzuzählen sind, die aber erst im Laufe des neuen Rechnungsjahres erledigt werden können in der Jahresbilanz mitzuberücksichtigen.[7])

d. Die Verbindlichkeit der Bilanz.

Die Jahresbilanz der A.-G. ist von den zur Geschäftsführung berufenen Organen der A.-G. zu unterzeichnen (E 3 942). Diese Organe sind entweder Mitglieder der Verwaltung (Delegierte) oder Drittpersonen. (vgl. E 3 Art. 712 II) Die Jahresbilanz ist durch die Verwaltung innerhalb einer Frist von sechs Monaten der Generalversammlung vorzulegen, nachdem sie schon vorher durch die Kontrollstelle geprüft worden ist, und zehn Tage vor der Generalversammlung den Aktionären zur Einsicht aufgelegen hat. Die Generalversammlung hat gemäss E 3 696 Ziffer 2 über die Abnahme der Bilanz und der Rechnung über Gewinn und Verlust und über die Festsetzung der Dividende zu beschliessen.

---

[7]) Glücksmann, S 137.

Im Gegensatz zur Bilanz des Einzelkaufmanns besteht bei der A.-G. die Pflicht zur Publizität. Sind Inhaberaktien ausgegeben, so muss gemäss E 3 Art. 694 III eine Anzeige der Bilanzauflage durch diejenigen öffentlichen Blätter stattfinden, welche für solche Bekanntmachungen bestimmt sind. Bei einer Gesellschaft, die Namenaktien ausgegeben hat, erfolgt die Mitteilung nur an die Aktionäre die im Aktienbuch eingetragen sind. (E 3 694 IV).

III. Die Liquidationsbilanz.

a. Allgemeines.

Die Liquidationsbilanz ist ihrer rechtlichen Natur nach eine **Vermögensermittlungsbilanz.** Sie hat den Zweck, eine vollständige Darstellung des Vermögens eines Geschäftes nach seinem Verkehrswerte zu geben. Zum Unterschied von der ordentlichen Jahresbilanz welche vom Standpunkt der Erfolgsermittlung ausgeht und deren Bewertung der Vermögensgegenstände auf den Gebrauchswert abstellt, ist bei der Liquidationsbilanz für sämtliche Aktiven der Veräusserungswert zur Zeit der Bilanzziehung absolut massgebend.

Die Momente, die für die Erfolgsermittlung ein Charakteristikum bilden, die aus dem Grundsatz des Weiterbestehens des Unternehmens resultieren, dürfen also in der Liquidationsbilanz keine Erwähnung finden. So ist in der Liquidationsbilanz die Möglichkeit der zeitlich ausgleichenden Verteilung von Abschreibungen nicht gegeben.

Während der Anschaffungs- oder Herstellungspreis in der ordentlichen Jahresbilanz der A.-G. für die Aktiven den maximalen Bewertungsansatz bildet, kann dieser in der Liquidationsbilanz nicht zur Berücksichtigung gelangen. Für kurshabende Papiere ist bei ihr der Kurs des Bilanztages absolut massgebend. Für Rohmaterialien, Halbfabrikate, Warenvorräte kommt der Preis des Absatzmarktes in Betracht. Ferner dürfen stille Reserven nicht mehr beibehalten werden. Weyermann[8]) verlangt sodann für Zwangsliquidationen die Sichtbarmachung von Berechtigungen (Forderungen) da diese ja durch die Buchführung nicht ausgewiesen werden. Währenddem diese Punkte im E 2 Art. 944, der eine Bewertungsmethode in diesem Sinne vorsah, umschrieben waren, wurden sie im E 3, weil als entbehrlich angesehen, wieder fallen gelassen.

---

[8]) S 149.

b. Gesetzliche Regelung.

Im geltenden Recht fehlen besondere Bestimmungen für die Aufstellung von Liquidationsbilanzen bei der A.-G. Gemäss Art. 666 II O. R. wird für das Rechtsverhältnis der Liquidatoren auf die diesbezüglichen Bestimmungen bei der Kollektivgesellschaft verwiesen. Im E 3 ergibt sich die Pflicht zur Aufstellung einer Liquidationsbilanz in den für die A.-G. aufgestellten Spezialregeln, währenddem der allgemeine Buchführungstitel darüber nichts enthält.

Zur ordentlichen Durchführung der Liquidation sieht der E 3 zwei Liquidationsarten vor: Die Liquidations-Eröffnungsbilanz und die jährliche Liquidations-Zwischenbilanz. Die beiden diesbezüglichen Bestimmungen lauten (E 3 731 I 732 VI):
„Die Liquidatoren haben bei der Uebernahme ihres Amtes eine Bilanz aufzustellen."
„Bei länger andauernder Liquidation sind jährliche Zwischenbilanzen aufzustellen."

Die Liquidations-Eröffnungsbilanz wird durch die Liquidatoren auf Grund eines Inventars und unter Zuhilfenahme der bisher geführten Geschäftsbücher zu errichten sein. Sie hat den Zweck, das Gesellschaftsvermögen zu ermitteln, damit nach Tilgung der Schulden, die für die Aktionäre zur Verteilung gelangenden Beträge ersichtlich werden.

Je nach dem Resultat, das eine solche Liquidationsbilanz an den Tag legt, greift die ihrer Aufgabe entsprechende Liquidationstätigkeit Platz (734 E 3) oder es tritt die aus Art. 718 E 3 folgende Benachrichtigung zwecks Konkurseröffnung ein.

Die Liquidatoren haben die Pflicht, die Geschäftsführung zum Zweck der Liquidation zu übernehmen. Durch unerlaubte Handlungen die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit begehen, verpflichten sie die Gesellschaft (732 E 3). Die Liquidation geschieht durch die Verwaltung, sofern nicht durch statutarische Anordnung oder durch einen Beschluss der Generalversammlung andere Personen dafür bestellt werden (729 I E 3).

c. Das Vorkommen der Liquidationsbilanz.

Die Aufstellung einer Liquidationsbilanz sieht das revidierte Recht für folgende Fälle vor:

1. Zum Zwecke der tatsächlichen Vermögensliquidation.
2. Zur Feststellung der Abfindung eines Gesellschafters.
3. Zur Feststellung der Ueberschuldung (Art. 718 II).

Wird eine Bilanz zur Durchführung der Vermögensliquidation aufgestellt, so ist allein der zu erwartende Erlös aus der

Veräusserung einzusetzen. Dabei muss aber der Umstand, dass durch die Tatsache der gleichzeitigen Veräusserung des gesamten Bestandes naturgemäss ein Preisdruck in der Bewertung sich einstellen wird, mitberücksichtigt werden.

Die Aufstellung einer Liquidationsbilanz als Grundlage für die Feststellung eines Abfindungsbetrages kommt bei der A.-G. seltener vor als bei den Personalgesellschaften. Sie ist von Bedeutung hauptsächlich bei der Fusion und zwar sowohl im Interesse der damit Beteiligten als auch zum Beispiel in dem eines Aktionärs der in seinem wohlerworbenen Recht auf Anteil am Liquidationsergebnis[9]) verletzt wird[10]), [11]).

Die Veräusserungswerte sind auch dann massgebend, wenn es sich um die Berechnung der Ueberschuldung handelt. So bestimmt E 3 718 II:

„Wenn begründete Besorgnis einer Ueberschuldung besteht, so ist auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz zu errichten."

Diese Bestimmung ist im Zusammenhange mit Art. 718 I und III zu verstehen. Es soll damit klargelegt werden, dass ein Bedürfnis für die Einberufung der Generalversammlung bzw. Benachrichtigung des Richters nicht nur auf Grund der Jahresbilanz, sondern auch gemäss einer Liquidations-Zwischenbilanz bestehe. Die Rechtfertigung dieser Bestimmung liegt darin, dass eine Jahresbilanz (die in der Regel den Selbstkostenpreis der Aktiven als maximalen Bewertungsansatz ansieht, und demzufolge vielfach zu niedrigeren Ansätzen kommt als die Liquidationsbilanz) für die Berechnung des Verlustes des Grundkapitals nicht in Frage kommen kann.

Die Verteilung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft darf gemäss Art. 734 II erst dann erfolgen, wenn seit dem Tage an welchem die Bekanntmachung der Auflösung und die Aufforderung an die Gläubiger zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist. Die Bilanzen sind gemäss Art. 736 während zehn Jahren zu hinterlegen. Im Gegensatz zum O. R. ist im revidierten Recht den Liquidatoren die Kompetenz zur Bezeichnung des Aufbewahrungsortes zuerkannt, während dem Handelsregisteramt erst im Falle der Nichteinigung die Bezeichnung obliegt.

---

[9]) vg. E 3: Art. 645 II und III, 661 II, 734.

[10]) Siegwart, S 269 a.

[11]) Staehelin, S 94/98 bezeichnet in diesem Falle die Liquidationsbilanz als „Abschichtungsbilanz". Dabei hat der Ausscheidende nach seiner Ansicht nicht nur Anspruch auf eine bestimmte Quote des Gesellschaftsvermögens, sondern auch Anspruch auf einen, im Falle der Verwertung über die einzelnen Gegenstände hinausgehenden Mehrwert, der für das Geschäft als solches erzielt wird.

§ 6. Der Aufbau der Bilanz.

I. Allgemeines.

Da das Vermögen die rechtliche Unterlage der Bilanzen bildet, ist auf dessen Bedeutung und Vorkommen im Bilanzkonto näher einzutreten.

Die Bilanz ist das Ergebnis der sämtlichen Konti. Die Saldi, die sich aus den Vermögensbestandkonti ergeben, gehen direkt oder indirekt auf das Ausgangsbilanzkonto. Der Saldo des Gewinn- und Verlustkontos wird auf das Kapitalkonto übertragen, und schliesslich der Saldo dieses letzteren auf das Bilanzkonto. Ist der Abschluss gemacht, so soll die Sollsumme gleich der Habensumme des Bilanzkontos sein[1]).

Das Bilanzkonto besteht also aus zwei Teilen, nämlich aus der Zusammenfassung der Ergebnisse sämtlicher Vermögensbestandkonten und derjenigen der Gewinn- und Verlustkonten. Im Bilanzkonto erscheinen die einzelnen konkreten Aktivwerte wie Mobilien, Waren, Kassa etc. im Soll, die Passiven, das Aktienkapital und der Gewinn hingegen im Haben. Diese Aktiv- und Passivbestände werden nun in Theorie und Praxis je nach der Art ihrer wirtschaftlichen Funktionen, ihrem rechtlichen Charakter, nach Risiken und Fälligkeit in verschiedene Kategorien eingeteilt. Da diese Einteilung für den Aufbau und den Charakter der Bilanz bestimmend ist, wollen wir sie für die Aktiv- wie Passivseite der Bilanz einzeln besprechen.

Das Vermögen verkörpert die Aktivseite der Bilanz, das Kapital die Passivseite. Die Gliederung der Bilanz bestimmt sich somit nach den beiden Begriffen: Vermögen und Kapital. Das Vermögen in diesem Sinne umfasst nach der herrschenden Meinung sämtliche konkreten Werte, die in ihrer Gesamtheit das Eigentum des Wirtschaftssubjektes bilden[2]).

Das Kapital bedeutet ein Abstraktum, das die realen Vermögensbestandteile als Begriff umschliesst[3]). Trefflich charakterisiert Le Coutre[4]) das Vermögen als einen Begriff ausgesprochen finanzieller Natur. Die erwähnten Eigenschaften von Vermögen und Kapital sind nun für die Gliederung der beiden Bilanzseiten von wesentlicher Bedeutung.

---

[1]) So Brauchlin, S 17.

[2]) Schär-Prion, S 91, Hotz, S 17.
Ich möchte mich mehr an den juristischen Vermögensbegriff halten, der darunter nur Rechte versteht und in der Bilanz eine Wiedergabe der rechtlichen Verhältnisse des Unternehmens sieht. Demzufolge müsste z. B. ein Forderungsrecht in den Aktiven der Bilanz, eine Pflicht in den Passiven erscheinen.

[3]) Schär- Prion, S 92.

[4]) Praxis der Bilanzkritik, S 65.

Da das Vermögen die Gesamtheit der konkreten Werte darstellt, lässt es sich nach Güterarten (Waren, Grundstücken, Forderungen etc.) zerlegen. Das Kapital gibt die Vermögensquelle an und kann deshalb je nach der Art seiner rechtlichen Herkunft gegliedert werden in: Eigenkapital (als vom Wirtschaftssubjekt selbst herstammend) und Fremdkapital (als von Drittpersonen, Gläubigern stammend).

II. Die Aktivseite der Bilanz.

In der bilanztechnischen Erfassung und Gliederung der Aktiven, des Vermögens nach Arten bestehen die verschiedensten Methoden. Vielfach nimmt die Praxis in den veröffentlichten Bilanzen eine Gliederung nur mangelhaft vor. Eine der häufigsten Einteilung, die lediglich auf den Gesichtspunkt der Uebersichtlichkeit der Bilanz abstellt, ergibt nach den Ausführungen von Glücksmann[5]) in groben Zügen das folgende Bild:

Aktiva:

Betriebsvermögen (Aktiva die im Betriebe ihre Substanz ändern und dem Umsatze dienen)	**Anlagevermögen** (Vermögen das nicht zur Veräusserung dient sondern zu dauerndem Gebrauch)	**Sonstige Aktiva**
Kassa	Grundstücke	Ideelle Aktiven[6])
Wechsel	Gebäude	Transitorische-Posten.[7])
Bankguthaben	Kraftanlagen	
Ware	Bureaueinrichtungen	
Forderungen	Maschinen	
Patente	Werkzeuge	
Urheberrechte	etc.	
Beteiligungen		
Wertschriften etc.		

---

[5]) S 126.

[6]) Glücksmann versteht darunter „Aktiven die ihren Vermögenswert lediglich durch den Willen des Gesetzes erhalten, tatsächlich aber Fiktionen sind." So sind nach ihm ideelle Aktiven:
1. der für aussergewöhnliche Fälle ausgesetzte Organisationsfonds.
2. das Disagiokonto bei der Ausgabe von Obligationen, das die Differenz zwischen Rückzahlungskurs und Emissionskurs zum Ausdruck bringt.

[7]) Schär- Prion, S 143 gruppiert diese Posten unter den Begriff „formale Aktiven" worunter er Wertergänzung an Passivposten und rechnungsmässige Aktiven versteht.

In der Literatur wird das Vermögen im allgemeinen nach seinen Funktionen gegliedert, wobei aber für die gleiche Einteilung die Benennung bei den verschiedenen Schriftstellern variiert.

Diejenigen Vermögensteile, die innerhalb einer einzigen Rechnungsperiode vollständig umgewandelt werden, meist ihre selbständige Gestalt und ihren selbständigen Wert verlieren, werden häufig unter den Begriff Betriebsvermögen gestellt[9]). Vielfach findet man dafür aber auch Bezeichnungen wie: Umlaufendes Vermögen[10]), umlaufendes Kapital[11]). (Nach unseren vorangegangenen Ausführungen ist der Ausdruck „Kapital" in diesem Sinne nicht brauchbar, da es sich um konkrete Werte der Aktivseite der Bilanz handelt, also um Gegenstände des Vermögens.)

Vermögensgegenstände, die nicht zur Veräusserung, sondern dem Unternehmen zu dauerndem Gebrauche dienen, werden bezeichnet als: Anlagevermögen[12]), stehendes Kapital[13]), stehendes Vermögen[14]) etc.

III. Die Passivseite der Bilanz.

Die Passivseite enthält die rechtlichen Quellen des Vermögens[15]). Demgemäss werden die Passiven auch nach diesen Quellen, das heisst nach der rechtlichen Herkunft des Vermögens gegliedert in Eigenkapital und Fremdkapital.

Das Eigenkapital wird bei der A.-G. nicht durch einen einzigen Posten, sondern durch das Aktienkapital, die Reserven und den Gewinn dargestellt. Auf Grund seiner rechtlichen Herkunft bedeutet es Werte die dem Unternehmen selbst zukommen.

Im Gegensatz dazu bedeutet das Fremdkapital die rechtlichen Ansprüche von Drittpersonen; es verkörpert deshalb die Schulden der Unternehmung. Dass die Schulden, bilanztechnisch gleich dem Eigenkapital, auch zum Kapitalbegriff (wie wir die Passivseite der Bilanz charakterisiert haben) gerechnet werden, erklärt sich aus der Tatsache, dass diese aus den Schuldverpflichtungen herstammenden Vermögensbestandteile dieselbe wirtschaftliche Funktion auszuüben haben wie die aus dem Eigenkapital[16]).

---

[9]) So: Schär-Prion, Le Coutre.
[10]) Hotz, Schär-Prion nennt es auch flüssiges Vermögen, Le Coutre.
[11]) Philippovich, Adam Smith,
[12]) Glücksmann, Schär-Prion, Le Coutre.
[13]) Böhm-Bawerk, Philippovich, etc.
[14]) Hotz, Schär-Prion hat dafür die Benennung festes Vermögen.
[15]) Schär-Prion, S 92.
[16]) So Schär-Prion, S 93.

Da aber andererseits das in den Passiven eingesetzte Eigenkapital keine Schuld ist, darf beim Bilanzkonto der Begriff „Passivum" nicht mit dem Begriff „Verbindlichkeiten" indentifiziert werden. Was wir uns unter dem Kapitalbegriff in der Bilanz vorzustellen haben, ist am besten aus der Form eines Tableaus ersichtlich. (s. folgende Seite.)

Im allgemeinen findet man für das in einer Unternehmung tätige Kapital die nach dem Gesichtspunkt der rechtlichen Herkunft desselben sehr bedeutsame Zweiteilung:

1. Eigenkapital
2. Fremdkapital.

Eine weitere häufig vorkommende Gliederung des Kapitals ist die nach dem Gesichtspunkt der Dauer während welcher das Kapital dem Unternehmen zur Verfügung steht. (Lang- und kurzfristige Schulden). Eine andere, seltenere Einteilung des Fremdkapitals ist die in gedeckte und ungedeckte Schulden[17]).

Wir wollen uns für unsere Untersuchung an die Einteilung von Schär-Prion[18]) halten, da aus dieser u. E. die Arten der Kapitalbildung bei Aktiengesellschaften am besten ersichtlich sind. Schär-Prion gruppiert die Quellen des Vermögens in nach rechtlichen Verhältnissen geordnete Schulden (Passiven im engern Sinne) und in das Eigenkapital.

[17]) vgl. Le Coutre, S 66.
[18]) Schär-Prion, S 144.

Passiva

Fremdkapital:

(Arten der Kapitalbeschaffung aus anderen Wirtschaften).

A. **Kurzfristige Schulden.**

1. Wechselschulden
2. Lombardschulden auf verpfändeten Waren, Wertpapieren und Wechseln
3. Schulden aus dem Kontokorrentverk.
4. Betriebs- und Zinsschulden.

B. **Schulden auf Zeit. Befristete und kündbare Schulden.**

1. Kapitalkreditoren
2. Kautionskreditoren.

C. **Feste Anleihen** (Obligationen ohne oder mit Grundpfandverschreibung.

D. **Grundpfandschulden.**

1. Schuldhypotheken
2. Sicherungshypotheken.

E. **Nicht kündbare Schulden.** (Schulden aus Kapitalbeteiligungen von anderen Unternehmungen.

F. **Bedingte Schulden.**

1. Bürgschaftsakzepte (Avale) etc.

G. **Schulden in sich selbst.** (gehören wirtschaftl. zum Eigenkapital, rechtlich zum Fremdkapital.)

1. An Tochtergesellschaften für ihre Kapitalforderungen
2. An Partizipationskreditoren
3. Schulden des Hauptgeschäftes an seine Filialen.

Eigenkapital:

(Arten der Kapitalbeschaffung bei A. G.)

A. **Aktien- oder Grundkapital.**

(Kapitalbildung durch Ausgabe von Aktien, evtl. zerlegt in Stamm- und Prioritätsaktienkapital).

1. Einbezahltes Aktienkapital
2. Nicht eingezahltes Aktienkapital: Nicht werbendes Aktienkapital (vom eingezahlten gesondert aufzuführen, weil von der Zahlungsfähigkeit der Aktionäre abhängig).

B. **Kapital aus dem Agio bei emittierten Aktien.** Dieser Gewinn darf nicht zu den gewöhnlichen Reserven (C) gerechnet werden, weil er nicht aus dem Betriebsgewinn, sondern von direkten Leistungen der Aktionäre stammt.

C. **Reserven oder Rückstellungen aus dem unverteilten Jahresgewinn.**

(Kapitalbildung durch den Betrieb)

1. Reserven mit dem Charakter als Zusatzkapital (Kapitalreserven)
2. Reserven mit dem Charakter von Verlusten für schwebende oder zukünftige Verluste (Verlustreserven)
3. Reserven mit dem Charakter von Schulden (Schuldreserven) Fonds für Wohlfahrtszwecke etc.

Formale Passiven:

A. **Wertergänzungen zu Aktivposten.**

(subtraktive Aktiven od. Abschreibungen für zu hoch bewertete Aktiven).

1. Amortisations- (und Erneuerungs-) Fonds als Abschreibung vom Anlagekapital.
2. Andere Bewertungsposten für aus formalen Gründen zu hoch bewertete Aktiven (Patente, Konzessionen, Firma).

B. **Rechnungsmässige Passiven.**

Abrechnungsposten zwischen altem und neuem Bilanzjahr.

1. Schulden des alten Jahres an das neue für antizipierten Verlust, (Transitorische Passiven).
2. Transitorische Passiven.

Gewinne:

A. **Vorgetragener Gewinn.**

B. **Gewinn im Bilanzjahr.**

A. und B.: Verwendung des Gewinnes (in der Vorspalte).

1. Zu verteilender Gewinn. (Dividenden, Tantiemen usw.) Dieser muss in der Eröffnungsbilanz zu den kurzfristigen Schulden eingestellt werden.
2. Nicht verteilter Gewinn. (Kapital-Verlust- u. Passivreserven, Gewinnvortrag, Extraabschreibung.)

(Le Coutre, S. 67 nennt diesen nicht verteilten Gewinn, der dem Unternehmer belassen wird Zuwachskapital).

Wir haben die Passivseite der Bilanz charakterisiert als Verkörperung des Begriffes Kapital im Gegensatz zum Begriff Vermögen der Aktivseite. Es bestehen nun in der Literatur verschiedene Auffassungen vom Kapitalbegriff. Um etwaigen Begriffsverwechslungen vorzubeugen, finden wir es für angebracht die verschiedenen Begriffe kurz zu beleuchten.

1. Den Begriff Kapital (Passivseite der Bilanz) als Gegensatz zum Vermögen (Aktivseite der Bilanz) wollen wir definieren als Kapital im weiteren Sinne.
2. Weiter wird das Kapital auch das Eigenkapital einer Unternehmung als Gegensatz zu den Schulden (Fremdkapital) bezeichnet. Wir wollen diesen Kapitalbegriff als Kapital im engeren Sinne nennen.

Gemäss unserem Schema umfassen die beiden Begriffe also die folgenden Posten:

I. Kapital im weitern Sinne
   1. Fremdkapital
   2. Eigenkapital
   3. Formale Passiven
   4. Gewinne

II. Kapital im engern Sinne
   1. Aktien- oder Grundkapital
   2. Kapital aus dem Agio emitierter Aktien.
   3. Reserven oder Rückstellungen aus dem unverteilten Jahresgewinn.

Wenn man diese Begriffe auseinanderhält versteht man die Ausführungen von Le Coutre, (S 64 u. 65) der folgendes schreibt: „Bei der A.-G. ist Kapital nur das Grundkapital, das heisst der Gesamtnominalbetrag der Aktien, während alles weiter angesammelte Kapital zu den Reserven gerechnet wird;" und an anderer Stelle: „Der Gesamtwert des Vermögens stellt das Kapital der Unternehmung dar." Wenn, wie aus dem vorhergehenden Schema ersichtlich ist, das Grundkapital, die Reserven und der Gewinn auf der Passivseite der Bilanz erscheint, so will das nicht heissen, dass sie zu den Gesellschaftsschulden zu rechnen sind.

Das Gesetz[19]) schreibt vor, dass das Grundkapital der Gesellschaft und die verschiedenen Fonds unter die Passiven aufzunehmen seien, trotzdem sie keine Schuld der Gesellschaft

---

[19]) E 3 Art. 669.

bedeuten. Es soll auf diese Weise ermöglicht werden, aus der Bilanz zu schliessen, ob das Aktienkapital ganz oder nur teilweise einbezahlt ist, ob sich das Grundkapital etwa um die Hälfte vermindert hat (E 3 718) und ob dessen Betrag immer gedeckt ist.

Dadurch dass das Grundkapital als unveränderliche Grösse für sich allein steht, soll unmittelbar aus der Bilanz der verteilungsfähige Reingewinn ermittelt werden können. Das Grundkapital bedeutet das in Aktien zerlegte Grundvermögen der Gesellschaft. Da nun das Aktienkapital entweder voll oder nur zum Teil einbezahlt sein kann, entsteht die Frage, ob im letzteren Falle der volle Betrag des nominellen Grundkapitals unter den Passiven, und der noch ausstehende Restbetrag als Korrekturposten in den Aktiven aufzuführen sei, oder ob überhaupt nur der einbezahlte auf der Passivseite der Bilanz Erwähnung finden solle.

Brauchlin verficht wie Simon den Standpunkt, dass das volle nominelle Grundkapital in den Passiven aufgeführt werden müsse, während der noch ausstehende Betrag in die Aktiven einzusetzen sei.

Simon begründet seine Ansicht damit, dass die noch fehlenden Einzahlungen Forderungen der Gesellschaft sind, die einen wirklichen Wert haben, und wie jede andere Forderung zu bilanzieren seien. Brauchlin sagt, der ausstehende Aktienbetrag sei ein „rechtlich exequierbarer Anspruch und bilde ein reelles schätzbares Aktivum."

Diesen Ansichten tritt Glücksmann[20]) entgegen, da sie im schweizerischen Recht unzulässig seien. Das O. R. enthalte keine speziellen Bestimmungen über die Einsetzung von Forderungsrechten in die Bilanz. Es könne sich bei der Einsetzung des Grundkapitals nur um den Effektivbetrag handeln, schon aus dem Grunde, weil in derselben Bestimmung von den verschiedenen Fonds die Rede sei, die nur Effektivbeträge enthalten könnten; überhaupt liege die nach der Ansicht Simon's geschaffene Vermehrung der ideellen Posten nicht im Interesse der Bilanzklarheit. So darf nach Glückmann stets nur die tatsächlich einbezahlte Summe in die Bilanz als Passivum eingesetzt werden.

Diese zweite Methode, nach welcher nur der einbezahlte Betrag des Grundkapitals auf der Passivseite der Bilanz berücksichtigt wird, und welche Glücksmann vorsieht, kann nach dem revidierten Recht nicht die ausschlaggebende sein, denn unter dem Grundkapital der Gesellschaft, wie es Art. 669 E 3 vor-

[20]) S 40/41.

sieht, kann laut Protokoll der Expertenkommission S 266 nicht der einbezahlte Betrag, sondern das „tatsächlich ausgegebene Kapital" verstanden werden[21]).

Beträgt beispielsweise das nominelle Aktienkapital eines Unternehmens Fr. 800,000 und ist davon nur ein Betrag von Fr. 400,000 einbezahlt worden, so wird sich die Buchung nach der Ansicht des revidierten Rechts in folgender Weise gestalten:

Aktiva		Passiva	
Ausstehende Einzahlungen	400,000	Aktienkapital	800,000

Die Differenz zwischen den Aktiven und den Passiven bildet das Reinvermögen. Eine Vermehrung oder Verminderung desselben wird nicht wie beim Einzelkaufmann dem Kapitalkonto zugeschrieben, sondern auf einem besondern Konto gebucht. Es darf also ein im Laufe des Geschäftsjahres erlittener Verlust nicht vom Konto des Grundkapitals abgezogen werden. Das Grundkapital ist an und für sich eine feste gleichbleibende Grösse. Ein im Laufe des Geschäftsjahres erzielter Gewinn erscheint in der Bilanz auf der Passivseite, ein erlittener Verlust dagegen auf der Aktivseite.

§ 7. Die Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Gewinn- und Verlustrechnung dient zur Ermittlung des Reingewinnes. In ihr werden die Erfolgs- Abschlussziffern der einzelnen Konti als Gewinn- und Verlustposten gesammelt, zusammengefasst und in einem einzigen Posten auf das Bilanzkonto übertragen. Die Verlustposten erscheinen in ihr im Soll, die Gewinnposten im Haben. Durch diese Spezialisierung des bilanzmässigen Reingewinnes ermöglicht die Gewinn- und Verlustrechnung den Aktionären, sich ein Bild über den Erfolg oder Misserfolg der einzelnen Geschäftszweige zu machen. Alle jene Geschäftsvorfälle, die im Laufe des Geschäftsjahres eine Veränderung der Aktiv- und Passivwerte hervorgerufen haben, finden ihren Niederschlag in der Gewinn- und Verlustrechnung. Je nachdem nun das Geschäftsjahr mit einem Reinverlust oder Reingewinn abschliesst, wird dieser Betrag auf die Soll- oder Habenseite der Bilanz eingesetzt.

Die Habenseite (Gewinnseite) der Gewinn- und Verlustrechnung setzt sich zusammen aus dem nicht verteilten Gewinn des vorhergehenden Geschäftsjahres (Gewinnvortrag), aus den

[21]) vgl. auch Passow, S. 88: „Da das Gesetz ausdrücklich vorschreibt dass „das" Grundkapital, also nicht nur der bereits eingezahlte Teil unter die Passiven aufzunehmen ist, so ist lediglich diese Form korrekt."

Gewinnen die aus der Geschäftstätigkeit des laufenden Geschäftsjahres resultieren, und aus den Gewinnen die sich ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gebildet haben (Partizipationen etc). Daraus ist ersichtlich, dass der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht den Reinertrag des Jahres feststellt; erst wenn der Gewinnvortrag in Abzug gebracht wird, ergibt sich der Reingewinn, oder Jahresgewinn.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist mit der Bilanz verbunden, darum wird sie auch wie diese gesetzlich geregelt. Beide unterliegen einer Prüfung durch die Revisoren, die darüber der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht (Revisionsbericht) zu erstatten haben (E 3 721, 722). Dieser Revisionsbericht, die Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz bilden in der Generalversammlung die Grundlage für die Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz und die Festsetzung des Jahresergebnisses.

Der Entwurf (Art. 694) verlangt, dass die Gewinn- und Verlustrechnung zusammen mit der Bilanz und dem Revisionsbericht zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Aktionären zur Einsicht aufzulegen ist. Diese Bestimmung hebt die Bedeutung und das Interesse, das die Aktionäre an der Gewinn- und Verlustrechnung haben, hervor, Erst die Kenntnis der Gewinn- und Verlustrechnung ermöglicht der Generalversammlung, über die Jahresbilanz und das Gewinnergebnis Beschluss zu fassen.

Ferner sind nach E 3 Art 694 II beide, sowohl Bilanz als auch Gewinn- und Verlustrechnung noch während eines Jahres zur Verfügung der Aktionäre zu halten; diese sind berechtigt, davon eine Abschrift zu verlangen.

Ueber die Frage, wie weit die Gliederung und Klarlegung der Gewinn- und Verlustrechnung zu gehen habe, hat sich weder das geltende Recht noch der Entwurf ausgesprochen. Praktisch wird sich das Mass der Gliederung vom Interesse der Geheimhaltung der Geschäftsergebnisse vor einer lästigen Konkurrenz in Abhängigkeit stellen.

3. Kapitel.

Die Bewertung der einzelnen Bilanzposten.

§ 8. Allgemeines.

Damit man einen sichern Einblick in die wirtschaftliche Lage eines Geschäftes gewinnen kann, muss sowohl eine Bilanz als auch ein Inventar aufgestellt werden. Da die Buchhaltung allein nicht im Stande ist, sämtliche Vermögensveränderungen darzustellen, kann eine Bilanz, die sich lediglich auf die Angaben der Buchhaltung aufbaut, auch keine vollständige Darstellung der Vermögenslage eines Geschäftes geben. Eine solche wird nur erreicht, wenn neben den Ergebnissen der Buchhaltung auch die bis zum Bilanztag sich ergebenden Wertmehrungen und Minderungen der einzelnen Vermögensgegenstände in der Bilanz mitberücksichtigt werden; was mit Hilfe des Inventars geschieht. Auf diese Weise kann, (was das Charakteristikum der Jahresbilanz ist) der im Laufe einer Geschäftsperiode erzielte Erfolg in der Bilanz dargestellt werden.

Wie nun die Wertmehrungen und Wertminderungen, denen die einzelnen Vermögensgegenstände unterworfen sind, berechnet und in der Bilanz berücksichtigt werden sollen, darüber hat der Gesetzgeber je nach der Art der Vermögensgegenstände verschiedene Bewertungsprinzipien aufgestellt. So kommen Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Kostenpreise (Anschaffungskosten zuzüglich Zinsen und Aufwendungen) zur Anwendung.

Die Grundlage der Wertbemessung kann entweder die objektive Bewertung, oder die subjektive Bewertung bilden. Unter objektivem Wert versteht man den Wert, der von einem grossen Kreise von Beteiligten als angemessen betrachtet wird[1]). Der subjektive oder individuelle Wert ist der Wert, welcher dem Gegenstande gerade für den gegenwärtigen Geschäftsinhaber zukommt[2]).

Den objektiven Wert halten u. a. Ring und Endemann für massgebend. Für das Prinzip des subjektiven Wertes treten u. a. Simon, Reisch und Kreibig, Rehm und Lehmann ein.

---

[1]) Berliner, S. 99.
[2]) Kovero S. 78.

Der Entwurf hält sich weniger an den objektiven Wert, als vielmehr an einen, mit der subjektiven Bewertung in engem Zusammenhange stehenden Wert, den **Geschäftswert.** Der Geschäftswert in diesem Sinne bedeutet den Wert, den ein Vermögensstück für das Geschäft hat und zwar bei dessen Fortbestehen[3]). Währenddem im O. R. noch keine allgemeine Bewertungsvorschriften zu finden sind[4]), gibt der Revisionsentwurf neben den aktienrechtlichen Sonder-Bewertungsgrundsätzen in Art. 941 eine allgemeine Weisung über die Wertansätze in der Bilanz. Nach dieser Bestimmung sind „alle Aktiven höchstens nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt." Dieser Art. lehnt sich eng an die Vorschrift des § 40 II des deutschen H. G. B. an, wo auch der Wert der zur Zeit der Bilanzaufstellung gilt einzustellen ist.

Ob unter diesem Wert der objektive, der subjektive oder der Geschäftswert zu verstehen sei, ist im deutschen Gesetz nicht klargelegt. Demzufolge hat auch diese Vorschrift in der Literatur zu den mannigfaltigsten Erörterungen Anlass gegeben.

Wie ist nun aber der Bilanzgrundsatz des Art. 941 II des Entwurfes zu verstehen?

Ist für die Eröffnungsbilanz unzweifelhaft der Ankaufs- oder Uebernahmepreis, bei der Lipuidationsbilanz der Veräusserungspreis als Wertansatz massgebend, so tritt die Jahresbilanz dazu in Gegensatz. Die Jahresbilanz soll, wie unsere Erörterungen bereits ergeben haben, den Erfolg der letzten Geschäftsperiode wiedergeben. Es darf dabei nicht an die Veräusserung der Vermögensgegenstände, an die allgemeine Realisation gedacht werden, vielmehr hat die Bewertung unter der Voraussetzung des Weiterbestehens der Unternehmung zu erfolgen. Durch den Hinweis, dass über den Wert, den das Aktivum für das Geschäft im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung hat, grundsätzlich nicht hinausgegangen werden dürfe, will die vorliegende Bestimmung klarlegen, dass bei der Bilanzierung nicht daran gedacht werden dürfe, den Verkaufspreis einzusetzen, was natürlich das gebräuchlichste, aber nur für eine Liquidationsbilanz das richtige wäre[5]). Für die Erfolgsermittlungsbilanz ist aber der praesumtive Veräusserungspreis der Vermögensgegenstände völlig irrelevant. Ein Erfolg ist nicht erzielt,

[3]) So Rehm, S 359.

[4]) Die Gerichtspraxis hat diesem Mangel des geltenden Gesetzes abgeholfen. Der Bundesgerichtliche Entscheid 27 II 231 bestimmt, dass in all den Fällen, in denen keine besonderen Bewertungsgrundsätze aus dem Gesetze entnommen werden können, derjenige Bilanzwert massgebend sei, den das betreffende Aktivum als Bestandteil des Geschäfts habe.

[5]) Protokoll, S 738.

solange das betreffende Geschäft nicht realisiert ist, demzufolge dürfen noch nicht realisierte Gewinne in der Erfolgsermittlungsbilanz nicht ausgewiesen werden, was jedoch, bei Benützung des praesumtiven Veräusserungspreises leicht geschehen könnte.

Wenn nun der Entwurf ausdrücklich darauf hinweist, dass nicht der Veräusserungspreis, sondern der Wert, den die Vermögensgegenstände für das Geschäft haben, in der Bilanz einzusetzen sei, so bringt er damit stillschweigend zum Ausdruck, dass die Jahresbilanz nicht eine Vermögensbilanz, sondern eine Erfolgsermittlungsbilanz sein soll.

Auch bei den aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften deuten verschiedene Sätze darauf hin, dass bei der Bilanzierung nicht an die augenblickliche Realisation gedacht wird, dass man bei der Errichtung der Jahresbilanz vielmehr die Ermittlung des Erfolges einer Geschäftsperiode im Auge hat. So gestattet z. B. Art. 665 II E 3, Organisationskosten und den Betrag der Stempelsteuer so zu bilanzieren, dass sie auf einen Zeitraum von fünf Jahren in dem Sinne verteilt werden, dass in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchteil als Ausgabe zu verrechnen ist. Vom Standpunkt der Realisation aus wäre eine solche Verteilung unzulässig. Ebenso dürften kurshabende Papiere nicht (wie es Art. 668 vorsieht) mit dem Durchschnittskurswert des letzten Monats vor dem Bilanztage in die Bilanz eingesetzt werden, sondern es müsste wohl dieser letztere Tag massgebend sein[6]).

Art 941 II gibt für den Wertansatz nur eine Höchstvorschrift, wie die Bewertung unter dieser Höchstgrenze zu geschehen habe, und ob überhaupt eine Unterbewertung gesetzlich statthaft sei, lässt er unerörtert.

Die speziellen aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften setzen dieser Höchstbewertungsvorschrift des Art. 941 II zwar erhebliche Schranken. So dürfen zum Beispiel gemäss Art. 666 E 3 für dauernde Anlagen, Gebäude, Kraftanlagen, Maschinen etc. höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Bilanz eingesetzt werden, wenn ein der Abnützung angemessener Betrag in Abzug gebracht wird. Für Wertpapiere mit Kurswert ist z. B. als weitere Höchstgrenze der Durchschnittskurswert im letzten Monat vor dem Bilanztage massgebend. Die im Entwurf vorgesehenen Wertungsbeträge sind also nur als Höchstansätze bezeichnet und sind als solche zwingender Natur. Eine Ueberbewertung würde eine Verletzung der gesetzlichen Bewertungsregeln bedeuten.

Hingegen wird im Entwurf einer Minderbewertung nicht entgegengetreten. Vielmehr ist in ihm die deutliche Tendenz zu verspüren, eine niedrige Gesamteinschätzung zu

[6]) Brauchlin, S. 84.

begünstigen. So sind gemäss Art. 664 E 3 Ansätze, die unter dem Werte der Aktiven am Bilanztage stehen, sowie die Anlage anderer stiller Reserven durch die Verwaltung zulässig, soweit die Rücksicht auf die dauernde Sicherstellung des Unternehmens oder auf die Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende es als angezeigt erscheinen lassen. Hingegen darf durch eine evt. Unterbewertung dem Aktionär sein, gemäss Art. 661 E 3 ihm zugesprochener verhältnismässiger Anteil am Reingewinn nicht entzogen oder unrechtmässig geschmälert werden.

Einer der wichtigsten Grundsätze im Aktienbilanzrecht, wonach die Ausweisung nicht realisierter Gewinne in der Bilanz unstatthaft ist, zeigt sich bei der aktienrechtlichen Bewertung darin, dass die Vermögensgegenstände grundsätzlich nicht höher bewertet werden sollen als die dafür gemachten Aufwendungen betragen. So bildet denn auch der Anschaffungswert die Grundlage, von der man bei der Bilanzierung auszugehen hat. Dieser Anschaffungswert kommt einmal in Betracht für die dauernd zum Betriebe dienlichen Anlagen, weiter ist er vorgesehen, verbunden mit Zinsen und Aufwendungen für Vorräte und andere zur Veräusserung bestimmte Vermögensstücke. Hingegen darf der Anschaffungswert nicht berücksichtigt werden, wenn er höher als der „Bezugspreis mit Einschluss der Aufwendungen" sein sollte; in diesem Fall ist dann der letztere massgebend.

Da bei der A.-G. sowohl die Interessen der Gläubiger an der Erhaltung des Gesellschaftsvermögens, als auch die der Aktionäre an einer angemessenen Dividende bei der Bewertungsfrage mitspielen, ist es auch erklärlich, dass für die aktienrechtlichen Bewertungsbestimmungen eine eingehendere gesetzliche Ordnung nur am Platze ist.

§ 9. Die Bewertung auf der Aktivseite der Bilanz.

I. Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten

Art. 665 E 3 bestimmt:

„Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Gewinn- und Verlustrechnung als Ausgaben einzusetzen.

Organisationskosten, die in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für eine spätere Geschäftserweiterung oder Betriebsumstellung, vorgesehen sind, sowie der Betrag der Stempelsteuer dürfen ausnahmsweise auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in dem Sinne verteilt werden, dass in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchteil als Ausgabe zu verrechnen ist."

Was als Gründungs- was als Organisationskosten zu bezeichnen ist, wird oft nicht leicht zu bestimmen sein.

Als Gründungskosten wird man dasjenige betrachten müssen, was in direktem Zusammenhang steht mit den Vorverhandlungen und der Gründung eines Betriebes, also z. B. Kosten für die Erstellung der Statuten, für die Konstituierung, die Gebühren für Eintragung der Gesellschaft sowie auch die Provision für die mit der Entgegennahme der Aktieneinzahlung beauftragten Banken[1]).

Unter Organisationskosten werden alle diejenigen Kosten zu stellen sein, die mit der Errichtung und Ingangsetzung des Betriebes verbunden sind[2]). So sind nach Zimmermann[3]) Aufwendungen für die Acquisition der Kundschaft, die Saläre der Angestellten für die eigentlichen Organisationsarbeiten, die Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Direktion u. s. w. für Beratungen und die Bemühungen um den zukünftigen Geschäftsbetrieb zu den Organisationskosten zu zählen.

Der Entwurf stellt mit dieser Bestimmung das Prinzip auf, dass Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten in der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresrechnung im O. R.) in Ausgabe zu bringen sind. Diese Kosten werden also als Ausgaben betrachtet und werden als solche wie Verlustposten gebucht, das heisst nicht im Bilanzkonto, sondern in der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Sollseite aufgeführt.

Sind diese Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten aber, wie es das Gesetz verlangt, über Gewinn- und Verlustkonto zu verbuchen, so ist damit auch die Möglichkeit aus dem Wege geschafft, dieselben, zur Entlastung der ersten Geschäftsjahre, auf irgend eine Art als Aktiven in der Bilanz unterzubringen und auf eine Reihe von Jahren zu verteilen, wie es vielleicht manche Gesellschaft tun würde, um auch im ersten Geschäftsjahr den Aktionären eine Dividende auszahlen zu können. Viel radikaler spricht sich das deutsche H. G. B. darüber aus, indem es in § 261, Z. 4 bestimmt: „die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden".

Absatz II der erwähnten Bestimmung des E 3 macht gegenüber Satz I eine Ausnahme und gestattet eine Verteilung, zwar nur der Organisationskosten auf höchstens fünf Jahre, sofern dies in den Statuten oder Beschlüssen der Generalversammlung für die ursprüngliche Einrichtung oder für eine spätere Geschäftserweiterung oder Betriebsumstellung vorgesehen ist. Es

---

[1]) Zimmermann, S. 80

[2]) Das deutsche H. G. B. bezeichnet in § 261, Z. 4 die Organisationskosten ausdrücklich als „Kosten der Errichtung."

[3]) S. 80.

ist auf diese Weise die Möglichkeit gegeben, wenigstens einen Teil des gesamten Kostenaufwandes auf eine Reihe von Jahren zu verteilen. Das geschieht in der Weise, dass die Organisationskosten auf die Aktivseite der Bilanz eingesetzt, und innerhalb fünf Jahren amortisiert werden.

Damit ist aber nicht gesagt, dass die so in der Bilanz aufgeführten Organisationskosten wahre Aktivwerte bedeuten, vielmehr hat ihre Verbuchung analog derjenigen des Verlustvortrages nur den Zweck, eine Verminderung des Gesellschaftsvermögens zur Darstellung zu bringen.

Gegen diese Möglichkeit der Behandlung der Organisationskosten als zu amortisierende Aktiven wendet sich Zimmerman[4]) indem er geltend macht, dass der Begriff der Organisationskosten äusserst schwer zu trennen sei von dem der Verwaltungskosten und dass die dadurch entstehende Unsicherheit nicht in das Gesetz hineingetragen werden sollte. Es wäre damit zu rechnen, dass alles mögliche und unmögliche unter den Begriff Organisationskosten zusammengefasst würde.

Nach der Ansicht von Rehm[5]) liegt in der Möglichkeit der Aktivierung der Organisationskosten eine Gefahr der Doppelbewertung, da die Kosten einmal als Generalunkosten in den Preis der angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände eingerechnet werden, und sodann noch als besondere Aktiva Erwähnung finden können. Auf diese Weise bringe diese Verfahrensart eine Begünstigung zur Ausweisung fiktiver Gewinne.

Doch ist vom Standpunkt der Erfolgsermittlung aus die Methode des Entwurfs zu begrüssen. Denn für das Fortbestehen eines Unternehmens wäre es sehr bedenklich, wenn schon die erste Jahresbilanz mit einem Verlustsaldo abschliessen würde und zu einem solchen müsste es vielfach mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit kommen, wenn die Organisationskosten ausschliesslich auf die Gewinn- und Verlustrechnung zu übertragen wären und nicht als bilanzfähige Aktiva behandelt werden könnten. „Vom Gesichtspunkte der Erfolgsermittlung aus wäre es unbillig", sagt Weyermann u. a.[6]), „solches freiwillige, im Interesse des Unternehmens liegende Verfahren der Geschäftsleitung dadurch zu erschweren, dass man die vollständige Tragung jener Auslagen in der betreffenden einen Bilanzperiode, in welcher sie zufällig stattgefunden haben, verlangt." Jedenfalls verfahre die Praxis überwiegend im Sinne der schweizerischen Normierung.

---

[4]) in Z. S. R. Bd. 45, S. 86.
[5]) S. 97.
[6]) S 139.

Im Falle die Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten noch nicht bezahlt sind, bilden sie keine Ausgaben, sondern Schulden der Gesellschaft und sind als solche im Passivum der Bilanz aufzuführen.

Im Gegensatz zum O. R. ist im Entwurf auch die Amortisation des Betrages der eidgenössischen Stempelsteuer auf den Zeitraum von fünf Jahren als zulässig postuliert. Auch hierin ist einer weitverbreiteten Praxis Rechnung getragen worden[7]). Sodann kommt nun im Entwurf klar und deutlich zum Ausdruck, was aus dem Wortlaut der betr. Bestimmung im O. R. nicht mit voller Sicherheit zu entnehmen ist, dass nämlich die Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten, welche in Ausgabe zu bringen sind, nicht als Bilanzpassivum, sondern einzig nur in der Gewinn- und Verlustrechnung zu verbuchen sind.

Die bezügliche Vorschrift des O. R. Art. 656 Z. 1 welche sich stark an diejenige der deutschen Aktiennovelle von 1870 anlehnt, lässt diese Kosten in der „Jahresrechnung" vollständig in Ausgabe bringen. Da aber im kaufmännischen Sprachgebrauch unter Jahresrechnung zumeist sowohl die Bilanz als auch die Gewinn- und Verlustrechnung zusammen verstanden wird,[8]) und begünstigt durch den Umstand, dass Ziff. 1 des Art. 656 als eine nähere Ausführung von Absatz I — wo ausschliesslich von der Bilanz die Rede ist — erscheint, kann aus dem Wortlaut des O. R. leicht die irrtümliche Auffassung gefolgert werden, es seien die Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten, soweit sie als Ausgaben zu verbuchen seien, als Bilanzpassivum zu behandeln[9]).

Doch geht die allgemeine Auslegung der betr. Vorschrift dahin, dass unter Jahresrechnung in diesem Sinne nicht die Bilanz sondern die Gewinn- und Verlustrechnung zu verstehen sei. Dieser allein richtigen Auslegung hat denn auch der Entwurf mit voller Bestimmtheit Rechnung getragen, indem er den Ausdruck Jahresrechnung durch Gewinn- und Verlustrechnung ersetzt hat.

II. Anlagevermögen und immaterielle Güter.

Im Entwurf finden die als dauernde Anlagen zu bewertenden Vermögensbestandteile des Art. 656 O. R. eine wesentliche Erweiterung. Während das O. R. nur von Grundstücken, Gebäuden und Maschinen spricht, dürfen gemäss Art. 666 E 3 Grundstücke, Gebäude, Kraftanlagen, Maschinen, Transportmittel,

---

[7]) Zimmermann, in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S 87a.
[8]) Zimmermann, in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S 150a.
[9]) Brauchlin, S 92.

Werkzeuge und Mobiliar, ferner Rechte, Konzessionen, Patente, Verfahren, Lizenzen, Marken und ähnliche Vermögenswerte höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden, unter Abzug der den Umständen angemessenen Abschreibungen.

Es wird also beim Anlagevermögen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Abzug angemessener Abschreibungen abgestellt. Währenddem im O. R. nur die Anschaffungskosten genannt werden, hat der Entwurf diesen auch die Herstellungskosten beigesellt von der richtigen Erkenntnis ausgehend, dass vom Standpunkt der Bilanzierung aus, die eigene Herstellung der Anschaffung gleichzusetzen sei.

Mit Recht wird dabei von der Tatsache ausgegangen, dass die für sie aufgewendeten Kosten nur denjenigen Geschäftsjahren zu gute kommen, in denen die Gegenstände wirklich verwendet werden können. Deshalb sind denn auch diese Kosten innerhalb des Zeitraumes in dem die betreffenden Vermögensbestandteile in Gebrauch sind, abzuschreiben.

Dass für diese dauernden Anlagen der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, und nicht etwa der Veräusserungspreis der allein richtige Wertansatz ist, geht schon daraus hervor, dass für gewisse Anlagen der Veräusserungspreis schon nach kurzer Gebrauchsdauer wesentlich niedriger ist als der für sie bezahlte Wert, obwohl die betreffenden Anlagen dem Unternehmen die gleichen Dienste, oder sogar noch bessere leisten als vorher. Würde zum Beispiel bei der Bilanzierung der Grundstücke der Veräusserungspreis als massgebend erachtet, so müssten auch bei der Bewertung die Preisschwankungen, denen die Grundstücke unterworfen sind, ständig berücksichtigt werden, was zu einer willkürlichen und ungerechten Bewertung führen würde, da die Grundstücke nicht am Bilanztage veräussert werden, sondern dem Betriebe ständig erhalten bleiben sollen; da ja auch die Erfolgsermittlungsbilanz nicht eine gegenwärtige Liquidation, sondern das Fortbestehen des Geschäftes im Auge hat[1]). Jedenfalls darf angenommen werden, dass die Berechnung des Preises zu welchem ein Vermögensstück angeschafft wird im grossen und ganzen sicherer ist, als der praesumtive Veräusserungspreis.

Eine wesentliche Bedeutung für die Bewertung der dauernden Anlagen kommt der Frage zu, was unter dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis zu verstehen ist.
Nach Zimmermann[2]) umfassen die Anschaffungskosten alle für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes ge-

[1]) Zimmermann, in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S 77 a.
[2]) S 222.

machten Aufwendungen. Zum Anschaffungspreis gehören vor allem auch Transport- Versicherungs- und Zollkosten, ferner Stempelgebühren, Steuern, Provisionen, Gehälter und Spesen des Einkaufspersonals. Hingegen sind Rabatte, Skonti und ähnliche Abzüge von den Anschaffungskosten abzurechnen[3]).

Ueber die Frage, ob zu diesen Anschaffungskosten, noch allgemeinere, sogenannte Generalunkosten, wie Verwaltungs-, Reklame- und Reisekosten u. s. w., gezählt werden sollen, sind die Ansichten geteilt.

Dass die Verwaltungskosten nicht in der Bilanz, sondern nur als Ausgaben in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen dürfen, haben wir bereits schon festgestellt. Nach Kovero[4]) können von den Generalunkosten nur diejenigen berücksichtigt werden, die für die Anschaffung tatsächlich aufgewendet wurden.

Unter **Herstellungskosten** versteht Rehm[5]) alle Vermögensminderungen, die unmittelbar oder mittelbar gerade durch die Herstellung des Betriebs- oder Veräusserungsgegenstandes verursacht werden. Als solche Vermögensminderungen sind in erster Linie die Ausgaben für die Herstellung eines Aktivums zu verstehen, zum Beispiel die Kosten für die Anschaffung der Rohmaterialien, Arbeitslöhne etc. Rehm unterscheidet unmittelbare und mittelbare Ausgaben. Zu den unmittelbaren zählt er die Ausgaben für Arbeitsstoffe Arbeitslöhne, Arbeitsmittel (Werkzeuge etc.) nebst Abnutzung. Die mittelbaren sind die Kosten, die ausschliesslich der Fabrikation dienen. (Aufwand für die technischen Bureaux, die die Herstellung vorbereiten, für Aufsicht und Leitung der Arbeit etc.)

Zu den Herstellungskosten gehören weiter aber auch die Hypothekenzinsen für das Kapital, das aufgenommen wurde für den Erwerb des Bauterrains.

Weiter ist für die Bilanzierung von wesentlicher Bedeutung, ob die Verzinsung des geliehenen und des eingelegten Kapitals für die Zeit, die der Bau und die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert, das heisst die sogenannten **Bauzinse** auch zu den Herstellungskosten gezählt werden dürfen.

Aus der gesetzlichen Regelung sowohl des deutschen H. G. B. als auch des schweizerischen O. R. ist das nicht ohne weiteres klar. Würden die Bauzinsen bei der Berechnung der Herstellungskosten nicht miteinbezogen, so würde sich bilanzmässig ein Verlust ergeben, da diese für die Herstellung doch tatsächlich aufgewendete Kosten bedeuten.

---

[3]) Rehm, S 370.
[4]) S 125.
[5]) S. 373

In der juristischen Literatur und Praxis besteht nun die Ansicht, dass es der Gesellschaft gestattet sei, solche bilanzmässigen Verluste dadurch zu vermeiden, dass die Bauzinsen (die ja mit der Erstellung der Anlagen in engem Zusammenhange stehen) zu den Herstellungskosten hinzugerechnet werden[6]).

In der Formulierung des Art. 677 des Entwurfes hat nun diese Ansicht ihren Niederschlag gefunden, indem dort ausdrücklich gesagt ist, dass der Zins für die Zeit, die der Bau und die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordern, zu Lasten des Anlagekontos zu verbuchen sei. Die Vorschrift des E 3 ist insofern noch erweitert, als die Entrichtung von Bauzinsen nicht nur für den in den ursprünglichen Statuten angegebenen Zeitraum, sondern auch bei Erweiterung des Unternehmens durch Ausgabe neuer Aktien möglich ist[7]).

Die Formulierung des O. R. ist der Bewertung des Anlagevermögens nicht in vollem Umfange gerecht geworden. Nicht nur körperliche Güter, wie Grundstücke, Gebäude und Maschinen gehören zum Anlagevermögen, sondern auch immaterielle Güter, da diesen sowohl wie den ersteren ein gewisser Wert zuerkannt werden muss.

Die immateriellen Güter (Rechte, Konzessionen, Patente etc.) sind tatsächliche, aber nicht greifbare Vermögenswerte, die einen wirklichen Wert darstellen. Wey[8]) charakterisiert sie als Aktiven, deren Wert nicht direkt festgestellt werden kann. Der Entwurf versteht darunter Rechte, Konzessionen, Patente, Verfahren, Lizenzen, Marken und ähnliche Vermögenswerte, und setzt für ihre Bewertung wie bei den körperlichen Anlagen als Maximalansatz die Anschaffungs- oder Herstellungskosten fest, wobei die den Umständen angemessenen Abschreibungen in Abzug zu bringen sind.

Das Ausschlaggebende für die Bilanzierung der immateriellen Güter liegt aber nicht in dem Rechtsschutz der den meisten derselben gewährt wird, sondern darin, dass sie für das Unternehmen einen wirtschaftlichen Wert darstellen. In der Praxis kommt sogar vielfach vor, dass ein Verfahren deshalb nicht patentiert, das heisst unter Rechtsschutz gestellt wird, damit es geheimgehalten bleibe und der Konkurrenz nicht noch zu weitern Fortschritten verhelfe; oder weil der Rechtsschutz zum Vornherein als kostspielig und als zu wenig wirksam erachtet wird.

---

[6]) Passow, Bd. II. S. 33.
[7]) vgl. auch Zimmermann, in Z. S. R. N. F. Bd. 45. S. 92a.
[8]) in S. J. Z. 1921/22. S. 355.

Dennoch wird aber die Aufnahme solcher Geheimverfahren unter die Aktiven im allgemeinen als zulässig angesehen. Die immateriellen Güter werden in der Bilanz nicht nur dann aufgeführt, wenn ein Erwerb von dritter Seite vorliegt, sondern auch bei Selbstbeschaffung; nur sind dann an Stelle der Anschaffungskosten, die Herstellungskosten einzusetzen, das heisst die Aufwendungen, die zur Herbeiführung des tatsächlichen Erfolges gemacht wurden. Es wird dabei von der richtigen Erkenntnis ausgegangen, dass zum Beispiel eine Erfindung, die im Unternehmen selbst gemacht worden ist, ebenso wertvoll sein kann, wie eine gekaufte[9]). Diese Aufwendungen, sei es für die Anschaffung oder die Herstellung, dürfen natürlich nur dann unter den Aktiven der Bilanz erscheinen, wenn ein angemessener Nutzen erwartet werden darf. Trifft dies hingegen nicht zu, so ergibt sich aus dem Wesen der Erfolgsermittlungsbilanz die Notwendigkeit, die Aufwendungen zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos abzuschreiben.

Mit den körperlichen Vermögensgütern (Grundstücken, Gebäuden etc.) haben die immateriellen Güter für die Bilanzierungsfrage das gemeinsam, dass sie dem Unternehmen auf längere Dauer zu dienen bestimmt sind. Es muss für die letzteren daher auch die Möglichkeit der allmählichen Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gegeben sein[10]). Da die, für Patente und Lizenzen etc. gemachten Aufwendungen auch noch späteren Geschäftsjahren zugute kommen, geht es vom Standpunkt der Erfolgsermittlung aus nicht an, dieselben einzig dem Jahre, in welchem sie entstanden sind anzulasten. Es empfiehlt sich daher, die Aufwendungen auf die Zeit der Gebrauchsdauer zu amortisieren, was dadurch geschieht, dass auf der Aktivseite der Bilanz aus den, auf die spätern Geschäftsjahre entfallenden Teilaufwendungen ein Gegenposten zu der gesamthaft bezahlten Summe geschaffen wird. Die so unter den Aktiven aufgeführten Posten bedeuten also nur vorgebuchte Kosten, die eigentlich die spätern Rechnungsperioden treffen.

Die meisten der immateriellen Güter haben eine gewisse, zum Voraus bestimmte Gebrauchsdauer (zum Beispiel Dauer der erworbenen Konzession, gesetzliche Schutzfrist für Patente etc.) Es wäre daher das Naheliegendste, die für diese Vermögenswerte aufgewendeten Kosten auf die Anzahl Jahre ihrer Schutzdauer zu verteilen. Es kann aber vorkommen, dass Patente, Lizenzen etc. schon vor Ablauf der Schutzdauer erheblich an Wert verlieren, ja sogar völlig wertlos werden; in diesem Falle hat die Amortisation in kürzerer Zeit zu erfolgen. So kann zum

---

[9]) vgl. Bericht II S. 50
[10]) Weyermann, S. 140

Beispiel ein geschütztes Patent oder eine Lizenz durch eine, unter Umständen nach kurzer Zeit eingetretene technische Ueberholung für das Geschäft erheblich an Wert verlieren. Darum wird im allgemeinen für solche Vermögenswerte wie Patente, Lizenzen etc. eine kürzere Amortisationsdauer als die der gesetzlichen Schutzfrist am Platze sein.

Nehmen wir an, eine A.-G. habe ein auf zehn Jahre geschütztes Patent für Fr. 10 000 erworben. Die A.-G. rechnet aber damit, dass das Patent unter Umständen schon vor Ablauf der Schutzdauer (zehn Jahre) erheblich an Wert verliert und setzt deshalb die Amortisationsdauer nicht auf zehn Jahre, sondern auf fünf Jahre fest.

Die Jahresbilanz wird sich in diesem Falle nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres folgendermassen gestalten:

Aktiva		Passiva	
Verschiedene Aktiva	1000,000	Verschiedene Schulden	200,000
Immaterielle Güter	8,000	Kapital	700,000
		Gewinn	108,000
	1008,000		1008,000

nach dem zweiten Geschäftsjahr:

Aktiva		Passiva	
Verschiedene Aktiva	1200,000	Verschiedene Schulden	400,000
Immaterielle Güter	6,000	Kapital	700,000
		Gewinn	106,000
	1206,000		1206,000

Eine allgemeine Regel über die Abschreibungsdauer wird sich für die immateriellen Güter wohl nicht aufstellen lassen; vielmehr wird, mit Rücksicht auf den mehr oder weniger sichern Charakter ihrer Werte die Frist in welcher abzuschreiben ist, von Fall zu Fall verschieden bemessen werden müssen.

Zur Frage der Bilanzierung des Façonwertes ‹Goodwill›.

Das Geschäftsvermögen umfasst neben den körperlichen Gegenständen (Anlagen, Maschinen, Materialien) auch immaterielle Güter wie Patente, Lizenzen, Kundschaft, Geheimverfahren, usw.

Die immateriellen Güter kann man einteilen einerseits in immaterielle Rechte (Patentrechte, Urheberrechte, Firmenrechte usw.) andererseits in Chancen (rein tatsächliche Beziehungen von Vermögenswert wie Kundschaft, Absatzgelegenheit, Kredit,

Geheimverfahren, Geschäftswert, Goodwill, fonds de commerce, Façonwert, Firmenwert)[1]). Die immateriellen Werte erfahren in der Praxis eine ganz verschiedenartige bilanztechnische Behandlung. Da sie auch wie die andern Vermögensgegenstände im allgemeinen einen Geldwert verkörpern, werden sie vielfach ohne Unterschied vom Bilanzierenden als Aktivposten behandelt; andererseits aber unterbleibt eine Bilanzierung, weil keine besondern Kosten dafür aufgewendet worden sind. Allgemein anerkannt ist in der Literatur, dass die immateriellen Rechte grundsätzlich aktiviert werden können, hingegen ist die Bilanzierung der Chancen, das heisst des Façonwertes[2]) eines Unternehmens bestritten. Die Rechtswissenschaft geht von der richtigen Erkenntnis aus, dass nicht die für den Façonwert aufgewendeten Kosten, sondern der dadurch geschaffene Wert einzig als Bilanzobjekt in Betracht fallen könne.

Der Façonwert besteht hauptsächlich aus zwei Faktoren, nämlich aus der Organisation und aus der Absatzmöglichkeit. Eine wohldurchdachte und erprobte Organisation ist für das Unternehmen insofern von Wichtigkeit, als ohne sie der Geschäftsbetrieb und die Fabrikation nicht funktionieren. Die gesicherte Absatzgelegenheit zeigt sich in dem regen Zuspruch, der dauernden Kundschaft, die ein Unternehmen geniesst. Sie ist wie die Organisation ein wirtschaftliches Gut, das nicht so sehr der Person des Unternehmers, als vielmehr dem Unternehmen als solchem anhaftet.

Fischer[3]) bezeichnet den Façonwert auch als die „Geschäfts- oder Firmenkosten." Er versteht darunter diejenige Summe, die bei Veräusserung des Geschäftsvermögens über den Buch- das heisst den Selbstkostenpreis hinaus bezahlt wird. Es ist die Chance, mit dem Geschäftsvermögen in complexu einen bestimmten Ertrag, (wie ihn der bisherige Inhaber während der voraufgegangenen Jahre erreicht hat) ebenfalls zu erzielen. Der Façonwert kann unter Umständen ein ganz beträchtlicher Vermögenswert sein (denken wir zum Beispiel an die Kundschaft eines Hotelbetriebes). Wenn Fischer (S 103) schreibt, von den spezifischen Geschäftserwerbskosten stehe es von vornherein unwiderleglich fest, dass sie dem Geschäftsvermögen als solchem auch nicht im geringsten dienen werden, so können wir ihm deshalb nicht beistimmen.

---

[1]) Staehelin jun. Zur Frage der Bilanzfähigkeit. Basel. 1932.

[2]) Ich möchte, um Verwechslungen vorzubeugen, den Ausdruck Geschäftswert ersetzen durch Façonwert, weil in der Literatur das Wort „Geschäftswert" noch in einem andern Sinne gebraucht wird. Bekanntlich heisst der für die Bilanzierung im allgemeinen massgebende Wert auch „Geschäftswert", wobei der Wert verstanden wird, der den Vermögensgegenständen „für das Geschäft zukommt."

[3]) Ueber die Grundlagen der Bilanzwerte. 1909. S. 67.

Die Frage, ob der Façonwert als Aktivposten in der Bilanz erscheinen dürfe, ist sehr bestritten. Die deutsche herrschende Auffassung (vgl. Staub, Komment. § 39 Anm. 1, § 40 Anm. 5.) geht dahin, dass für den Façonwert nur dann ein Aktivposten in die Bilanz eingesetzt werden darf, wenn die Firma, die Kundschaft, usw. von dritter Seite erworben ist. Sind diese Werte von der Unternehmung selbst geschaffen worden, so dürfen sie nach dieser Ansicht nicht in die Bilanz eingestellt werden. Während bei den körperlichen Gütern der Wertansatz, der in die Bilanz einzustellen ist, mit ziemlicher Genauigkeit bestimmt werden kann, so muss bei den immateriellen Gütern mehr auf das vernünftige Ermessen und Schätzen abgestellt werden. Es kann also, wenn derivativer Erwerb vorliegt, der für die Firma oder die Kundschaft dem Dritten bezahlte Betrag auf die Aktivseite der Bilanz eingestellt werden. Da der Façonwert nicht etwa ein fiktiver, sondern ein wirklicher Vermögenswert bedeutet, ist er auch als besonderer Posten in der Bilanz aufzuführen. Eine Bilanzierung aber, welche den Betrag, der für dessen Erwerb aufgewendet werden musste auf die andern Vermögensgegenstände verteilt, sie beispielsweise dem Anlagevermögen unterschiebt, nur um zu vermeiden, dass ein „fiktiver" Posten in der Bilanz erscheint, ist vom Gesichtspunkt der Bilanzklarheit aus zu verwerfen, obschon ja eigentlich die Gesamtsumme der Aktiven die gleiche bleibt. Bilden diese Güter Vermögensbestandteile, so müssen sie auch gesondert aufgeführt werden. Das ergibt sich schon aus der Tatsache, dass für den Façonwert eine andere Abschreibungsart platz greift als beispielsweise für die Anlagen.

Da die Wirksamkeit des Façonwertes beim neuen Besitzer mit der Zeit erlischt, sind die für den Erwerb bezahlten und eingesetzten Kosten alljährlich durch entsprechende Abschreibungen zu amortisieren, das heisst von den einzelnen Jahres erträgnissen in Abzug zu bringen. Die Notwendigkeit der Abschreibung ergibt sich weiterhin aus der Tatsache, dass der Façonwert einer fortschreitenden Wertminderung ausgesetzt ist, und dass keineswegs feststeht, ob er überhaupt zum gewünschten Resultat führt. Die Antwort auf die Frage, innerhalb welcher Zeit diese Werte zu amortisieren sind, gestaltet sich nicht leicht. Die für die körperlichen Vermögensgegenstände aufgewendeten Kosten können auf diejenigen Jahre verteilt werden, denen sie dem Geschäft zugute kommen (Prinzip des zeitlichen Kostenausgleiches). Bei der Bewertung des Façonwertes wird sich dieses Verfahren nicht ebenso leicht anwenden lassen, da man meistens nicht voraussehen kann, wie lange beispielsweise die Kundschaft dem Unternehmen erhalten bleibt, oder die Organi-

sation dem Betriebe zu dienen imstande ist, auf welche Jahre also die dafür aufgewendeten Kosten dem Unternehmen angelastet werden dürfen. Bei der Frage der Amortisation muss auch dem Umstande Rechnung getragen werden, dass zum Beispiel die Absatzgelegenheit durch das Aufkommen eines Konkurrenzunternehmens erheblich an Wert einbüssen kann, oder dass die Organisation durch die Einführung neuer Verfahren unwirtschaftlich wird und deshalb dem Unternehmen als Vermögenswert verloren geht. Alle diese Argumente tendieren auf eine möglichst schnelle Amortisation hin. Damit aber das Interesse der Aktionäre an einer angemessenen Dividende nicht verletzt wird, dürfen die für den Façonwert aufgewendeten Kosten auch nicht allein dem Erwerbsjahre zugeschrieben werden. Gegen eine zu lange Amortisationsdauer spricht dann das Interesse der Gesellschaftsgläubiger die ihre Forderungen genügend gedeckt wissen wollen, was nur durch möglichst schnelle Abschreibung erreicht wird. Eine gerechte und vorsorgliche Verteilung zu schaffen, liegt deshalb in der Aufgabe und im richtigen Ermessen einer umsichtigen Geschäftsführung.

Der originär erworbene, also selbstgeschaffene Façonwert kann weder nach der Rechtswissenschaft noch nach der deutschen Rechtsprechung als Aktivposten in die Bilanz eingesetzt werden. Es sind verschiedene Einwendungen die gegen eine Aktivierung geltend gemacht werden. Einmal sind es buchtechnische Gründe, die eine Bilanzierung nicht gestatten. „Von einem Erwerb rein wirtschaftlicher Güter kann schon infolge der Buchhaltungsgrundsätze nicht die Rede sein." (Simon, Die Bilanzen der A.-G. und Kommandit A.-G. S 169.) Nach Simon kann bei der doppelten Buchführung kein Posten in die Geschäftsbücher kommen, der nicht eine Gegenleistung in einem andern Posten aufweist. Daher können Rechte und rein wirtschaftliche Güter (Façonwert) nur dann in der Bilanz erscheinen, wenn besondere Aufwendungen dafür gemacht sind. Dieser Meinung ist aber entgegen zu halten, dass die doppelte Buchführung nicht für jeden Posten eine Gegenleistung verlangt, dass also einer Wertmehrung nicht unbedingt eine Wertminderung entgegenstehen muss. Das einzige, was die doppelte Buchführung verlangt, ist, dass ein jeder Posten einen Gegenposten (in einem andern Konto) hat. Ein weiterer Grund liegt in der Unsicherheit des originär erworbenen Façonwertes, weil die Existenz und der Wert des Unternehmens viel mehr als die körperlichen Vermögensgegenstände von mancherlei Zufällen abhängig sind. In dritter Hinsicht wird die Auffassung vertreten, eine Aufnahme originär erworbener Chancen in die Aktiven der Bilanz widerspreche den Grundsätzen der soliden Praxis.

Nach der andern Ansicht, vertreten von Müller-Erzbach[4]) und Berliner[5]), dürfen hingegen selbstgeschaffene Organisationswerte in die Bilanz aufgenommen werden. Nach der Ansicht von Berliner ist eine Bilanzierung solcher Güter möglich, wenn dadurch eine spätere Auseinandersetzung unter Gesellschaftern oder Erben erleichtert wird. Von den Anhängern dieser Ansicht wird sodann geltend gemacht, es sei nicht einzusehen, warum bei den originär erworbenen immateriellen Rechten (Patentrechte etc.) eine Aktivierung grundsätzlich gestattet sein solle, bei den originär erworbenen Chancen (Façonwert) hingegen nicht. Wenn die originär erworbenen Chancen nicht aktivierbar seien, so sollen es die originär erworbenen Rechte auch nicht sein. In wirtschaftlicher Beziehung ist der Façonwert von den immateriellen Rechten nicht sehr verschieden, da er wie diese für das Unternehmen wirtschaftlich denselben Wert haben kann. Der Unterschied liegt auf rechtlichem Gebiet. Um der Frage nach der Bilanzierung des originär erworbenen Façonwertes auf den Grund zu kommen, müssen wir von der Untersuchung ausgehen, welche Rechtsnatur dem Posten Façonwert zukommt.

Nach der überwiegenden Ansicht der Literatur[6]) ist der Façonwert kein subjektives Vermögensrecht, sondern nur ein rein wirtschaftliches Gut, ein Vermögensverhältnis das nicht mit subjektiven Rechten ausgestattet ist. Die Vertreter dieser Ansicht verstehen unter dem Vermögen, das für die Bilanz massgebend ist den Inbegriff von Vermögensgegenständen, nicht aber von Vermögensrechten. Wenn daher die immateriellen Güter wie Organisation und Kundschaft usw. als Aktivposten in der Bilanz Berücksichtigung finden dürfen, wie dies beim Vorliegen von derivativem Erwerb der Fall ist, so geschieht dies einzig deshalb, weil diese Güter „Vermögensgegenstände" sind. Würde das Vermögen subjektive Vermögensrechte umfassen, so könnte der Façonwert nicht aktiviert werden, weil er nach dieser Ansicht nicht mit Rechten ausgestattet ist. Da aber die solide Praxis sowohl die Organisation, als auch die Kundschaft, sofern sie auf derivativem Wege erworben wurden als Aktivposten bilanziert, so geht daraus hervor, dass das für die Bilanz in Betracht fallende Vermögen nicht aus Vermögensrechten aufgebaut sein kann. Es wird also von dieser Ansicht der Begriff des Façonwertes herbeigezogen, um damit den Begriff des Bilanz-Vermögens zu untersuchen.

---

[4]) in Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht, Bd. 64, S. 530, 541, 542.
[5]) Berliner, Buchhaltungs- und Bilanzlehre. 1920 S. 159. Nur für die A.-G. bestreitet er die Möglichkeit der Aktivierung, da die Vorschrift des § 261 H. G. B. entgegen stehe.
[6]) Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. 1914. S. 1 u. 2.

Wir wollen von der umgekehrten Reihenfolge ausgehen und mit Hilfe des Vermögensbegriffes die Natur des Façonwertes feststellen. Der Begriff des Vermögens ist aus dem Gesetz nicht zu entnehmen. Unter dem Vermögen das für die Bilanz in Betracht fällt, verstehen wir im Gegensatz zu obiger Auffassung das „Vermögen im juristischen Sinne", das heisst ein Vermögen, welches nur Rechte umfasst. Wenn Rehm schreibt, dass nur Gegenstände zum Bilanz-Vermögen gehören, so verkennt er den Ausdruck „Gegenstand". Das Gesetz versteht darunter nicht nur Sachen, sondern auch Rechte, es fasst beide Begriffe als Vermögensgegenstände zusammen. Nun enthält aber das Vermögen nicht die Sachen selbst, sondern die dadurch verkörperten Rechte, (das Eigentum an den Sachen, die dem Berechtigten gehören); es enthält nicht die Leistungsgegenstände, die durch eine Forderung verlangt werden können, sondern gerade das Forderungsrecht. (Von Tuhr[7]). Wenn auch in der Bilanz nicht die Rechte selbst aufgeführt sind, sondern damit verbundene Sachen, so sind diese eben nichts anderes als die äusserlichen Erscheinungsformen dieser Rechte. In Tat und Wahrheit sind es doch Rechte, deren Verhältnisse in buchhalterischer Darstellung aufgezeichnet werden. Soll also der Façonwert als Aktivposten eingesetzt werden können, so muss der Beweis erbracht werden, dass er ein Bestandteil des Vermögens, also ein Recht ist, oder wenn er das nicht selbst ist, dass wenigstens das an ihm bestehende Recht es ist, das verbucht wird. Zur Untersuchung dieser Frage kommt uns eine kürzlich erschienene Arbeit[8]) entgegen, in der in überzeugender Weise die Ansicht der Literatur über den Charakter des Objektes der Jahresbilanzen widerlegt wird.

Der derivativ erworbene Façonwert wird, wie wir gesehen haben grundsätzlich als Aktivposten angesehen, er muss demzufolge selbst ein Recht sein, oder ein solches schaffen. Um was für ein Recht handelt es sich? Nehmen wir an, es werde ein Geschäft mit samt der Kundschaft und der Absatzgelegenheit übertragen. Man könnte dabei leicht annehmen, der Erwerber habe dadurch ein Recht erworben, dass er in seinen alleinigen Beziehungen zur Kundschaft rechtlich geschützt sei, und dass er nicht durch irgendwelche Eingriffe gestört werde. Allein ein solches Recht des Unternehmers auf seine Kundschaft würde bedeuten, dass ein jeder Eingriff in die Kundschaft verboten wäre und dass der Erwerber gegen jede gewerbliche Konkurrenz vorgehen könnte, ja, dass er selbst seine Kunden zwingen könnte, ihren Bedarf an bestimmten Gütern nur bei ihm zu decken. Aber ein solches Recht auf Kundschaft schlechthin gibt es nicht und

[7]) Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechtes. 1918. S 318 ff.
[8]) Staehelin jun. Zur Frage der Bilanzfähigkeit. 1932.

der Rechtsschutzanspruch gegen Konkurrenzeingriffe entsteht erst dann, wenn diese in widerrechtlicher Weise erfolgen[9]). „Die Kundschaft ist eine wertvolle wirtschaftliche Tatsache, aber kein Recht, und hat daher keinen Platz im Kataloge der Vermögensbestandteile."[10]) Wenn nach von Tuhr die Kundschaft kein Recht sein kann und sie doch bei derivativem Erwerb als Aktivposten bilanziert wird, so kann es im Grunde genommen nicht die Kundschaft selbst sein, die eingestellt wird, sondern ein damit zusammenhängendes Recht. Dieses Recht ist, wie wir sehen werden ein Forderungsrecht. Durch den Uebernahmevertrag verpflichtet sich der Verkäufer, die Absatzmöglichkeit auf den Käufer zu übertragen. Der für den Geschäftswert bezahlte Preis bildet die Vergütung für den Erwerb des Anspruches, dass der Verkäufer alles das überträgt, was dem Erwerber als Grundlage der gehörigen Nutzung an der Kundschaft dient, dass der Erwerber in die gleichen Beziehungen zur Kundschaft gebracht wird, in denen schon der Vorbesitzer stand. Aus dem Vertragszweck ergibt sich sodann, dass der Abtretende alles unterlässt, was den neuen Besitzer an der Kundschaft schmälern könnte.

Es werden also beim derivativen Erwerb nicht die Gewinnchancen (Kundschaft etc.) als solche übertragen, sondern nur das Recht, vom Vorbesitzer zu verlangen, dass er alles was in seiner Macht steht, unternimmt, um dem Erwerber die Grundlagen zu einem künftigen guten Erträgnis des Unternehmens zu verschaffen. Durch den derivativen Erwerb eines Geschäftes mit Kundschaft erhält der Erwerber also das Recht, vom Abtretenden zu fordern, dass er die tatsächlichen Beziehungen, in denen er zur Kundschaft steht, ihm überlässt, und dass er sich des weitern Geschäftsverkehrs mit den Kunden enthält. (Staehelin, S 104). Demzufolge wird in Tat und Wahrheit in der Bilanz nicht der Façonwert als solcher (das heisst die Organisation, die Absatzgelegenheit, der gute Ruf etc.) bilanziert, sondern ein Recht, und zwar ein Forderungsrecht des Erwerbers gegenüber den Vorbesitzer auf Grund eines Vertrages.

Mit Hilfe dieser Ueberlegungen kommen wir zum Schlusse, dass dem derivativ erworbenen Façonwert nicht deshalb Bilanzfähigkeit zukommt, weil er ein reines wirtschaftliches Gut ist, sondern weil er ein Recht verkörpert, ein Forderungsrecht das sich auf den Uebernahmevertrag stützt.

Da dem originär erworbenen Façonwert ein solches Forderungsrecht nicht zusteht, erklärt sich auch die Tatsache, dass

[9]) Staehelin jun. S. 92.
[10]) Von Tuhr, S. 319 ff.

er aus diesem Grunde als Aktivposten nicht in Betracht kommen kann. Zwar kann im Falle der selbstgeschaffenen Kundschaft geltend gemacht werden, der Unternehmer habe ein Recht darauf, in seinen Beziehungen zur Kundschaft geschützt zu werden. Allein diesem Argument ist entgegen zu halten, dass es sich dabei nicht um ein Vermögensrecht handelt, sondern um ein Persönlichkeitsrecht, „das so wenig aktivierbar ist wie das Recht auf Handlungsfähigkeit oder das Recht, dass mir niemand widerrechtlich schuldhafterweise Schaden zufügt".[11])

Wir möchten daher im Regelfalle eine Bilanzierung der selbstgeschaffenen Organisation und der selbstgeschaffenen Kundschaft verneinen, es aber im besondern Falle der genauern Erwägung überlassen, ob nicht doch die Einstellung eines Aktivpostens eher am Platze ist als eine Nichtberücksichtigung. Es kann ja Betriebe geben, wo die Organisation und die Kundschaft den hauptsächlichsten und wichtigsten Teil des Aktivums eines Unternehmens ausmachen (zum Beispiel bei einem Zeitungsunternehmen). In einem solchen Falle wird es wohl nicht ungerechtfertigt sein, diese selbstgeschaffenen Güter für die keine besondern Erwerbskosten aufgewendet wurden, dennoch als Aktivposten zu behandeln. Das Gesetz stellt sich einer Bewertung sowohl des derivativ wie des originär erworbenen Façonwertes nicht direkt in den Weg. Da aber der Façonwert regelmässig bei der Geschäftsveräusserung oder bei der Auseinandersetzung unter Teilhabern als wertbestimmender Faktor zum Ausdruck kommt ist er weniger für die Jahresbilanz als vielmehr für die Eröffnungs- und Liquidationsbilanz von Bedeutung. Bei dessen Bewertung ist in Betracht zu ziehen, dass sein Wert im Konkurse oder im Falle der Liquidation des Unternehmens stark sinkt, ja dass er sogar untergehen kann. Ist der Wert des Geschäftes als solches schon schwer bestimmbar, so können erst recht die dem Unternehmen in der Zukunft drohenden Zufälle nur äusserst mangelhaft berücksichtigt werden. Ist die Schätzung zu hoch, so werden fiktive, nicht bestehende Gewinne ausgeschüttet; das gleiche trifft zu, wenn zu langsam, oder gar nicht abgeschrieben wird. Es dürfte auch darin ein Grund liegen, dass die Einsetzung eines Wertes für den originär erworbenen Façonwert unter die Aktiven zu verwerfen ist. Als weiteres Argument kann beigefügt werden, dass bei der A.-G. die Einstellung selbstgeschaffener Organisationswerte unzulässig ist, erstens weil das Gesetz positiv verbietet, dass Organisations- und Verwaltungskosten als Aktivum in die Bilanz eingestellt werden (mit einer Ausnahme, O. R. Art. 656), und weil zweitens das Gesetz den Grundsatz aufstellt, dass höchstens zu den Anschaffungs- oder

[11]) Staehelin, S. 91.

Herstellungskosten gebucht werden dürfe, — Kosten, die dem originär erworbenen Façonwert aber meistens gar nicht anhaften. Wenn in kaufmännischen Kreisen die immateriellen Werte überhaupt so wenig wie möglich bilanziert werden, so geschieht das von der vernünftigen Erwägung aus, dass man das Vermögen besser zu niedrig als zu hoch in die Bilanz einsetzt und dass im Falle der Auflösung des Geschäftes ein solches Aktivum in der Regel ja doch nicht verwertet werden könnte. Das einzig richtige ist im allgemeinen der von der Praxis meist eingeschlagene Weg, wobei eine Aktivierung desselben grundsätzlich unterbleibt und die für die Organisation, Kundschaft usw. aufgewendeten Kosten zu Lasten der Jahresrechnung als Unkosten verbucht werden.

III. Vorräte und andere zur Veräusserung bestimmte Vermögensstücke.

Die im O. R. keineswegs erschöpfend behandelten Objekte des Veräusserungsvermögens haben im Entwurf eine umfassende Ergänzung erfahren. In Art. 667 werden unter dieser Kategorie von Aktiven Rohmaterialien, fertige und halbfertige Fabrikate, Waren und andere zur Veräusserung bestimmte Vermögensstücke genannt. Wie schon im geltenden Recht ist die Höchstgrenze der erwähnten Aktiven der Kostenpreis, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass, falls dieser höher als „der im Zeitpunkt der Errichtung der Bilanz am Bezugsort allgemein geltende Bezugspreis mit Einschluss der Aufwendungen ist," höchstens dieser letztere Preis eingesetzt werden darf.

Da das O. R. kurzweg nur von Kostenpreis spricht und nicht näher dartut, was darunter zu verstehen ist, hat für diese Frage auch eine verschiedenartige Auslegung des Gesetzestextes platz gegriffen. Der E 1 der in dieser Bestimmung noch ganz dem geltenden Recht entspricht, sagt über den Kostenpreis auch nichts weiter aus. Hingegen ist im dazugehörigen Motivenbericht der Kostenpreis umschrieben, aber meines Erachtens ziemlich verfehlt. Es heisst dort nämlich (Bericht I S 62/63), dass bei gewissen Sachen, wie Rohmaterialien und Warenvorräten über den Anschaffungspreis hinaus, auch die Preisverbesserungen berücksichtigt werden dürfen. Der Kostenpreis „sei nicht identisch mit den Anschaffungskosten, sondern stelle einen Wert dar, der in billiger Beurteilung des Zweckes der Bilanz dem Stande des Geschäftes entspreche."

[25]) Zimmermann, S. 292
[26]) Zimmermann, in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S. 100a.

Die Berücksichtigung der Preisverbesserung von der Ankaufszeit bis zum Moment der Bilanzierung, würde einer Ausweisung nichtrealisierter Gewinne gleichkommen und dürfte schon aus diesem Grunde zu verwerfen sein. Wieder zu weit gehend ist die Ansicht Fischers[27]) der einzig und allein den Selbstkostenpreis für die Bewertung der zur Veräusserung bestimmten Sachen als zulässig erachtet und ein Ueberschreiten desselben als etwas Prinzipwidriges ansieht.

Zimmermann, S 224 versteht unter Kostenpreis neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten auch alle diejenigen Kosten, die der Gesellschaft nach Beendigung der Anschaffung oder des Herstellungsprozesses bis zum Bilanztage erwachsen sind[28]).

Der E 3 hat dieser Unsicherheit in der Auslegung abgeholfen, indem er den **Kostenpreis** in Art. 667 näher präzisiert als „Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zuzüglich Zinsen und Aufwendungen." Der Kostenpreis ist also ein höherer als der für die dauernden Anlagen vorgesehene Anschaffungs- oder Herstellungspreis.

Nun birgt aber die Heranziehung des Kostenpreises die Gefahr einer übermässig hohen Berücksichtigung dieser Zinsen und Aufwendungen zu Zwecken der Bilanzverschönerung und Beeinflussung der Höhe der Dividenden in sich. In gewissen Fällen, so beispielsweise bei eingetretenen oder voraussichtlichen Preisrückgängen kann der Kostenpreis zu hoch sein und zur Ausweisung von fiktivem Vermögen führen. Nach den Ausführungen Zimmermanns[29]) trifft das hauptsächlich dann zu, „wenn die Rohmaterialien, Löhne Frachten u. s. w. im Preise seit ihrem Erwerb gesunken sind und schon am Stichtag feststeht, dass das Fertigfabrikat unter Berücksichtigung der im neuen Geschäftsjahr noch zu machenden Aufwendungen teurer zu stehen kommt, als es veräussert werden kann und es jedenfalls zu stehen käme, wenn die Materialien erst in diesem Zeitpunkt erworben und zu den dann herrschenden niedrigen Löhnen, Frachten u. s. w. verarbeitet würden."

Um einer solchen Ueberbewertung entgegen zu steuern, hat der schweizerische Gesetzgeber neben dem Kostenpreis eine zweite Höchstgrenze in dem „am Bezugsort allgemein geltenden Bezugspreis mit Einschluss der Aufwendungen" vorgesehen. Auch mit dieser Bestimmung hat der Entwurf die Regelung des geltenden Rechts ergänzend präzisiert. Das O. R. nennt als zweite Höchstgrenze den Marktpreis, lässt

---

[27]) S. 18
[28]) Aehnlich auch Weyermann, S. 141
[29]) in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S. 84.

aber die Frage offen, welcher Wert an dessen Stelle zu treten habe für alle diejenigen Vermögensobjekte, die einen solchen Marktpreis nicht haben. Es könnten also nach dieser Formulierung des geltenden Rechts solche nicht marktgängige, zur Veräusserung bestimmte Vermögensstücke, trotz eventueller Preisrückgänge gleichwohl zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eingestellt werden. Diesem Gedanken gibt das deutsche Handelsgesetzbuch direkt Ausdruck wenn es in § 261 Ziffer 1 und 2 bestimmt, dass nur diejenigen Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, zu diesem eingesetzt werden dürfen, und zwar nur insofern als der Anschaffungs- oder Herstellungspreis höher ist, währenddem andere Vermögensgegenstände ohne weiteres höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden dürfen. Der Vorteil des Bezugspreises, wie ihn der E 3 als zweite Höchstgrenze vorsieht, liegt nun darin, dass er nicht nur für einzelne, sondern für alle Veräusserungsgegenstände bestimmbar ist, und dass dadurch eine ungleiche Behandlung von Objekten mit oder ohne Marktpreis wegfällt.

Auch die Kontroverse, ob für den fraglichen Marktpreis der Einkaufsmarkt oder aber der Veräusserungsmarkt in Betracht falle, ist somit beigelegt[30]). Mit der Vorschrift, dass der „im Zeitpunkt der Errichtung der Bilanz am Bezugsort allgemein geltende Bezugspreis" für die Bewertung als Orientierung heranzuziehen sei, hat der E 3 aufs deutlichste ein Abstellen auf den Veräusserungsmarkt abgelehnt und sich damit erneut auf den Standpunkt der Erfolgsermittlungsbilanz gestellt.

Der Zweck dieser zweiten Höchstgrenze der Bewertung liegt einmal darin, die Ausweisung noch nicht realisierter Gewinne zu verhindern, darüber hinaus bewirkt sie aber, dass voraussichtliche Verluste auch schon, bevor sie überhaupt realisiert sind, in vollem Umfange berücksichtigt werden. Hat beispielsweise eine Firma ihre Waren zu den Herstellungskosten zuzüglich Zinsen und Aufwendungen (Kostenpreis) eingesetzt, so muss sie, falls eine sinkende Tendenz des Warenpreises sich bemerkbar macht, den Bezugspreis in die Bilanz einsetzen, sobald sich ergibt, dass der letztere unter den Kostenpreis gesunken ist, obwohl die Waren vielleicht noch weiter im Geschäft bleiben. Es zeigt sich darin die Tendenz des Gesetzgebers, in vermehrtem Masse die Unterbewertung des Warenlagers, das heisst die Bildung stiller Reserven zu begünstigen.

---

[30]) Rehm, S. 366 hält den Veräusserungsmarkt für massgebend. Ebenso Passow, Bd. II S. 41. — Für den Einkaufsmarkt tritt Weyermann (S. 142) ein.

Eine besondere Art von Waren bilden diejenigen, über die bereits schon ein Kaufabschluss stattgefunden hat, die also schon einen bestimmten Verkaufspreis haben, obwohl sie noch nicht abgeliefert sind. Es entsteht dabei die Frage, ob man solche Waren nach dem Kostenpreis oder nach dem höheren vertragsmässigen Verkaufspreis bewerten soll. Die Berücksichtigung des Kostenpreises liesse sich dadurch rechtfertigen, dass solche noch nicht abgelieferte Waren, noch immer im Eigentum der Gesellschaft stehen, und dass, da der abgemachte Kaufbetrag tatsächlich noch nicht eingegangen ist, auch ein evt. Gewinn keineswegs sicher ist. Nach Passow II S 36 dürfen solche Gegenstände höchstens mit den Herstellungskosten bewertet werden. Für die Einsetzung des höheren, vertragsmässigen Verkaufspreises spricht der Umstand, dass, da über den Kaufpreis ein Vertrag abgeschlossen ist, ein damit zusammenhängender Gewinn gesichert ist. Weil der Verkaufsabschluss tatsächlich im Bilanzierungsjahr stattgefunden hat, muss auch der Gewinn daraus ihm zugute kommen, was durch die Bewertung mit dem Verkaufspreise erreicht wird[31]).

Unter den zur Veräusserung bestimmten Vermögensstücken spielen sodann die halbfertigen Fabrikate eine besondere Rolle. Einmal besteht für sie kein Marktpreis und zweitens ist der Bezugspreis nur schwer bestimmbar. Bei normalen Verhältnissen wird der Veräusserungswert der halbfertigen Fabrikate meist erheblich unter dem Betrag der für die Anschaffung oder Herstellung gemachten Aufwendungen liegen, weil der Materialwert, der bei der Veräusserung allein in Berücksichtigung fällt, nur einen Teil des Kostenpreises, bestehend aus den Anschaffungskosten des Rohmaterials, wie den Kosten des bisher daran stattgefundenen Produktionsprozesses, vor allem Löhne, Gehälter etc., darstellt.

Dass der Veräusserungspreis für die Bewertung der halbfertigen Fabrikate nicht massgebend sein kann, geht schon daraus hervor, dass, wenn dieser eingesetzt würde, Vermögensverluste ausgewiesen würden, die der Gesellschaft überhaupt nie erwachsen, da sie nicht daran denkt, halbfertige Fabrikate zu verkaufen, sondern sie zu fertigen Fabrikaten weiter zu verarbeiten. Es kann für sie nur der Wert in Betracht fallen, der ihnen mit Rücksicht auf den Fortbetrieb der Fabrikation zukommt, denn nur zu diesem Zwecke werden sie hergestellt[32]).

---

[31]) vgl. Zimmermann, S. 242. — Berliner, S. 133. — Hotz, S. 51: „Sie können zum bekannten Verkaufspreis, das heisst in Fabrikation stehende zum entsprechenden Anteil desselben bilanziert werden, sofern nicht die Vorsicht gebietet, im Hinblick auf event. Verluste beim Abnehmer, einen niedrigeren Ansatz zu wählen."

[32]) Berliner S. 132.

Der relativ hohe Kostenpreis der halbfertigen Fabrikate darf natürlich nur dann eingesetzt werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass diese in den kommenden Geschäftsperioden zu Ganzfabrikaten werden, im andern Fall müsste der Vermögensausfall noch vom laufenden Geschäftsjahr getragen werden[33]).

IV. Wertpapiere.

Entgegen dem sonst befolgten Prinzip der Erfolgsermittlung, hat der E 3 mit der Bewertung der kurshabenden Papiere eine andere Richtung eingeschlagen. Einmal macht er eine grundsätzliche Scheidung zwischen Papieren mit Kurswert, und solchen ohne Kurswert. Wie es schon im geltenden Recht geregelt ist, gestattet auch der E 3 die Ansetzung der kurshabenden Papiere höchstens zu dem Kurswert, den diese durchschnittlich im letzten Monat vor dem Bilanztage gehabt haben. Es wird hier erstmals der Kostenpreis als Wertbemessungsgrundlage umgangen und der den strengen Grundsätzen der Erfolgsermittlung zuwiderlaufende Veräusserungspreis herbeigezogen. Damit ist aber der Möglichkeit der Ausweisung nicht realisierter Gewinne Vorschub geleistet, es braucht nur der eingesetzte Kurswert nach beendeter Bilanzaufstellung auf die Höhe der Anschaffungskosten oder gar darunter zu sinken, was keineswegs ausgeschlossen ist.

Gegen die Einsetzung eines solchen Durchschnittskurses spricht auch der Umstand, dass dieser Preis durch unreelle Machenschaften, wie künstlich von Interessenten herbeigeführte Haussen beeinflusst werden kann[35]). Die solcherweise erzielten bloss buchmässigen Gewinne, die mit den wirklichen Werten der vorhandenen Vermögensobjekte keineswegs übereinstimmen, beeinträchtigen in hohem Masse die Zuverlässigkeit der Bilanzausweisung.

Aus diesem Grunde macht sich die Ansicht geltend, analog wie es im deutschen Handelsgesetzbuch (vgl. § 261 Ziff. 1) der Fall ist, die Papiere mit Kurswert wie die zur Veräusserung bestimmten Vermögensstücke zu bewerten. Es sollte demgemäss der Kostenpreis die Höchstgrenze für die Bewertung bilden. Als zweite Höchstgrenze würde dann an Stelle des am Bezugsort allgemein geltenden Bezugspreises der Durchschnittskurs des letzten Monates vor dem Bilanztage treten.

Nach der Ansicht von Hotz[36]) sollte für die Bewertung der Wertpapiere der Anschaffungspreis massgebend sein, der dann an Hand der Kursnotierungen korrigiert werden darf. Zwischen

[33]) Zimmermann, S. 237.
[35]) Weyermann, S. 144.
[36]) S. 55.

dem so gefundenen Wertansatz und dem in Betracht kommenden Kurswert soll noch eine „den Umständen angemessene Marge übrig bleiben."

Eine ähnliche Auffassung vertritt Siegwart[37]), auch er will neben dem Kurswert den Kostenpreis berücksichtigt haben. „Das richtige liegt in einer schwer umschreibbaren Mitte: Teilweise Ausnützung von Kurserhöhung, deren Aussicht auf Dauer erwiesen ist."

Der E 1 hat in dieser Hinsicht eine Lösung vorgesehen (656). Er spricht von Wertpapieren die öffentlich kotiert sind. Diese dürfen höchstens zum Kostenpreis, und wenn dieser den Durchschnittspreis des letzten Monats vor dem Bilanztag übersteigt, höchstens zu diesem letztern bewertet werden.

Sowohl der E 2 als auch der E 3 haben diese Lösung wieder fallen gelassen und sind zum System des O. R. zurückgekehrt. Ihre Abkehr vom vorerwähnten Prinzip ist begründet worden mit dem Argument, die leichte und sofortige Realisierbarkeit der Wertpapiere lasse den für sie eingesetzten Kurswert jederzeit als sicher erscheinen, und „es bestehe hier viel weniger als bei Waren die Gefahr, dass durch Einsetzung zum Tageskurse nicht realisierte Gewinne verteilt werden."[38]). Es sei nicht einzusehen, warum nur Kursverschlechterungen gegenüber dem Kostenpreis berücksichtigt werden sollen, Kursverbesserungen hingegen nicht. Es wird auch geltend gemacht, ein durchschnittlicher Kurswert sei zuverlässiger als zum Beispiel der Marktpreis der Waren. Gegen das Einsetzen des Kostenpreises als Höchstgrenze wird geltend gemacht, dass dadurch enorme Erschwerungen und besonders für Banken nicht zumutbare Mühe verursacht würde.

Der für die Wertpapiere mit Kurswert massgebende Wert soll ein vernünftiger Durchschnittskurs sein, der an Hand der Notierungen des letzten Monats vor der Bilanzaufstellung ermittelt wird. Er soll ein, den Umständen des einzelnen Falles gerecht werdender ungefährer Wert sein.

Für den Wertansatz der Papiere ohne Kurswert hat das geltende Recht keine Vorschrift aufgestellt. Dieser Mangel hat denn auch in der Praxis seine nachteiligen Konsequenzen gezeitigt. Die Bilanzierung dieser nichtkurshabenden Papiere hat gelegentlich zu Wertansätzen geführt, „die weder im Hinblick auf ihren innern Wert, noch im Hinblick auf die Zukunft des sie emittierenden Unternehmens gerechtfertigt sind."[39]). Die Meinung geht nun dahin, dass für sie die Anschaffungskosten als Höchstansatz allein in Betracht fallen.

---

[37]) in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S 279 a.
[38]) vgl. Bericht II S. 51.
[39]) Zimmermann, S. 219.

Damit nun die Papiere ohne Kurswert nicht etwa mit einer gewissen Willkürlichkeit in die Bilanz eingestellt werden können, und nicht gegenüber den Papieren mit Kurswert in dieser Hinsicht besser gestellt sind, hat der Entwurf ihre Bewertung ausführlich geregelt. (E 3 668 II). Darnach sind die Papiere o h n e K u r s w e r t höchstens zum Kostenpreis, gegebenenfalls unter Berücksichtigung laufender Erträge (Zinse, Dividenden) einzusetzen. Einer allfälligen Wertverminderung ist dabei Rechnung zu tragen.

Eine besondere Behandlung geniessen die Wertpapiere die ein Unternehmen mit der Absicht kauft, dieselben als dauernde Anlage zu behalten (Anlagewertpapiere). Die meisten Aktiengesellschaften die sich durch Aktienbesitz an fremden Unternehmungen beteiligen wollen, schaffen sich solche Papiere, die nicht zur Wiederveräusserung, sondern für dauernden Besitz vorgesehen sind an. Sie gehören also nicht zum Veräusserungsvermögen, sondern zum Anlagevermögen, was für die Bewertung von wesentlicher Bedeutung ist. Es entsteht die berechtigte Frage, ob auch diese Anlagewertpapiere die eine A.-G. besitzt, nach den für die Wertpapiere geltenden Bestimmungen des E 3 Art. 668 zu bewerten seien, oder ob sie, gestützt auf den Umstand, dass sie dem Unternehmen zu dauerndem Gebrauch bestimmt sind, wie die dauernden Anlagen in die Bilanz einzusetzen seien. Das Naheliegendste ist die Auffassung, dass diese Wertpapiere analog den dauernden Anlagen, höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden, unter Abzug der den Umständen angemessenen Abschreibungen[40]).

In der Praxis wird es oft schwierig sein die Grenze zu ziehen zwischen den gewöhnlichen Wertpapieren und solchen die einen dauernden Anlagewert darstellen. Nach einer, auch in der Expertenkommission vertretenen Ansicht wird darauf abgestellt, ob die Wertschriften tatsächlich während eines gewissen Zeitraumes (zum Beispiel drei Jahre) im Besitze der bilanzierenden Gesellschaft sich befinden. Andererseits wird auch auf die Grösse der Beteiligung abgestellt. Siegwart[41]) möchte für die Abgrenzung von jedem äussern Merkmal absehen und einfach auf die innere Absicht der Unternehmung abstellen.

Wie können nun solche A n l a g e w e r t p a p i e r e nach dem Wortlaut des schweizerischen Rechtes bilanziert werden? Weder im geltenden Recht noch im Entwurf wird ein Unterschied gemacht zwischen Wertpapieren die als dauernde Anlagen bestimmt sind und solchen bei denen dies nicht der Fall ist.

---

[40]) So z. B. Kovero, S. 199 — Passow II S. 41 — Berliner, S. 145 — Weyermann, S. 145 — Zimmermann in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S. 95 a.

[41]) in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S. 280 a.

Handelt es sich nun um kurshabende Papiere die zu dauerndem Besitz genommen werden, so dürfte ihre Behandlung als dauernde Anlagen aus dem Grunde unzulässig sein, weil für sie das O. R. spezielle Vorschriften vorsieht.

Für die als dauernde Anlagen bestimmten Papiere ohne Kurswert, bestehen im geltenden Recht keine Vorschriften. Es ist deshalb für sie zweifellos anzunehmen, dass sie als dauernd zum Betriebe dienliche Anlagen und nicht als Veräusserungsgegenstände zu bilanzieren sind. Auch im Entwurf sind die Anlagewertpapiere zu den dauernden Anlagen zu zählen, weil Art. 666 unter den letzteren neben Grundstücken, Gebäuden, etc. auch „ähnliche Vermögenswerte" versteht.

Wie aus dem Motivenbericht hervorgeht, ist von Fachkreisen die Anregung gemacht worden, den Anlagewertpapieren im Gesetz besonders Ausdruck zu verleihen. Allein die Unterscheidung erwies sich als zu unsicher und zu unpräzis, als dass auf diese abgestellt werden dürfte. „Ihre Berücksichtigung würde, (so sagt Bericht II S 52) mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Umgehungen der gesunden Wertungsgrundsätze, unter allen Umständen aber zu Unsicherheiten führen." So hat der Entwurf eine Unterscheidung von dauernden und nicht dauernden Anlagen fallen lassen, und die Papiere nur getrennt in solche mit, und solche ohne Kurswert.

§ 10. Zusammenfassende, schematische Darstellung der Bewertungsbestimmungen über die Aktiven, im O. R., in den Entwürfen und im deutschen H. G. B.

Vermögensgegenstände	O. R.	E 1	E 2	E 3	D. H. G. B.
Dauernde Anlagen:	Anschaffungskosten ÷ Abschreibungen 656 II	Anschaffungs- oder Herstellungskosten ÷ Abschreibungen 654 I	Anschaffungs- oder Herstellungskosten ÷ Abschreibungen 681 I	Anschaffungs- oder Herstellungskosten ÷ Abschreibungen 666 I	Anschaffungs- oder Herstellungskosten ÷ Abschreibungen 261,3
Kurshabende Papiere:	Durchschnittskurs des letzten Monats	Kostenpreis evt. Durchschnittskurs des letzten Monats	Durchschnittskurs des letzten Monats	Durchschnittskurs des letzten Monats	Höchstens z. Börsen- oder Marktpr. des Bilanzzeitp. od. zum Ansch.- oder Herstellungspreis
und Waren die einen Börsen- od. Marktpreis haben:	656 III —	656 I —	683 I —	668 I —	261,1 do.
Papiere ohne Kurswert:		Kostenpr. evt. plus lauf. Erträgnisse ÷ Wertverminderung 656 II	Kostenpr. evt. plus lauf. Erträgnisse ÷ Wertverminderung 683 II	Kostenpr. evt. plus lauf. Erträgnisse ÷ Wertverminderung 668 II	Anschaffungs- od. Herstellungspreis 261,2
Warenvorräte:	Kostenpreis evt. Marktpreis	Kostenpreis evt. Marktpreis (am gegenw. Bezugsort) evt. Bezugspr. (wenn kein Marktpreis)	Kostenpreis evt. Bezugspreis (plus Spesen)	Anschaffungs- od. Herst.-Kosten plus Zinsen u. Aufwend. evt. Bezugspr. plus Aufwendungen	Wenn sie keinen Börsen- od. Marktpreis haben, zum Anschaffungs- od. Herstellungspreis
und andere zur Veräusserung bestimmte Vermögensstücke:	656 IV —	655 do.	682 do.	667 II do.	261,2 do.

§ 11. Die Bewertung auf der Passivseite der Bilanz.

I. Ausgegebene Obligationen.

Nicht selten sieht sich eine Aktiengesellschaft gezwungen, Obligationen auszugeben um sich solcher Art Geld zu verschaffen. Es wird dabei häufig vorkommen, dass der Ausgabebetrag mit dem Rückgabebetrag nicht übereinstimmt. Ist die Nachfrage nach solchen Obligationen gering (dann, wenn zum Beispiel der versprochene Zinsfuss hinter dem des Geldmarktes zurückbleibt), so wird sich das Unternehmen gezwungen sehen, die Obligationen unter dem Einlösungswert wegzugeben. Auf diese Weise entsteht eine Differenz zwischen Ausgabekurs und Rückgabekurs, das sog. Emissionsdisagio. Der Obligationsschuldner (Emittent) verspricht mehr Kapital zurückzugeben als er erhielt; dieser Mehrbetrag charakterisiert sich als wirtschaftlicher Ersatz höherer Zinsleistung[1]), und bildet zusammen mit den bezahlten Zinsen die Vergütung für die Benützung des Kapitals. Die Emission begründet somit für das Unternehmen eine Schuld, bestehend aus der Summe des empfangenen Kapitalbetrages, aus dem Emissionsdisagio und aus den versprochenen Zinszahlungen.

In der Bilanz ist diese Schuld auf der Passivseite einzustellen, was auch aus dem Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich hervorgeht. Art. 670 I E 3 bestimmt:

„Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind mit dem vollen Rückzahlungsbetrag unter die Passiven aufzunehmen."

Das durch die Emission eingebrachte Kapital kommt allen, in die Anleihensdauer entfallenden Geschäftsjahren zugute. Demzufolge hat auch jedes dieser Jahre an den, mit der Kapitalaufnahme verknüpften Aufwendungen mitzutragen. Diese Tatsache ist auch vom Standpunkt der Erfolgsermittlung aus gegeben, da hier das Prinzip des zeitlichen Kostenausgleichs verlangt, dass die gemachten Aufwendungen auf diejenigen Rechnungsperioden verteilt werden müssen, denen sie anzulasten sind. Wird aber ohne weiteres der volle Rückzahlungsbetrag unter die Passiven der Bilanz des Emissionsjahres aufgenommen, so müsste dieses allein die rechnungsmässigen Aufwendungen (Disagio) tragen, währenddem die folgenden Jahre davon befreit wären. Ein solches Vorgehen würde aber nicht die wahre Lage des Erfolges im einzelnen Geschäftsjahre darstellen. Aus diesem Grunde muss eine planmässige Amortisation des Disagios stattfinden, was dadurch geschieht, dass der Rückzahlungsbetrag im Passivum verbleibt, aber (analog den Organisationskosten) ein

[1]) Rehm, S. 110.

erfolgsregulierender Bilanzposten als Aktivum in die Bilanz eingestellt wird (Aktivantizipation). Das Disagio wird nun bis spätestens zum Verfalltag des Anleihens amortisiert, das heisst durch gleichbleibende jährliche Abschreibungen wird eine gleichmässige Belastung der in Betracht fallenden Geschäftsperioden herbeigeführt.

Der Entwurf sanktioniert diese Bilanzierungsmethode ausdrücklich. Art. 690 II E 3 bestimmt:
„Die Differenz zwischen dem Begebungskurse und dem Rückzahlungsbetrage kann unter die Aktiven eingestellt werden, ist aber durch jährliche Abschreibungen bis spätestens zum Verfalltage zu amortisieren." Die Gesellschaft wird aber nicht verpflichtet, das Disagio als Aktivum in die Bilanz aufzunehmen, sie kann auch Umgang nehmen davon. Weiterhin ist es auch gestattet die Abschreibungen innert kürzerer Frist als die Laufzeit des Anleihens beträgt, vorzunehmen.

Eine Neuerung hat der Entwurf gegenüber dem O. R. in Absatz III der vorerwähnten Bestimmung gebracht. Darin ist der Fall geregelt, wo nicht alle Obligationen gleichzeitig fällig werden, sondern wo eine Tilgung auf Grund gleichmässiger jährlicher Auslosungen stattfindet. Bei solchen auslosbaren Obligationen, die zu pari ausgegeben wurden und über pari zurückzuzahlen sind kann die Differenz zwischen Nominal- und Rückzahlungsbetrag (Prämie) auch erst aus dem Gewinn des Fälligkeits-Jahres getilgt werden.

Wenn der Begebungskurs den Rückzahlungsbetrag übersteigt, spricht man vom Emissionsagio. Seine Ursache liegt darin, dass der Emittent einen grössern Nominalzins leistet, als die Lage des allgemeinen Geldmarktes bedingt; oder es bewirkt die Bonität des Emittenten eine Erhöhung des Begebungskurses. Da das Gesetz eine besondere Vorschrift über die Bilanzierung des Agios nicht gibt, erfährt dasselbe in der Praxis auch die verschiedenartigste Behandlung. Im allgemeinen wird das Agio als Gewinn angesehen, der als solcher nicht nur dem Emissionsjahre, sondern auch den weitern Jahren bis zur Fälligkeit zugute kommt. Da aber der Gewinn schon im Begebungsjahre bezahlt und in die Bilanz eingesetzt wurde, muss das Agio als Erfolgsregulierungsposten auf der Passivseite der Bilanz erscheinen (Passivantizipation) und ist innerhalb der Anleihenszeit zu amortisieren. Neben dieser Bilanzierungsmethode des Agios, die in der Praxis als allgemein berücksichtigt gelten kann, wird aber oft der Betrag des Agios oder ein Teil davon zur Dotierung eines Reservefonds, oder für ausserordentliche Abschreibungen benützt[3]).

[3]) Zimmermann, S. 76.

II. Vermögenseinbussen aus Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen und dergleichen, sowie Bürgschaften und Pfandbestellungen.

In Art. 671 bringt der Entwurf eine Bestimmung, die dem geltenden Recht noch unbekannt ist. Sie ist für das gesamte Gesellschaftsrecht insofern von grösster Bedeutung, als sie die Bilanzierung von Verpflichtungen regelt, deren Behandlung in der Praxis nur sehr unsicher gehandhabt wird. Es gibt gewisse Verpflichtungen, deren Erfüllung, obwohl in der Zukunft liegend, doch schon heute Bewertungseinflüsse zeitigt, deren Einsetzung in der Bilanz, vom Gesichtspunkt einer vorsichtigen Erfolgsermittlung aus, nicht umgangen werden kann.

Diese Bewertungseinflüsse sind zukünftige Verluste die im Bilanzzeitpunkt in Erscheinung treten. Sie entstehen dadurch, dass die aus Geschäftsvorgängen (Verträgen etc.) begründeten Verpflichtungen (Passivwerte) grösser sind als ihre Gegenwerte, die Berechtigungen (Aktivwerte). Der Gesetzgeber geht dabei von der Auffassung aus, dass solche Verluste im Jahre ihres Entstehens oder In-Erscheinung-Tretens in der Bilanz auszuweisen sind. Der E 1 und der E 2 nennen Verpflichtungen solcher Art „stumme Verpflichtungen" weil für sie in der Bilanz keine Kreditoren genannt werden, und sie in der Bilanz nicht aufgeführt werden müssen. Diese Bezeichnung ist angegriffen worden, weil sie in der Praxis unbekannt ist, und nur zu leicht zu Missverständnissen Anlass gibt.

Die fragliche Bestimmung im E 3 hat unter dem Marginale: „Andere Verpflichtungen" folgenden Wortlaut: „Vermögenseinbussen, die sich aus der späteren Erfüllung von Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen und dergleichen mit Wahrscheinlichkeit ergeben werden, ferner Bürgschaften und Pfandbestellungen, sind in der Bilanz zu berücksichtigen oder in einer Beilage dazu je in einer Gesamtsumme aufzuführen."

Diese Bestimmung lässt deutlich den Grundgedanken der Erfolgsermittlung durchschimmern. Nicht genug, dass die nicht realisierten Gewinne aus der Bilanz zu scheiden sind, der Gesetzgeber vertritt im E 3 zudem die Ansicht dass zu gewärtigende Verluste, die den gegenwärtigen oder zukünftigen Erfolg schmälern können, in die Bilanz eingesetzt werden müssen. Es dürfen also zukünftige zu gewärtigende Gewinne in der Bilanz keinen Eingang finden, wohl aber Verluste.

Was nun die Bilanzierung der Vermögenseinbussen die aus der späteren Erfüllung von Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen resultieren, anbetrifft, so ist zu sagen, dass schon

die Praxis den vom handelsrechtlichen Gesichtspunkt aus richtigen Weg einschlägt, und solche gewinnvermindernde Posten als wirkliche Schulden bei der Bilanzaufstellung in Berücksichtigung zieht. Auch die meisten Autoren[1]) stehen auf diesem Standpunkt und erachten ein solches Vorgehen als ein Gebot der Selbstverständlichkeit. Dies geht deutlich aus der im Bericht II S 58 niedergelegten Anschauung hervor, welche sagt, dass die Berücksichtigung derartiger wahrscheinlicher Vermögenseinbussen schon in der „Pflicht zu sorgfältiger Bilanzierung überhaupt liege." In der Praxis erscheinen die Vermögenseinbussen sehr oft unter der Bezeichnung „Rücklagen" oder „Rückstellungen" auf der Passivseite, weil bei dem Bilanzierenden vielfach die Ansicht besteht, durch die Verbuchungen von zukünftigen Verlusten würden Reserven geschaffen. In Wirklichkeit handelt es sich hier aber nicht um echte Reserven, die aus dem Reingewinn des Jahres gebildet werden um unvorhergesehene Verluste zu decken, sondern um wirkliche Schulden der Gesellschaft.

Beispiel I. (Lieferungsverpflichtung.) Eine A.-G. hat sich verpflichtet, einem Kunden im kommenden Geschäftsjahr eine bestimmte Menge von Fertigfabrikaten für 80,000 Franken zu liefern. Bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung steigen aber die Rohstoffpreise und Löhne dermassen, dass die Lieferung die Gesellschaft wahrscheinlich auf 100,000 Franken zu stehen kommt. In diesem Fall wird die Differenz, 20,000 Franken in die Passivseite der Bilanz einzustellen sein.

Beispiel II. Analog verhält es sich bei Vermögenseinbussen die sich aus Abnahmeverpflichtungen ergeben. Eine A.-G. kauft auf einen Termin des kommenden Geschäftsjahres für 100,000 Franken Maschinen. Zur Zeit der Bilanzierung steht aber der Preis derselben niedriger, so dass die Gesellschaft die Maschinen jetzt um 90,000 Franken beschaffen könnte. Hier wird es auch gerechtfertigt erscheinen, die 10,000 Franken bilanzmässig unter den Passiven zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zu den Bürgschaften, die nur eventuell in Wirkung treten, zum Beispiel bei Insolvenz des Hauptschuldners, sind die Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen von effektiver Wirkung, das heisst ihre Erfüllung ist vertraglich gesichert[2]). Die Vermögenseinbussen dürfen nicht mit den „stummen Verpflichtungen" identifiziert werden. Wenn Weidmann a. a. O. S. 66 schreibt: „Zu den stummen Verpflichtungen wären zum Beispiel zu zählen Vermögenseinbussen etc," so übersieht er, dass die Vermögenseinbussen nur das Resultat von gewissen Ver-

[1]) Vgl: Berliner, S. 178. — Zimmermann, in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S. 41 a. Weyermann, S. 146.
[2]) Bericht I S. 72.

pflichtungen sind. Die Bestimmung 671 des Entwurfs ist insofern von einer gewissen Kompliziertheit, als sie nicht einheitliche oder gleichartige Elemente enthält, sondern einerseits von Verlusten, den Vermögenseinbussen und anderseits von Haftungsverhältnissen spricht. In gewissen Fällen sind die Haftungsverhältnisse als solche in der Bilanz zu berücksichtigen, in andern Fällen hingegen werden nur die sich daraus ergebenden Einbussen aufgeführt.

Neben den Vermögenseinbussen, die sich aus der späteren Erfüllung von Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen ergeben, sind gemäss der Formulierung des Art. 671 „und dergleichen" auch Einbussen aus andern Verbindlichkeiten mit zu berücksichtigen. Demzufolge wären also zum Beispiel auch die Einbussen die mit der Regresspflicht aus der Weiterbegebung von Wechseln verbunden sind, oder die sich aus den, mit den Lieferungsverpflichtungen verbundenen Garantieverträgen ergeben, in die Bilanz einzustellen.

Die Gesellschaften werden oft in die Lage versetzt, mit Rücksicht auf den Geschäftsverkehr Bürgschaftsverpflichtungen einzugehen.

Die Bürgschaften als solche schaffen im allgemeinen noch keine Pflicht zur Bilanzierung, da die blosse Abgabe des Bürgschaftsversprechens das Vermögen des Bürgen in keiner Weise verändert. Für einen eventuell verausgabten Betrag kann der Bürge vom Hauptschuldner Ersatz verlangen. Die Haftung wird durch das Regressrecht kompensiert. Die Verpflichtung zur Zahlung wird erst dann den Vermögensbestand des Bürgen verändern, wenn dieser die Regressansprüche gegenüber dem Hauptschuldner nicht geltend machen kann, das heisst wenn derselbe insolvent ist. In einem solchen Falle wird sich für die Gesellschaft die Verpflichtung ergeben die zu gewärtigenden Verluste als gewinnvermindernde Posten in der Bilanz kenntlich zu machen.

Die Bürgschaftsverbindlichkeiten können nun in der Bilanz in verschiedener Weise zum Ausdruck gebracht werden. Aus dem Wortlaut des Gesetzes geht nicht klar hervor, ob die ganze Haftungssumme oder nur der aus den Regressansprüchen verloren gegangene Teil (Verlust) in der Bilanz oder in einer Beilage dazu zu berücksichtigen ist[3]). Wird die ganze zu zahlende Bürgschaftssumme mit ihrem Nominalbetrag in die Passiven eingestellt, so hat der Betrag der mit dem Regress-

[3]) Zimmermann, in z. S. R. N. F. Bd. 45. S. 42a, neigt zur Ansicht, dass bei der Bürgschaft offenbar die Haftungssumme gemeint sei.

anspruch geltend gemacht werden kann unter den Aktiven zu erscheinen. Häufig wird die Bürgschaftsverpflichtung als solche auch ausserhalb der Bilanz „vor der Linie" aufgeführt, hat aber dann bloss nachrichtlichen Charakter[4]). Aehnlich wie bei den Vermögenseinbussen aus Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen kann aber auch der aus der Bürgschaftsverpflichtung zu gewärtigende Verlust allein auf die Passivseite der Bilanz gestellt werden.

Wie die Bürgschaften, so behandelt der Entwurf auch die Pfandbestellungen; sie sind in der Bilanz zu berücksichtigen, oder in einer Beilage in einer Gesamtsumme aufzuführen. Da die pfandrechtlichen Belastungen für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, müssen sie irgendwie kenntlich gemacht werden. Der Wortlaut des Gesetzes gibt aber keinen Aufschluss darüber, welcher Wert bei der Berücksichtigung der Pfandbestellungen massgebend ist, ob der Wert der verpfändeten Gegenstände selbst oder nur der Betrag der Haftungssumme, oder ob beide Posten zugleich heranzuziehen sind[5]). Werden Pfandbestellungen für Verbindlichkeiten Dritter eingegangen, so werden Vermögenseinbussen, die bei drohender Insolvenz derselben zu gewärtigen sind analog den Bürgschaften unzweifelhaft in der Bilanz zu berücksichtigen sein. Hingegen dürfte es vom Standpunkt der Sicherheit des Unternehmens aus fragwürdig erscheinen, ob die ganze Verpfändungssituation bis in alle Einzelheiten zugunsten einzelner Gläubiger in der Bilanz zum Ausdruck kommen muss, da durch ein solches Vorgehen die Kreditwürdigkeit des Unternehmens stark beeinflusst werden kann. Eine Bilanzierung, die eine Beeinträchtigung der Geheimsphäre des Geschäftes und die Gefahr der Preisgabe interner Verhältnisse an die Konkurrenz im Gefolge hat, darf in Hinsicht auf eine sorgfältige und gesunde Geschäftsführung nicht befürwortet werden. Diesen Bedenken kommt der Entwurf m. E. mit Recht nach, indem er vorsieht, dass solche Verpflichtungen nicht in ihren einzelnen Verhältnissen zum Ausdruck gelangen müssen, sondern dass sie in einer Beilage in einer Gesamtsumme aufgeführt werden können. Nach der Bestimmung des Entwurfes können diese Verpflichtungen entweder in der Bilanz, oder in einer Beilage dazu aufgeführt werden. Werden nun, in Befolgung des Art. 671 E 3, Vermögenseinbussen, die sich aus der späteren Erfüllung von Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen ergeben, oder Bürgschaften und Pfandbestellungen nicht in der Bilanz berücksichtigt, sondern in einer Beilage dazu je in einer

---

[4]) vgl. Berliner, S. 178.
[5]) Zimmermann, in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S. 46 a.

Gesamtsumme aufgeführt, so hat das zur Folge, dass diese Verbindlichkeiten von der Beeinflussung der bilanzmässig ausgewiesenen Jahresfolge ausgeschaltet werden und in Gestalt blosser Benachrichtigungen figurieren. Dass aber für Vermögenseinbussen das Bestehen einer Pflicht zu bilanzmässiger Erfassung nicht geleugnet werden kann, dürfte aus obigen Ausführungen klar ersichtlich sein. Vermögenseinbussen bedeuten Verluste und sind als solche als gewinnvermindernde Posten zu bilanzieren, andernfalls würden fiktive Gewinne ausgewiesen, was vom Gesichtspunkte der Erfolgsermittlung aus, grundsätzlich zu verwerfen ist. Was für die Bürgschaften und Pfandbestellungen richtig erscheint, braucht nicht unbedingt auch auf die Vermögenseinbussen zuzutreffen. In dieser Beziehung trägt der Entwurf dem sonst befolgten Prinzip der Klarheit und Präzision nicht genügend Rechnung. Es dürfte m. E. eine Formulierung, die zwischen Vermögenseinbussen einerseits und Haftungsverhältnissen andererseits wohlweislich unterscheidet, (für die ersteren eine Berücksichtigung in der Bilanz, für die letzteren die Einsetzung in einer Beilage verlangt,) eher am Platze sein.

III. Das Grundkapital und die verschiedenen Fonds.

a. Das Grundkapital.

Die Behandlung des Grundkapitals und die Bewertung desselben hat in § 6 III dieser Arbeit hinreichend Erwähnung gefunden, weshalb sich eine nochmalige Erörterung darüber an dieser Stelle erübrigen möge.

b. Die Reserven.

1. Im allgemeinen. — Neben dem Grundkapital, das durch seine Einstellung auf der Passivseite die Bedeutung einer Reserve erhält, ist die Anlage weiterer Reservefonds für das sichere Gedeihen des Unternehmens notwendig. Das Grundkapital das den Grundstock für die finanzielle Sicherheit der A.-G. bildet, soll durch eventuelle Verluste die ein schlechtes Geschäftsjahr mit sich bringt so wenig als möglich in Mitleidenschaft gezogen werden. Aus diesem Grunde werden die Reserveanlagen als schützendes Element errichtet und von einem vorsorglichen Geschäftsgebaren nach Möglichkeit gefördert. Die Reserven sind dauernde Zurückhaltungen, das heisst Vermögensbestandteile die von der Verteilung oder der Verwendung für laufende Bedürfnisse dauernd ausgeschlossen sind[1]).

[1]) Rehm, S. 239.

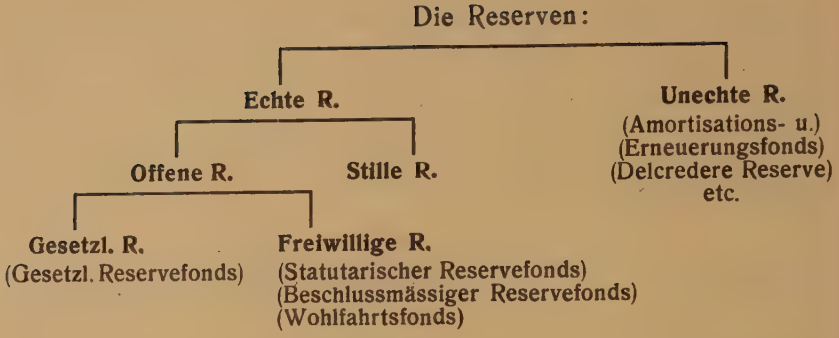

Vom handelsrechtlichen Gesichtspunkt aus unterscheidet man zwei Hauptkategorien von Reserven, die echten — und unechten Reserven.

Als echte Reserven bezeichnet man solche, durch die Bestandteile des Reinvermögens von der Verteilung an die Mitglieder oder von der Verwendung für laufende Bedürfnisse ausgeschlossen werden. Sie enthalten demnach einen, aus dem Reingewinnergebnis gebildeten wirklich vorhandenen Wert, der der Gesellschaft auf längere Dauer reserviert wird.

Die unechten Reserven sind keine Reserven im angeführten Sinne, sondern nur Gegenposten gegenüber der zu hohen Bewertung auf der Aktivseite; das heisst sie sind blosse Bewertungsposten die den Zweck verfolgen, das betreffende Aktivum auf den tatsächlichen Wert zu bringen[2]). Für die Unterscheidung der echten von den unechten Reserven wird man den Umstand in Berücksichtigung ziehen müssen, dass es sich bei den ersteren um eine buchmässige Ueberweisung von Vermögensüberschüssen handelt, bei den letzteren hingegen um Passivantizipationen. Zu den unechten Reserven sind zu zählen, die Amortisations- und Erneuerungsfonds, die Delcredereserve etc.

Bei den echten Reserven lassen sich in formeller Beziehung wiederum zwei verschiedene Hauptarten unterscheiden: die offenen und die stillen Reserven.

Die offenen Reserven sind als selbständige Posten aus der Bilanz ersichtlich; die stillen dagegen nicht, sie finden sich vielmehr in allen möglichen Formen versteckt (darum auch „versteckte Reserven" genannt). Dass sie durch Unterbewertung von Aktiven, oder gar durch Nichteinstellen von Aktiven in die Bilanz, durch übermässige Abschreibungen etc. gebildet werden, soll hier nur ganz kurz angedeutet werden. Ihr Zweck liegt zwar nicht wie bei den offenen Reserven darin, bilanzmässig

[2]) Preisig, S. 16, versteht unter unechten Reserven „Bilanzposten, die zwar dem Namen, nicht aber ihrer Natur nach Reserven sind."

ausgewiesene Bestandteile des Reinvermögens von der Verteilung auszuschliessen, sondern darin, die Entstehung von bilanzmässigem Reingewinn zu verhindern. Da wir die stillen Reserven im folgenden Paragraphen im speziellen behandeln, sei mit diesen kurzen Erwähnungen an dieser Stelle genüge getan.

Vom rechtlichen Gesichtspunkt aus werden die offenen Reserven unterteilt in gesetzliche und freiwillige.

Gesetzliche Reserven werden sie deshalb genannt, weil ihre rechtliche Veranlassung auf Grund von Gesetzesbestimmungen erfolgt (gesetzlicher Reservefonds). Die Bildung der freiwilligen Reserven liegt im freien Willen des Unternehmens, das heisst sie geschieht auf Veranlassung entweder der Statuten, (statutarischer Reservefonds) oder eines Generalversammlungsbeschlusses (beschlussmässiger Reservefonds).

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass den Reserven eine ähnliche Funktion zukommt wie dem Grundkapital, so ergibt es sich von selbst, dass für die Bilanzierung beide auf der gleichen gesetzlichen Grundlage stehen.

Art. 669 E3 lautet:

„Das Grundkapital der Gesellschaft und die verschiedenen Fonds (Reserve-, Amortisations-, Erneuerungs- und Wohlfahrtsfonds) sind auf der Passivseite einzustellen."

Dass das Grundkapital und die Reserven, als Reinvermögen der Gesellschaft nicht unter den Aktiven, sondern auf der Passivseite der Bilanz aufzuführen sind, hat seine Begründung in dem Umstand, dass man auf diese Weise Bestandteile des Aktivvermögens von der Verteilung unter die Aktionäre retten will. Würde diese Einstellung unter den Passiven unterbleiben, so würde der Ueberschuss der Aktiv- über die Passivseite vergrössert und könnte als Reingewinn unter Vorbehalt der gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften zur Verteilung kommen.

Das geltende Recht schreibt die Bildung von Reserven nicht ausdrücklich vor. Einen gesetzlichen Zwangsreservefonds kennt das O. R. nicht. Es macht auch keine Unterschiede zwischen offenen und stillen Reserven. Die wenigen enthaltenen Vorschriften handeln von einem statutarischen und einem beschlussmässigen Reservefonds. Art. 631 I O. R. verpflichtet die Gesellschaft, wenn die Statuten die Ausstattung eines Reservefonds vorschreiben, denselben vor der Dividende vom Gewinn in Abzug zu bringen. Es ergibt sich daraus der Schluss, dass, wenn die Statuten über die Schaffung von Reserven nichts enthalten, der ganze Reingewinn ohne Rücksicht auf nötige Reserven unter die Aktionäre verteilt werden kann.

Aus Art. 631 II geht hervor, dass der Generalversammlung das Recht, jedoch nicht die Pflicht zukommt, auch solche Reserve-

anlagen zur Sicherstellung des Unternehmens zu beschliessen, die in den Statuten nicht vorgesehen sind. Da aber ein Generalversammlungsbeschluss nur bei Zustimmung der Mehrheit der Aktionäre zustande kommt, so sind es diese, die in Wirklichkeit über die Anlage von Reserven entscheiden.

2. Der gesetzliche Reservefonds. — Die Praxis hat in steigendem Masse die Anlage von Reserven jeglicher Art gefördert und ihrer gewaltigen Bedeutung in verschiedener Weise Rechnung getragen. Die Praxis hat es verstanden die wenigen und änderungsbedürftigen Bestimmungen des geltenden Rechts zu überholen um so ihrem Bedürfnis nach Reserveschaffung Raum zu geben. Vom Standpunkt einer gesunden und vernünftigen Geschäftsführung aus ergibt sich die Errichtung von Reserven gegenüber Konjunktur- und Kriseneinflüssen als zwingende Notwendigkeit. Aus diesem Grunde dürfte sich deren gesetzliche Regelung als Selbstverständlichkeit erweisen.

Der Revisionsentwurf lehnt sich bei der Behandlung der Reserven an das deutsche Handelsgesetzbuch an, trägt jedoch den Ansprüchen wie sie sich in den Nachkriegsjahren zeigten und auch in der heutigen Weltwirtschaftswirrnis wieder hervortreten, in stärkerem Masse Rechnung. Demzufolge kommt der E 3 zu einer, vom O. R. grundverschiedenen Behandlung. In Art. 672 sieht der E 3 den gesetzlichen Reservefonds vor. Im statutarischen Reservefonds des Art. 673 kann eine Erhöhung der Einlagen und des Gesamtbetrages über das gesetzlich vorgeschriebene Mass hinaus ausbedungen werden. Gemäss Art. 675 wird die Kompetenz der Generalversammlung insofern erweitert, als sie auch solche Reserveanlagen beschliessen kann, die im Gesetz oder in den Statuten nicht vorgesehen sind, soweit es die dauernde Sicherstellung des Unternehmens, oder die Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende als angezeigt erscheinen lassen, oder wenn es sich um Reserven handelt die zum Zwecke der Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen geäuffnet werden. Zudem anerkennt E 3 in Art. 664 die Bildung von stillen Reserven, die in der Praxis schon längst Eingang gefunden haben.

Art. 672 verpflichtet die A.-G. einen gesetzlichen Reservefonds, (Zwangsreserve) zu bilden:

„Aus dem Reingewinn ist jährlich ein Betrag von einem Zwanzigstel von Gesetzes wegen einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von einem Zehntel des einbezahlten Grundkapitals erreicht."

Die Literatur ist sich nicht einig darüber, was unter dem „Reingewinn" verstanden werden soll. Unter dem „Reingewinn" von dem jährlich fünf Prozent in den Reservefonds

eingestellt werden muss, versteht Lohmann[3]) den Gewinn, der sich nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen (Passivantizipationen; stille Reserven etc.) aus der Bilanz ergibt, inklusive des Gewinnvortrages aus dem Vorjahre.

Auch nach der Ansicht von Rehm ist der Gewinnvortrag des Vorjahres zu diesem in Frage kommenden „Reingewinn", den er „bilanzmässiger Reingewinn" bezeichnet hinzuzuzählen. Ehe der vom Vorjahr übertragene Gewinn und Verlust nicht abgezogen oder zugeschlagen ist, „liegt nicht der bilanzmässige Gewinn und Verlust vor. Soweit das Gesetz vorschreibt, dass in die Zwangsreserve ein gewisser Teil des Jahresgewinnes einzustellen sei, ist diese Quote, ohne dass Statuten- oder Generalversammlungsbeschluss daran etwas zu ändern vermöchten, von dem, aus einer ordnungsgemäss aufgestellten Bilanz sich ergebenden bilanzmässigen Reingewinn zu berechnen. Dies hat zur Folge, dass keine Gewinnquote an die Zwangsreserve abzugeben ist, wenn zwar das Jahr einen Reinertrag (Betriebsgewinn) aufweist, dieser aber durch Verlustvortrag aus dem Vorjahre aufgesogen wird."

Ob nach unserem revidierten Recht für die Berechnung der Dotierungsquote dieser bilanzmässige Reingewinn zu berücksichtigen ist, oder nur der Reingewinn des Jahres exclusive Gewinnvortrag, geht auch aus den Bestimmungen des Entwurfes nicht einwandfrei hervor. Die Art. 672, 673 und 675 des E 3 die den gesetzlichen, und statutarischen Reservefonds regeln, sprechen nur von Reingewinn schlechthin, und lassen die Folgerung zu, es komme für die Dotierung der bilanzmässige Reingewinn in Betracht. Hingegen dürfte meines Erachtens nach der Fassung des Art. 676 E 3 die gegenteilige Ansicht eher am Platze sein.

Art. 676 E 3 bestimmt: „Zinse dürfen für das Aktienkapital nicht bezahlt werden, Dividenden nur aus dem Reingewinn, der sich aus der Jahresbilanz ergibt oder aus hierfür gebildeten Reserven zur Verfügung steht."

Wird aber der Zweck der Aktienbilanz in der Erfolgsermittlung gesehen, ein Moment das dem Aufbau unserer Arbeit zugrunde liegt, so enthält der Reingewinn der sich aus der Jahresbilanz ergibt nichts anderes als den Jahresertrag, das heisst Gewinnsaldo minus Gewinnvortrag aus dem Vorjahre. Ist unter dem Reingewinn der vorerwähnten Bestimmungen dieser Jahresertrag verstanden, so ist dieser nicht nur für die Festsetzung der Dividende massgebend, sondern auch für die Dotierung der Reserven; denn sowohl Dividende wie auch gesetzlicher und

[3]) Lohmann, S. 50. — Anders dagegen: Preisig, S. 115 — Zimmermann S. 152.

statutarischer Reservefonds werden vom gleichen Reingewinn berechnet, was sich aus Art. 675 E 3 ergibt, wonach vor der Festsetzung der Dividende zuerst „die dem Gesetz oder den Statuten entsprechenden Einlagen in die gesetzlichen oder statutarischen Reserve- und andern Fonds" vom Reingewinn in Abzug zu bringen sind.

Es unterliegt dem Willen der Statuten, die Höhe des Reservefonds und die gesetzliche Reingewinnquote zu bestimmen, nur darf bei ihrer Festsetzung nicht unter das vom Gesetz geforderte Mass gegangen werden. Dass für die Bemessung der Höhe des gesetzlichen Reservefonds der zehnte Teil des einbezahlten Grundkapitals massgebend ist, wird vom E 3 ausdrücklich bemerkt. Das deutsche H. G. B. sowie die beiden Revisionsentwürfe I und II enthalten nur die Bezeichnung „Grundkapital" und lassen die Frage offen, ob damit das statutarisch gezeichnete oder das einbezahlte Grundkapital gemeint ist. Entgegen der herrschenden Meinung[4]) hat sich der E 3 auf den Standpunkt gestellt, dass das einbezahlte Grundkapital zur Bemessung heranzuziehen sei. Wenn der gesetzliche Reservefonds durch Zuweisung von Reingewinnquoten seine vorschriftsmässige Höhe erreicht hat, so kann eine Dotierung aus dem Reingewinn so lange unterbleiben, bis dessen Betrag unter einen Zehntel des Grundkapitals gefallen ist. Eine Dotierung des Reservefonds kann nur bei vorhandenem ausgewiesenem Gewinn stattfinden. Fehlt dieser, und sind demzufolge während mehreren Jahren keine Zuweisungen mehr gemacht worden, so wird allgemein angenommen, dass diese in den folgenden Jahren nicht mehr nachzuholen sind[5]).

Nach Absatz 2 des Art. 672 E 3 sind dem gesetzlichen Reservefonds ferner, auch nachdem er die vorgeschriebene gesetzliche Mindestsumme erreicht hat, zuzuwenden:

„1. ein bei der Ausgabe von Aktien über deren Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös, soweit er nicht zur Deckung der Emissionskosten oder zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken Verwendung findet,

2. was von den geleisteten Einzahlungen auf hinfällig erklärte Aktien übrig bleibt, nachdem ein allfälliger Mindererlös aus den dafür ausgegebenen Aktien gedeckt worden ist,

3. allfällige Zuzahlungen der Aktionäre."

Da das geltende Recht über die Verwendung des Agios nichts aussagt, darf als zulässig erachtet werden, dass dasselbe im gleichen Jahre wieder als Gewinn zur Verteilung unter die Aktionäre gelangen kann, was zwar sehr zu verwerfen ist, da

[4]) So Rehm, S. 167. — Passow, II, S. 88. Zimmermann, S. 152.
[5]) Brauchlin, S. 116. Zimmermann, S. 153 — Preisig, S. 107.

das Aktienagio seinem Wesen nach kein Betriebsgewinn, sondern eine ausgesprochene Kapitaleinlage der Aktionäre bedeutet. Für die Entstehung des Agiobetrages kommen zwei Fälle in Betracht. Erstens kann der Agiobetrag erzielt werden bei der Gründung der Gesellschaft, (ein Fall der sich zwar in der Praxis ziemlich selten verwirklichen wird.) Der hauptsächlichste Entstehungsgrund für den Agiogewinn wird aber zweifellos in der Ueberpariemission bei der Erhöhung des Grundkapitals liegen.

Der Agiobetrag ist nur dann in den Reservefonds einzustellen, wenn er nicht „zur Deckung der Emissionskosten oder zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken" Verwendfindet. Als Emissionskosten kommen in Betracht: Druckkosten, Preis der Aktienformulare, Auslagen für die Ankündigungen in den Zeitungen, Notariatsgebühren und Gebühren für den Handelsregistereintrag, Provision für die Unterbringung von Aktien, Gebühren für die Zulassung an der Börse, die Stempelsteuer etc.[6])

Der Agiobetrag braucht nicht unter allen Umständen in den Reservefonds aufgenommen zu werden. Wenn beispielsweise ein Unternehmen (zum Beispiel eine Bank) gewerbsmässig den An- und Verkauf von eigenen Aktien besorgt und dabei ein Agio erzielt, so bedeutet dieses ein Betriebsgewinn und nicht eine Kapitaleinlage der Aktionäre. In diesem Falle wird der Agiobetrag nicht dem Reservefonds zugewiesen, sondern wie gewöhnlicher Gewinn behandelt.

Ebenso wie das Agio ist auch ein eventueller Ueberschuss über geleistete Einzahlungen auf hinfällig gewordene Aktien in den gesetzlichen Reservefonds einzustellen, auch wenn dieser die gesetzliche Höhe erreicht hat. Es handelt sich dabei um den in der Praxis nicht allzu seltenen Fall, wo alte Aktien als hinfällig erklärt werden (durch Kündigung oder Verlosung), wobei die gemachten Einzahlungen den Aktionären zurückbezahlt, oder gegen andere Aktien („Genusscheine") umgetauscht werden. Nicht der ganze Ueberschuss wird zur Dotierung des Reservefonds verwendet, sondern es wird davon zuerst ein allfälliger Mindererlös in Abzug gebracht der sich aus der Begebung der neuen Aktien die an Stelle der alten ausgegeben werden, ergibt.

Gemäss Absatz III des Art. 672 E 3 sind auch allfällige Zuzahlungen der Aktionäre die diese gegen Gewährung von Vorzugsrechten auf ihre Aktien gemacht haben dem Reservefonds zuzuweisen. Diese Bestimmung soll verhüten, dass Beträge die das Unternehmen zu seiner Stärkung einzieht, gleich wieder unter die Aktionäre verteilt werden.

---

[6]) Max Roth in K. P. F. 11. Jg. Nr. 1. — Zimmermann, S. 148.

Zuzahlungen der Aktionäre auf ihre Aktien werden von der Gesellschaft meist dann verlangt, wenn sie es für notwendig hält auf diese Weise erlittene schwere Verluste, oder zu hohe Bewertungen der Aktiven in früheren Bilanzen zur Ausgleichung zu bringen.[7]) Schon aus diesem Grunde geht hervor, dass die Zuzahlung nicht als Gewinn angesehen werden kann, vielmehr hat sie wie das Agio den Charakter einer Kapitaleinlage und ihre Aufgabe kann nicht in der Gewinnverteilung liegen. Wenn Zuzahlungen zur Ausgleichung ausserordentlicher Verluste von der Gesellschaft gefordert werden und der Zweck des gesetzlichen Reservefonds darin liegt, bilanzmässige Verlustsaldi zu decken, so ist es zweifellos gerechtfertigt, die Zuzahlungen in diesen letztern einzustellen.

An dieser Stelle ist noch auf einen Begriff hinzuweisen, der den Reservefonds betrifft, aber im Gesetz nirgends angedeutet wird; die sogenannte Anlage oder Deckung der Reserven. Die Aufnahme der Reserven unter die Bilanzpassiven geschieht zu dem Zwecke, Vermögensbestandteile zu binden und von der Verteilung unter die Aktionäre auszuschliessen. Der Gegenwert (Deckung) dieser Passivposten bilden die auf der Aktivseite der Bilanz angeführten Aktivwerte im allgemeinen. In diesem Sinne sind also die Kapitalposten im allgemeinen gedeckt. Wenn jedoch nur gewisse Aktivwerte von den übrigen Vermögensbestandteilen ausgeschieden werden, um dem auf der Passivseite eingestellten Reservefonds als Deckung zu dienen, spricht man von sogenannten speziellbedeckten Reserven[8]). Als solche ausgeschiedene Aktiven kommen in erster Linie sichere und leicht realisierbare Werte in Betracht. Als besonders geeignet werden die zwar sichern aber in der Regel niedrig verzinslichen Staatspapiere angesehen werden müssen, aber auch Obligationen kapitalkräftiger Privatunternehmungen gelten als sichere Papiere. Hingegen sind Aktien im allgemeinen für eine Anlage des Reservefonds nicht geeignet wegen ihres ausgesprochenen Spekulationscharakters. Neben der Sicherheit muss den als Anlagewerte in Betracht fallenden Aktiven auch eine jederzeitige leichte Realisierbarkeit eigen sein. Aus diesem Grunde werden solche Papiere bevorzugt, die nicht nur an einer sondern an mehreren Börsen notiert sind. Da das Gesetz die spezielle Deckung von Reserven nicht vorschreibt, wird es im Ermessen der Statuten oder des Generalversammlungsbeschlusses liegen, solche zu verlangen oder nicht.

Was die Frage der Zweckbestimmung und Verwendung des gesetzlichen Reservefonds anbelangt, so ist darüber aus dem E 3 keine eindeutige Antwort zu entnehmen. Im deutschen H. G. B.

[7]) Lohmann, S. 55.
[8]) Zimmermann, S. 161. — Rehm, S. 269.

und im E 2 ist der Zweck des gesetzlichen Reservefonds ausdrücklich und zwingend bestimmt. Danach darf dieser „nur zur Deckung von Bilanzverlusten herangezogen werden." (E 2 Art. 688 III.) Ein Verlust, der sich beispielsweise während des Geschäftsjahres ereignet dürfte also damit nicht gedeckt werden, desgleichen auch nicht andere ausserordentliche Verluste (zum Beispiel Ausgaben etc). Ob nach der Bestimmung des E 3 der Reservefonds auch nur zur Deckung von aus der Bilanz sich ergebenden Verlusten vorhanden ist, dürfte sehr zweifelhaft sein. Gemäss Art. 672 ist aus dem Reingewinn jährlich ein Betrag von einem Zwanzigstel von Gesetzes wegen „einem allgemeinen Reservefonds" zuzuweisen. Ist nun dieser „allgemeine Reservefonds" nur für bilanzmässige Verluste da, oder dient er auch zur Deckung von Verlusten schlechthin? Meines Erachtens dürfte das letztere der Fall sein. Hätte der Gesetzgeber das erstere gewollt, so hätte er es analog dem Wortlaut des E 2 ausdrücklich bestätigt, so aber dürfte sich das Wort „allgemein" sowohl auf die bilanzmässigen wie auch auf die anderen Verluste beziehen[9]). Auch aus den allgemeinen Ausführungen Rehm's über diese Materie dürfte sich eine Ansicht ergeben, die geeignet ist diesen Schluss gutzuheissen. Er schreibt S 299 wörtlich: „geht der Zweck eines Reservefonds weiter, dient der Fonds zur Deckung von Verlusten schlechthin oder ist er ein ganz allgemeiner Reservefonds, so liegt m i t in seiner Aufgabe, sich auch zur Deckung bilanzmässiger Verluste verwenden zu lassen."

3. Der statutarische Reservefonds. — Wie schon aus der Bezeichnung hervorgeht, handelt es sich hier um solche Reservefonds, die auf Grund einer blossen statutar. Bestimmung errichtet werden. Ist schon im geltenden Recht die Bildung freiwilliger Reserven durch die Statuten vorgesehen, so geschieht das im Entwurf in noch präziserer und bestimmterer Formulierung. Gemäss Art. 673 des E 3 bleibt es den Statuten vorbehalten, nicht nur höhere Einlagen in den Reservefonds als den im Gesetz vorgeschriebenen Zwanzigstel des Reingewinnes vorzusehen, sondern auch die obere Grenze des Reservefonds von einem Zehntel des einbezahlten Grundkapitals zu überschreiten. Desgleichen können die Statuten auch „die Anlage weiterer Fonds" vorsehen und deren Zweckbestimmung und Verwendung festsetzen. In der Praxis findet sich für den gesetzlichen Reservefonds auch die Bezeichnung ordentlicher Reservefonds, währenddem die als freiwillig bezeichneten Reserven auch ausserordentliche oder Spezialreserven genannt werden. Die Anlage statutarischer Reserven ist insofern von Bedeutung, als die

[9]) Die gleiche Folgerung ergibt sich auch aus den Ausführungen von Max Roth in K. P. F. 11. Jg. Nr. 1.

meisten grössern Aktiengesellschaften mit der vom Gesetz gebotenen Reservestellung nicht auskommen. Durch die Ausstattung des statutarischen Reservefonds wird natürlich der Dividendenanteil der Aktionäre verkürzt, da durch die Rückstellungen der Reserven Gewinne von der Verteilung ausgeschlossen werden. Nach Art. 675 E 3 haben aber die Aktionäre erst dann Anspruch auf eine Dividende, „nachdem die dem Gesetz oder den Statuten entsprechenden Einlagen in die gesetzlichen oder statutarischen Reserve- und andern Fonds vom Reingewinn in Abzug gebracht sind." Das Dividendenrecht, das den Aktionären auf Grund des Art. 661 E 3 zugesprochen wird, kann also durch die Statuten beschränkt werden. Diese Bestimmung bringt deutlich den Gedanken zum Ausdruck, dass eine möglichst reiche und vielseitige Anlage von Reserven dem Ansehen und Gedeihen des Unternehmens nur förderlich sein kann.

Ist die Bildung von statutarischen Reservefonds in den ursprünglichen Statuten nicht vorgesehen, so kann durch eine spätere Aenderung derselben eine solche Bestimmung darin aufgenommen werden. Da es sich um eine Statutenänderung durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung handelt, wird sich der einzelne Aktionär einer solchen Beschränkung des Dividendenrechtes (weil es bis zum Gewinnverteilungsbeschluss ein Mitgliedschaftsrecht ist) nicht widersetzen können[10]).

Wie die Errichtung, so hat auch die Ausstattung des statutarischen Reservefonds auf Grund der Statuten zu geschehen. Diese können auch die Generalversammlung dazu ermächtigen. Im allgemeinen werden in den Statuten die Höhe der Reserve und die Dotierungsquoten genau bestimmt sein. Im Gegensatz zum gesetzlichen Reservefonds ist hier für die Dotierungsquoten keine Mindestgrenze gegeben, Voraussetzung bleibt einzig dass ein Reingewinn vorhanden ist. Was im weitern die Dotierung des statutarischen Reservefonds anbelangt, gilt für ihn das gleiche wie für den gesetzlichen; das heisst es wird hier auch der Reingewinn aus der Jahresbilanz, der Jahresertrag in Betracht fallen. Wie beim gesetzlichen Reservefonds, so sind auch hier die Einlagen vor Ausrichtung von Dividenden und Tantiemen zu berechnen. (vgl. Art. 675 und 678).

Durch die allgemein gehaltene Formulierung von Art. 673 II können unter die statutarischen Reservefonds die verschiedensten Arten fallen. Die Verwendung ist denn auch ihrer Art ent-

[10]) Ueber diese Frage vgl. besonders Lohmann, S. 45 ff. Ebenso Preisig S. 60 ff. Auch die Praxis des Bundesgerichts vertritt den Standpunkt, dass den Aktionären ein wohlerworbenes Recht auf Dividende erst dann zustehe, wenn der Reingewinn nach den Statuten zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt sei. Vgl. Bd. 28 II S. 484; Bd. 29. II S. 669; Bd. 42 II S. 616; (zitiert von Preisig, S. 63.)

sprechend eine manigfaltige. So können beispielsweise Fonds für ausserordentliche Kursverluste, zur Ausgleichung der Dividende, für Volleinzahlung der Aktien etc. in Betracht kommen. Auf alle Fälle wird aber ihre Verwendung entweder in den Statuten direkt vorgeschrieben, oder dann wird sie durch diese der Generalversammlung übertragen. Die Verwendung des Reservefonds hat dann ausschliesslich zu dem statutenmässig vorgesehenen Zwecke zu geschehen. Soll der Zweck eines statutarischen Reservefonds, dessen Verwendung genau vorgeschrieben ist geändert werden, so kann das nur durch einen statutenändernden Generalversammlungsbeschluss geschehen.

4. Der beschlussmässige Reservefonds.

Als solchen bezeichnen viele Autoren einen auf Grund eines blossen Generalversammlungsbeschlusses gebildeten Reservefonds. Gemäss Art. 675 II E 3 gibt der Gesetzgeber der Generalversammlung die Befugnis, „soweit die Rücksicht auf die dauernde Sicherstellung des Unternehmens oder auf die Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende es als angezeigt erscheinen lassen, bei Festsetzung der Dividende auch solche Reserveanlagen zu beschliessen, die im Gesetz oder in den Statuten nicht vorgesehen sind." In gleicher Weise kann die Generalversammlung auch verfahren zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen und zu andern Wohlfahrtszwecken.

Erscheint diese letzte Bestimmung in Hinsicht auf den kapitalistischen, auf Erwerb gerichteten Charakter der A.-G. vielleicht etwas unverständlich, so ist deren Verwirklichung doch vom sozialpolitischen Standpunkt aus nur zu begrüssen. Es liegt darin die Auffassung einer modernen Tendenz des Aktienrechts, die dartut, dass die juristischen Personen ebensosehr wie die physischen gewisse sittliche Pflichten zu erfüllen haben[11]). Hingegen dürfte es fraglich erscheinen, ob eine diesbezügliche gesetzliche Regelung, die die Gründung solcher Wohlfahrtseinrichtungen in das Ermessen der Generalversammlung legt, eine unbedingte Notwendigkeit ist, zumal schon der statutarische Reservefonds solche Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter speziell vorsieht.

Voraussetzung zur Beschlussfassung einer solchen Reserveanlage ist einerseits das Erfordernis, dass diese für die dauernde Sicherstellung des Unternehmens zu erfolgen hat, andererseits die Rücksichtnahme auf die Stabilität der Dividende. Da das Gesetz darüber keine weitern Anhaltspunkte bietet, wird von Fall zu Fall zu untersuchen sein, ob die Voraussetzungen vorliegen, die gemäss Art. 675 II die Anlage solcher Reserven

[11]) Zimmermann, in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S. 61 a.

als gerechtfertigt erscheinen lassen. Dass die „Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende" für die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens von grosser Bedeutung ist, und deshalb von diesem nach Möglichkeit gefördert wird, soll bei der Behandlung der stillen Reserven (wo die Stabilität der Dividende eine grosse Rolle spielt) erörtert werden.

Da durch die Anlage einer solchen Reserve das Recht der Aktionäre auf die Dividendenzahlung notwendigerweise eingeschränkt wird, ist jede reservenschaffende Verfügung der Generalversammlung die auf reiner Willkürlichkeit fusst zu verurteilen. Auf jeden Fall wird sich die Generalversammlung nicht begnügen dürfen, nur den momentanen Stand der Gesellschaft ins Auge zu fassen um so die Notwendigkeit beschlussmässiger Reserveanlagen festzustellen, sondern ihre Pflicht wird sein, die Situation der Geschäftslage sowohl vom Standpunkt der Gegenwart als auch dem der Zukunft vorsorglich zu überprüfen.

Im Gegensatz zum gesetzlichen und statutarischen Reservefonds wird sich hier eine Dotierungsquote nicht zum vornherein festlegen lassen, da sich ihre Höhe immer nach der Geschäftssituation beurteilt. Da solche Reserveanlagen nach dem Wortlaut des Gesetzes „bei der Festsetzung der Dividende" beschlossen werden, ist auch hier die Dotierungsquote vor der Dividenden- und Tantiemenausschüttung zu berechnen.

Als Ergebnis unserer bisherigen Ausführungen dürfte sich für die verschiedenen Reserveanlagen in der Regel folgende Reihenfolge in der Dotierung ergeben:

1. Solange das Grundkapital durch Verluste geschwächt ist, also auch kein Reingewinn vorhanden ist, hat in Befolgung der Bestimmungen 676 und 672 ff E 3 die Bildung und Dotierung von Reserven zu unterbleiben, bis das Grundkapital wieder auf die ursprüngliche Höhe gebracht ist.
2. Dotierung des gesetzlichen Reservefonds.
3. Dotierung des statutarischen Reservefonds.
4. Dotierung des beschlussmässigen Reservefonds.
5. Festsetzung der Dividende.
6. Ausrichtung der Tantieme an Mitglieder der Verwaltung und des Aufsichtsrates.

Die Verwendung und Zweckbestimmung des auf Grund eines blossen Generalversammlungsbeschlusses gebildeten Reservefonds hat auch nach Massgabe dieses Beschlusses zu erfolgen. Eine Aenderung der Zweckbestimmung, oder die Auflösung einer auf solche Weise gebildeten Reserveanlage ist nur durch einen entsprechenden neuen Generalversammlungsbeschluss möglich.

5. Der Amortisationsfonds. — Der Amortisations- oder Abschreibungsfonds, auch Amortisationskonto genannt, gehört nicht zu den bis hierher behandelten echten Reserven, sondern zu den unechten, das heisst jenen „Reserven" die nur Gegenposten gegenüber zu hohen Bewertungen auf der Aktivseite bedeuten. Die Bezeichnung als „Fonds" ist insofern ungerecht, als der Amortisationsfonds ebensowenig wie der Erneuerungsfonds den Charakter eines Reservefonds hat; in beiden Fällen handelt es sich vielmehr um eine andere Form der Abschreibung. Der Amortisationsfonds hat mit dem Reservefonds nur das gemeinsam, dass er auch auf der Passivseite der Bilanz erscheint; handelt es sich aber im ersten Fall um die Darstellung von Wertverminderungen, so handelt es sich im zweiten um Wertmehrungen. Um damit verbundene Missdeutungen aus dem Wege zu schaffen, wäre jedenfalls eine Bezeichnung wie: „Amortisations- oder Erneuerungskonto besser am Platze.

Im Entwurf kommt sowohl die eine wie die andere Benennung vor. Das O. R. hingegen spricht nur von Erneuerungsfonds, und sieht den Amortisationsfonds nirgends vor. Art. 669 des E 3 bringt die m. E. ziemlich missverständliche Vorschrift, dass neben dem Grundkapital auch „die verschiedenen Fonds (Reserve-, Amortisations-, Erneuerungs- und Wohlfahrtsfonds)" auf die Passivseite einzustellen sind. Die andere Bezeichnung bringt Art. 666 II, wonach für die dauernden Anlagen die Abschreibungen „auch in der Form der Bildung von Amortisations- oder von Erneuerungskonten" vorgenommen werden können. Die Vornahme von Abschreibungen in der Bilanz kann auf zwei Arten geschehen. Entweder können die Abschreibungen auf der Aktivseite direkt vorgenommen werden, das heisst die Aktiven werden mit dem der Abschreibung entsprechend verminderten Wert auf der Sollseite der Bilanz eingestellt; oder aber es werden die Aktiven mit dem unverminderten Wert verbucht, dafür aber auf der Passivseite ein entsprechender Gegenposten eingesetzt. Bei den dauernden Anlagen spricht man in diesem letztern Falle von einem Amortisations- oder Erneuerungskonto (Amortisations- oder Erneuerungsfonds), bei den Debitoren-Forderungen dagegen von einem Delkrederefonds)[12]). Letzterer ist zwar im geltenden wie im revidierten Recht nirgends geregelt, wird aber von der Praxis als Bewertungsposten gehandhabt.

Neben diesem „Amortisationsfonds" der lediglich einen Bewertungsposten darstellt, errichten gewisse Unternehmungen auch Reservefonds die zum Zwecke haben, aus zurückgestellten Gewinnbeträgen das Aktienkapital zu amortisieren. Diese Reservefonds werden auch Amortisationsfonds genannt, sind aber im

[12]) vgl. Zimmermann, in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S. 66 a.

Gegensatz zu den ersteren als echte Reserven zu betrachten, da sie einen wirklichen Fonds darstellen. In der Regel werden es die Statuten einer Gesellschaft sein, die die Anlage derartiger Fonds bestimmen. Sie sind also entgegen den hier behandelten Amortisationsfonds zu den statutarischen Reserven zu zählen.

6. Der Erneuerungsfonds. — Analog dem Amortisationsfonds bedeutet auch der Erneuerungsfonds ein Gegenposten für die um den Abschreibungsbetrag unvermindert eingesetzten Aktivposten. Vom ersteren unterscheidet er sich nur durch die Buchungstechnik, dem Wesen nach sind sich beide gleich. Das Erneuerungskonto kann die Wirkung haben, dass die zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Mittel vorhanden sind, hat aber nicht notwendigerweise diesen Zweck. Der Zweck des Erneuerungskontos liegt in der Wertberichtigung. Der Erneuerungsfonds in diesem Sinne ist kein Rücklageposten wie es die Reserven sind. Er dient also nicht dazu, Wertansammlungen für Neubeschaffung von Vermögensgegenständen zu bilden, sondern den dafür eingesetzten Wert auf seine effektive Basis zurückzuführen. Der Erneuerungsfonds wird nur für diejenigen dauernden Anlagen errichtet, die einer wesentlichen Abnützung oder andern Wertminderungen unterworfen sind. Der Bestand des Erneuerungsfonds muss dem Betrag der vollzogenen Abnützung oder Wertminderung der Aktivposten entsprechen. Der Vorteil solcher Bewertungsposten gegenüber der direkten Abschreibung liegt darin, dass auf diese Weise die ursprünglichen Werte der abzuschreibenden Anlagen, sowie der Abschreibungsbetrag selbst aus der Bilanz ersehen werden können, vorausgesetzt dass die Abschreibungen aller in Betracht fallender Vermögensgegenstände nicht in einen einzigen Posten vereinigt werden. Nehmen wir an, dass ein voll abgeschriebener Gegenstand erneuert wird, so fällt auch der Erneuerungsfonds auf der Passivseite dahin, da der neue Gegenstand wieder seinen vollen Bilanzwert hat. Muss ein Gegenstand vorzeitig erneuert werden und hat seine Amortisation noch nicht vollständig stattgefunden, so ist der durch den Erneuerungsfonds noch nicht abgeschriebene Betrag über Gewinn- und Verlustrechnung zu verbuchen[13]).

Wie die Amortisationsfonds, so können auch gewisse Erneuerungsfonds den Charakter von echten Reserven haben. Werden in den Erneuerungsfonds Werte eingestellt, die den einer wirklichen und notwendigen Abnutzung entsprechenden Betrag übersteigen, oder werden direkt Vermögensansammlungen für Neuanschaffung von Vermögensgegenständen gebildet, so werden

[13]) vgl. auch Dr. A. Graf in S.H.Z. Juli 1931, Heft 7.

dadurch echte Reserven geschaffen. Im ersten Falle handelt es sich um stille Reserven, im letzteren Falle um wirkliche, auf Kosten des Reingewinnes gebildete Rücklagen.

Der Erneuerungsfonds kann aber auch zugleich beiden Zwecken dienen, das heisst er kann einerseits Bewertungsposten, andererseits aber auch echter Reservefonds sein, er kann sowohl den Betrag des Minderwertes der Aktiven, als auch Rücklagen für Neuanschaffungen enthalten.

7. Der Reservefonds zu Wohlfahrtszwecken für Angestellte und Arbeiter:

Die Errichtung dieses sogenannten Wohlfahrtsfonds hat während der Kriegs- und Nachkriegszeit in immer grösserem Masse an Bedeutung gewonnen, dass er eine ausführlichere Erörterung an dieser Stelle verdient.[14]) Trotzdem das geltende Recht diese Fonds nicht kennt, hat sie die Praxis doch bereits eingeführt und der E 3 erstmals gesetzlich geregelt.

E 3 Art. 674 bestimmt:

„Die Statuten können insbesondere auch Fonds zur Begründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter vorsehen.

Ist zu diesem Zwecke eine Stiftung errichtet, so kann in der Stiftungsurkunde bestimmt werden, dass das Vermögen in einer Forderung an die Gesellschaft bestehe.

Solche Stiftungen unterstehen der Aufsichtsbehörde nur, soweit es sich um Aenderung der Organisation oder des Zweckes handelt."

Der Wohlfahrtsfonds ist ein Reservefonds, der dem Wohle der Angestellten und Arbeiter eines Unternehmens dienen soll. In der Literatur kommt er unter den verschiedensten Ausdrücken vor, wie zum Beispiel Fonds für wohltätige Zwecke, Pensionsfonds, Pensions- und Unterstützungsfonds, Beamten- und Arbeiter- Pensionskonto; und dergleichen. Ueber die sogenannten Wohlfahrtsfonds herrscht im allgemeinen keine einheitliche Auffassung. Es kann ihnen je nach den zugrundeliegenden Rechtsverhältnissen eine ganz verschiedene Bedeutung zukommen:

1. Hat sich das Unternehmen vertraglich verpflichtet, seinen Angestellten und Arbeitern unter gewissen Voraussetzungen eine bestimmte Entschädigung (Pension oder andere Unterstützung) zu entrichten, und werden diese Entschädigungen nicht allein dem Geschäftsjahre in dem sie zur Auszahlung gelangen zur Last gelegt, sondern auch auf frühere Jahre verteilt, so ist

[14]) vgl. Eduard Meyer, Der statutarische Reservefonds zu Wohlfahrtszwecken für Angestellte und Arbeiter bei der A.-G. in S. H. Z. Februar 1933. S 48.

der für diese Zwecke gebildete Fonds kein Reservefonds sondern eine Passivantizipation[15]). Es entsteht durch den vertraglich zugesprochenen Entschädigungsanspruch eine Schuld der Gesellschaft, die schon durch den gegenwärtigen Geschäftsbetrieb verursacht, aber erst in der Zukunft entrichtet wird. Dieser solcherart gebildete Fonds ist kein echter Reservefonds, da er eine Gesellschaftsschuld bedeutet und in jedem Geschäftsjahr unabhängig von einem allfällig erzielten Gewinn zu dotieren ist.

2. Hat hingegen die Gesellschaft eine solche Verpflichtung zur Entschädigung nicht eingegangen, hat sie vielmehr den auf die Statutenbestimmungen sich stützenden Wohlfahrtsfonds freiwillig begründet, so hat dieser den Charakter einer Reserve. In diesem Falle werden Teile des Reingewinnes zurückgelegt, die nach den Bestimmungen der Statuten verwendet werden, aber auch infolge ihres freiwilligen Charakters gemäss der Verfügung der Gesellschaft auch andern Zwecken zugeführt werden können. Es sind also Rücklagen, die Wohlfahrtszwecken dienen sollen, über welche die Gesellschaft aber auch zu jedem anderen Zwecke völlig frei verfügen kann. Haben Angestellte und Arbeiter keinen vertraglichen Anspruch auf Entschädigung, so steht der Gesellschaft nichts im Wege, den Zweck der Wohlfahrtsfonds umzuwandeln durch Statutenänderung und Generalversammlungsbeschluss.

3. In neuerer Zeit zeigt sich immer mehr das Bestreben, die Wohlfahrtsfonds zu verselbständigen, das heisst aus dem Geschäftsvermögen auszuscheiden, und ihre Kapitalbeträge durch die Ueberweisung an besondere Stiftungen besonders anzulegen[16]). Die Verselbständigung, geschieht durch Schaffung einer neuen juristischen Person, was vom rechtlichen Standpunkt aus von grösster Bedeutung ist.

Es sind nämlich drei Interessengruppen die an dieser Institution beteiligt sind, die Gläubiger der Gesellschaft, die Gesellschaft selber, und die begünstigten Angestellten und Arbeiter.

Das Interesse der Gläubiger macht sich vornehmlich bei einem Konkurs der Gesellschaft geltend. Wird das zu Wohlfahrtszwecken ausgeschiedene Vermögen mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattet, so scheidet es auch aus der Konkursmasse der Gesellschaft und geht den Gläubigern der Gesellschaft als Haftobjekt verloren.

---

[15]) Passow II. S 116. — Zimmermann, S 140. — Lohmann, S 19. — Max Roth, a. a. O. — Preisig, S 92. — Gegen diese Auffassung: Rehm, S 258.

[16]) So hat z. B. der Schweizerische Bankverein im Geschäftsjahr 1932 der Stiftung „Pensionskasse des Schweizerischen Bankvereins" Fr. 750, 000 zugewiesen.

Bei der Gesellschaft wird im allgemeinen die Neigung bestehen, eine Verselbständigung nicht durchzuführen, da dadurch dem Betrieb Mittel entzogen werden, „die dieser vielleicht auf andere Weise, durch Grundkapitalerhöhung oder vermehrte Beanspruchung des Kredites, sich doch wieder, und zwar zu ungünstigeren Bedingungen, verschaffen muss"[17]).

Für die begünstigten Angestellten und Arbeiter ist diejenige Regelung vorteilhaft, die den Gläubigern der Gesellschaft zum Nachteil gereicht. Ihr Interesse geht darauf, das Zweckvermögen zu verselbständigen, damit es für sie im Konkursfalle nicht mit dem Geschäftsvermögen unter geht.

Die Ausscheidung dieses Vermögens das vom Unternehmen aus zum Wohle der Angestellten und Arbeiter gegeben wird, kann nun auf zwei Arten vorgenommen werden. Einerseits kann das Zweckvermögen vom Gesellschaftsvermögen sachlich vollständig getrennt werden, andererseits kann diese Trennung unterbleiben, dafür aber der ziffernmässige Betrag des Zweckvermögens durch eine Forderung an die Gesellschaft gebunden werden. Im ersteren Falle ist der Wohlfahrtsfonds nicht mehr in die Bilanz einzustellen, da diese nur die eigenen Vermögensstücke aufzunehmen hat. Im letzteren Falle, wo er nur Gegenstand eines Forderungsrechtes Dritter bildet, hat der Wohlfahrtsfonds in der Bilanz Berücksichtigung zu finden, die Gesellschaft bleibt den Betrag bis zu dessen Inanspruchnahme schuldig, und behält auch bis dahin die Verwaltung des Fonds. Der Entwurf hat die erste Art der Ausscheidung von Vermögensbestandteilen nicht zwingend verlangt, nach Art. 674 II des E 3 darf in der Stiftungsurkunde bestimmt werden, dass das Vermögen in einer Forderung an die Gesellschaft bestehen kann. Der Gesetzgeber hat dabei dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Trennung von Vermögensteilen nicht immer leicht durchführbar ist und dass eine hierauf zielende Erleichterung der Gründung von Wohlfahrtseinrichtungen nur förderlich sein kann.

Durch die Bestimmung des Art. 674 II werden zwei verschiedene Rechtsverhältnisse begründet.

Wird das Zweckvermögen[18]) vom Gesellschaftsvermögen sachlich vollständig abgesondert, so erwirbt die neue juristische Person das Eigentum daran, besteht aber das Vermögen in einer Forderung an die Gesellschaft, so verbleibt diese Eigentümerin. (Der Fonds bildet dann nur den Gegenstand eines Forderungs-, nicht eines Eigentumsrechtes Dritter).

---

[17]) Siegwart, in Festgabe Ulrich Lampert. S 107.

[18]) Zweckvermögen: Vermögen, das die Gesellschaft zur Errichtung des Wohlfahrtsfonds vorsieht.

Indem der Entwurf für den Reservefonds zu Wohlfahrtszwecken die Stiftung als Rechtsform vorsieht, die auch in der Gestalt bestehen kann, dass ihr „Vermögen" in einer Forderung an die Gesellschaft besteht, ist es dem Gesetzgeber in vortrefflicher Weise gelungen, ein Rechtsinstitut zu schaffen, das den vorhandenen Interessen bestmöglichst entgegen kommt. Wird das zum Zwecke der Wohlfahrt dienende Vermögen an die Stiftung sachlich abgesondert, so entgeht es den Interessen der Gesellschaft und Gläubiger.
Wird das Stiftungsvermögen vom Geschäftsvermögen nicht abgesondert, sondern besteht es in der Forderung an die Gesellschaft, so ist damit den ersterwähnten Interessen gedient, nicht aber ebensosehr denjenigen der begünstigten Angestellten und Arbeiter, da in diesem Fall das Stiftungsvermögen aus der Konkursmasse nicht ausscheidet.

Um im vorliegenden Falle eine rechtliche Besserstellung der Wohlfahrtsgenössigen zu erreichen und einen bestmöglichen Ausgleich der Interessen zu schaffen, wird gemäss den Uebergangsbestimmungen des E 3 Art. 13, Ziff. 7, das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz in Art. 219, Abs. 4 durch einen Zusatz dermassen abgeändert, dass: „die Forderungen von Fonds zur Begründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter soweit diese Fonds als Stiftungen errichtet wurden" beim Konkurs als privilegierte Forderungen in die zweite Klasse kommen.

Aus der Regelung des Entwurfes geht deutlich der Gedanke des Gesetzgebers hervor, von den in Art. 80 ff. des Z. G. B. vorgesehenen Grundsätzen des allgemeinen Stiftungsrechtes, solche die sich ihm hemmend in den Weg stellten, beiseite zu schaffen indem er die mit dem Stiftungscharakter verbundenen Förmlichkeiten nach Möglichkeit verringerte, um mit einer erleichterten Form die Schaffung von Wohlfahrtsstiftungen zu fördern[19]).

Dürfte es vom Gesichtspunkt der Angestellten und Arbeiter aus als wünschenswert erscheinen, die statutarischen Reservefonds zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen zwangsweise zu Stiftungen zu erheben, wie das im E 1 und im E 2 bereits geschehen ist, so ist dagegen doch zu erwähnen, dass, sobald diese Einrichtungen nicht mehr dem freien Bestimmungsrecht der Gesellschaft überlassen bleiben, sondern die Folgen eines gesetzlichen Zwanges sind, ein Rückgang derselben sicherlich nicht ausbleiben wird. Eine weitere Erleichterung der Begründung und Unterstützung derartiger Fonds liegt auch in dem Umstand, dass die Gesellschaft dieselben

[19]) Siegwart, in Festgabe Ulrich Lampert, S 104. Max Roth in K. P. F. 11. Jg. Nr. 1.

sofern sie in den ursprünglichen Statuten noch nicht vorgesehen sind, jederzeit durch Statutenänderung neu einführen kann. Zudem ist es auch gemäss Art. 675 III der Befugnis der Generalversammlung überlassen, sie auch dann zu beschliessen, wenn sie in den Statuten nicht vorgesehen sind.

Eine weitere Frage, die im E 3 eine befriedigende Lösung gefunden hat ist die, wie weit die Kompetenz der Aufsichtsbehörden über die Wohlfahrtsstiftungen reichen soll. Nach dem allgemeinen Stiftungsrecht sind die Stiftungen einer Aufsichtsbehörde unterstellt (Z. G. B. Art. 84). Eine Ausnahme bilden nur die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen (Art. 87.). Nach der vorliegenden Regelung wäre also auch mit einer Unterstellung der Wohlfahrtsstiftung unter die Aufsichtsbehörde zu rechnen. Da die meisten Kantone durch die Ausführungsbestimmungen zu Art. 84 Z. G. B. diese Aufsichtspflicht noch verschärfen[20]) was die im Entwurf für die Fürsorgeeinrichtungen garantierte Freiheit stark unterbinden, und deren Entwicklung jedenfalls erheblich beeinträchtigen würde, ist eine Bestimmung, wie sie Art. 674 III vorsieht sehr am Platze. Es sind danach solche Stiftungen der Aufsichtsbehörde n u r dann zu unterstellen, wenn es sich um Aenderung der Organisation oder des Zweckes handelt.

Was nun die Frage betrifft, was mit dem Wohlfahrtsfonds bei der Auflösung der Gesellschaft, speziell beim Konkurs derselben zu geschehen hat, so ist dabei grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um eine Wohlfahrtseinrichtung handelt, bei der das Zweckvermögen vom Gesellschaftsvermögen vollständig abgesondert ist, oder ob das Vermögen in einer blossen Forderung an die Gesellschaft besteht.

Im ersteren Falle tritt nun die für die Wohlfahrtsgenössigen günstige Wirkung ein, dass das Vermögen des Wohlfahrtsfonds nicht in die Konkursmasse der Gesellschaft fällt. Die Stiftung kommt also auch bei einem allfälligen finanziellen Zerfall des als Stifter auftretenden Unternehmens nicht um ihr Vermögen.

Im letzteren Falle hilft der Entwurf den durch die Stiftung bedachten Angestellten und Arbeitern dadurch, dass er die Stiftungsforderung im Konkurse privilegiert indem er sie in die zweite Klasse einreiht.

Aus den angeführten Erörterungen geht hervor, dass der Entwurf auch bei der Auflösung der Gesellschaft in anerken-

---

[20]) vgl. über diese Frage auch Dr. Gemperli in S. A. G. Jg. 1929, Nr. 10, wo er ausführt, dass gemäss einer „Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 16. April 1926 betr. die Aufsicht über die Stiftungen", die Stiftungen zu Gunsten der Arbeitnehmer industrieller Betriebe der Aufsicht des Gemeinderates am Sitze der Firma unterstellt sind.

nender Weise eine Besserstellung der Interessen der Angestellten und Arbeiter vor denen der Gläubiger der Gesellschaft anstrebt.

Die Freiheit in der Anordnung die der Entwurf in den erwähnten Bestimmungen an den Tag legt, werden inskünftig die Neubildung und Entwicklung solcher Fürsorgeeinrichtungen fördern und somit ein langersehntes soziales Bedürfnis seiner Verwirklichung näher bringen.

§ 12. Die Stellung des E 3 zu den stillen Reserven.

I. Allgemeines.

Die Kriegs- und Nachkriegsjahre haben gezeigt, dass die auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen errichteten Reserven, den ständig wachsenden Verlusten nicht mehr genügten. Die Schranken des Gesetzes waren der raschen wirtschaftlichen Entwicklung zu eng. Der unaufhaltsam fortschreitende Lauf der Praxis hat die für die Errichtung von Reserven aufgestellten Bestimmungen überschritten, und in den schwierig zu kontrollierenden stillen Reserven den für die notwendige finanzielle Stärkung des Unternehmens unentbehrlichen Ersatz gesucht. Für den Entwurf ergab sich daher ohne weiteres die Aufgabe, die ungenügende gesetzliche Regelung des O. R. zu ergänzen und die mit dessen Bestimmungen nicht mehr zu vereinbarende Praxis bezüglich der stillen Reserven zu berücksichtigen. „Der Entwurf geht von dem leitenden Gesichtspunkte aus, dass es im Interesse einer soliden und weitblickenden Geschäftsführung liegt, wenn Möglichkeiten für reichliche Reservestellungen und Rücklagen geschaffen werden."[1])

Von stillen Reserven spricht man dann, wenn das Vermögen zu niedrig bewertet wird, und das aus der Bilanz nicht zu entnehmen ist. Der E 3 Art. 664 II definiert die stillen Reserven als „Ansätze, die unter dem Werte der Aktiven am Bilanztage stehen." Der Vermögensteil, der gebildet wird von der Differenz aus dem wirklichen und dem bilanzmässig ausgewiesenen Vermögen erscheint nicht in der Bilanz, sondern wird verheimlicht, versteckt, darum auch stille, geheime, versteckte, latente, innere, interne Reserven oder Rücklagen genannt[2]). Der E 3 bezeichnet im Marginale der vorerwähnten Bestimmung diese niederen Ansätze als stille Reserven und nimmt mit den beiden Vorentwürfen diesen Begriff erstmals in die Gesetzgebung auf. Das Problem der stillen Reserven ist insofern von kolossaler Bedeutung, als das Gesetz dabei eine Ausnahme von

[1]) Botschaft, S 33.
[2]) vgl. Zimmermann, in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S 116 a.

den sonst im Aktienrecht obwaltenden Bilanzgrundsätzen erlaubt, indem es der Verwaltung gestattet, eine Bilanz auszuweisen, deren Ansätze nicht den üblichen Bilanznormen entsprechen.

In der Praxis werden die stillen Reserven fast durchwegs bei der Gelegenheit der Bilanzaufstellung durch die Verwaltung gebildet. Kommt die Bilanz dann vor die Generalversammlung, so sind die stillen Reserven bereits schon berücksichtigt, ohne dass dieselbe irgendwie Kenntnis davon hätte. Die Bildung von stillen Reserven kann nun in verschiedener Weise geschehen, nämlich in Form von:

a) Unterbewertungen von Aktiven:

1. Die auf der Aktivseite der Bilanz figurierenden Aktivposten erscheinen mit einer zu niedrigen Ziffer.
2. Aktivwerte werden bei der Bilanzierung überhaupt weggelassen.
3. Stärkere Abschreibungen, die der Abnützung und Wertminderung nicht entsprechen; die Abschreibung geschieht entweder direkt, oder es erscheint auf der Passivseite ein zu hoher Bewertungs- oder Korrektivposten, (zum Beispiel Amortisations- und Erneuerungskonto).

b) Ueberbewertung von Passiven:

1. Passiven werden zu einem höheren als dem unbedingt erforderlichen Betrag eingestellt.
2. Fiktive Passiven werden in die Bilanz aufgenommen, das heisst solche Passivposten die keine Schulden sind. (zum Beispiel Reserven, oder Schulden an Kreditoren.)

In der Praxis wird es meist sehr schwer halten, eventuelle stille Reserven aus der Bilanz herauszufinden. Als Masstab für die Beurteilung dient einzig eine Vergleichung der eingesetzten Werte mit den vom Gesetz aufgestellten Bewertungsvorschriften. (Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Bezugspreis, Durchschnittskurs im Monat vor der Bilanzierung etc.). Liegt ein zu grosser Unterschied zwischen dem eingesetzten und dem vorschriftsmässigen Wert, so können stille Reserven vorliegen, ihre Höhe kann jedoch nie genau bestimmt werden. Findet man in der Bilanz Aktivposten, die „pro memoria" mit einem Franken eingestellt sind, so darf man eine Unterbewertung von Aktiven annehmen; das gleiche gilt auch dann, wenn bei versicherten Anlagen sich ein zu grosser Unterschied zwischen dem Bilanzwert und dem Versicherungswert ergibt.[3]) (vgl. E 3 Art. 666 III.)

[3]) vgl. Dr. Ad. Graf, in S.H.Z. vom Februar 1932, der für den letzteren Fall ein Beispiel aus der Praxis anführt: „In der Bilanz der A.-G. Eisen- und Stahlwerke vormals Georg Fischer Schaffhausen sind z. B. die Fabrikgebäude mit 14 Millionen Franken angegeben, während der Assekuranzwert 23½ Millionen beträgt."

Das geltende Recht sieht keine stillen Reserven vor, es lässt sich jedoch der Standpunkt vertreten, solche seien nach den Bestimmungen des O. R. wenigstens in beschränktem Masse zulässig. 1. Nach den Normen des Aktienrechts sind die dort vorgesehenen Wertansätze nur als Maximalansätze gedacht, eine Ueberbewertung des Vermögens soll dadurch vermieden werden. Die Anlagen, wie auch die kurshabenden Papiere dürfen höchstens zu gewissen Ansätzen eingesetzt werden. Es kann daraus geschlossen werden, dass niedrigere Bilanzansätze von Gesetzes wegen erlaubt sind, sei es, dass die Statuten diesbezügliche Bestimmungen selbst enthalten, sei es dass sie der Generalversammlung das Recht einräumen, Unterbewertungen oder über das übliche Mass hinausgehende Abschreibungen zu beschliessen.[4]) 2. Aus Art. 631 II des O. R. ist deutlich die Tendenz des Gesetzgebers zu verspüren, die Unterbewertung des Vermögens nach Möglichkeit zu fördern. Das O. R. beschränkt die Möglichkeit der Unterbewertung nicht allein auf die in den Statuten vorgesehenen Fälle, nach der erwähnten Bestimmung können auch von der Generalversammlung „solche Reserveanlagen beschlossen werden, die nicht in den Statuten vorgesehen sind." Diese können sowohl in der Form von offenen wie von stillen Reserven bestehen, da im kaufmännischen Sprachgebrauch unter „Reserveanlagen" sowohl offene wie interne Rückstellungen verstanden werden; die einzige Voraussetzung ist die, dass die Sicherheit des Unternehmens ihre Anlage erfordert. Da die Bewertung der Vermögensgegenstände im Grunde genommen nichts weiter ist, als ein bloss sachgemässes Ermessen und Schätzen, wird die dadurch ermöglichte Bildung stiller Reserven insoweit zulässig sein, als damit die Schranken des Gesetzes nicht überschritten werden.

Die stillen Reserven dienen hauptsächlich dem Zwecke der dauernden Erhaltung des Unternehmens. Ihre Bedeutung zeigt sich vor allem in jenen Fällen, wo keine andern Mittel, insbesondere keine offenen Reserven herangezogen werden können.

So werden vom Unternehmen stille Reserven herbeigezogen, um mit ihrer Hilfe in den schweren Krisenzeiten durchhalten zu können. Die stillen Reserven zeigen hier deshalb eine viel günstigere Wirkung als die Verwendung offener Reserven, weil man dadurch der Konkurrenz die Möglichkeit nimmt, den schweren Stand des Unternehmens zu erkennen, und durch eventuelle Gegenmassnahmen auszunützen und in noch grössere Bedrängnis zu jagen. Die eingetretenen Verluste können durch

[4]) vgl. einen diesbezüglichen bundesgerichtlichen Entscheid in A. S. 1928 II S 28.

die Herbeiziehung stiller Reserven unauffällig gemindert werden, sodass sie nicht mit ihrem vollen Betrage der Gewinn- und Verlustrechnungen zur Last fallen.

Bei den dauernden Anlagen werden stille Reserven hauptsächlich in Form erhöhter Abschreibungsquoten gebildet um gegen plötzlich eintretende übermässige Abnützungen oder unvorhergesehene Ausserbetriebsetzungen solcher Anlagen durch Zerfall etc. gewappnet zu sein. Hierher gehört auch der Fall, wo Betriebsanlagen nicht während der vorgesehenen Dauer in Gebrauch stehen, sondern schon früher ersetzt werden müssen, sei es dass durch die rasche Erweiterung des Unternehmens gewisse technische Einrichtungen unpraktisch und unwirtschaftlich geworden sind und nach einer tiefgreifenden Umstellung rufen, sei es dass die kaufmännische Organisation, da sie dem Zwecke nicht mehr genügt, geändert werden muss. Die Umstellungsverluste, die damit verbunden sind, werden durch das Vorhandensein stiller Reserven gemildert; auch verhüten sie, dass diese ausserordentlichen Verluste dem Gewinn eines einzelnen Geschäftsjahres zur Last gelegt werden.

Das Vorhandensein stiller Reserven gibt dem Unternehmen aber auch die Möglichkeit, sich nicht nur gegen die Konkurrenz zu wehren, sondern auch selbst gegen diese vorzugehen und durch Preisunterbietungen vollends auszuschalten. Da der Gegner das Vorhandensein und die Grösse der stillen Reserven nicht kennt, kann er nicht beurteilen, wie lange die Preisunterbietung dauern wird.

Stille Reserven erlauben aber auch Geschäfte zu unternehmen die zwar Risiken in sich bergen, dafür aber grosse Gewinne versprechen und die mit offenen Reserven niemals getätigt werden könnten. Andererseits ergibt sich aber aus dieser Funktion der stillen Reserven der Nachteil. dass das Vorhandensein grosser stiller Reserven die Verwaltung zu einer ungesunden Spekulationslust verleitet und ihr Verantwortungsgefühl beeinträchtigt. Hat die Verwaltung leichtfertige, ungünstig ausfallende Geschäfte unternommen, so kann sie die Verluste durch stille Reserven decken, sodass sie unbemerkt bleiben. Wären keine stillen Reserven vorhanden, so müssten grössere Verluste in der nächsten Bilanzaufstellung ersichtlich werden.

Aber nicht nur im Hinblick auf die Sicherheit und die dauernde Erhaltung des Unternehmens werden stille Reserven gebildet, sondern diese werden auch zu dem Zwecke verwendet, die Dividendenpolitik in Unabhängigkeit von den effektiven Geschäftsergebnissen zu bringen, das heisst die Dividende zu stabilisieren. In diesem Falle haben dann die stillen Reserven

nicht etwa den Charakter übermässiger Abschreibungen sondern bilden ausgesprochene Vermögensrücklagen, Reserven im wahren Sinne des Wortes.

Man hört oft den Einwand, dass durch die stillen Reserven der Grundsatz der Bilanzwahrheit verletzt, und der wirkliche Stand der Geschäftsergebnisse verschleiert werde. Zum Zwecke der Ausgleichung von Verlusten könnten ebensowohl offene wie stille Reserven herangezogen werden. Worin liegt nun die Rechtfertigung der stillen Reserven?

Es ist ein psychologisches Moment, welches hier mithineinspielt und für die Ueberlegenheit der stillen Reserven spricht[5]). Im Gegensatz zu den offenen Reserven können durch die in der Bewertung berücksichtigten stillen Reserven mögliche Verluste ohne viel Aufsehen, das heisst ohne in der Bilanz zum Ausdruck zu gelangen, gedeckt werden. Werden offene Reserven herangezogen, so tritt, da sie als selbständige Passivposten erscheinen, ihre Aufzehrung in der Bilanz offen zu Tage. Zugleich wird dadurch aber auch der eingetretene Verlust der Oeffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Die unausbleibliche Folge davon wird ein Sinken des innern Wertes der Aktiven sein und ein Fallen ihres Kurses.

Die Praxis hat die Bildung stiller Reserven bei der A.-G. so sehr erweitert und verallgemeinert, dass man zum vornherein erwartet, dass Verluste aller Art durch diese stillen Rückstellungen gedeckt werden können; müssen aber offene Reserven zur Deckung herangezogen werden, so wird das schon als bedenklich erachtet. Man darf schon sagen, dass heutzutage das reichliche Vorhandensein stiller Reserven zur Deckung für nach aussen bekannt gewordener Verluste für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens ein unbedingtes Erfordernis ist. Die Heranziehung offener Reserven wird sofort als ein Argument des Fehlens stiller Reserven ausgelegt und in ungünstigem Sinne beurteilt.

II. Die Regelung im E 3.

Wie weit lässt nun der E 3 die Möglichkeit der Bildung stiller Reserven zu, und in wessen Kompetenz liegt deren Errichtung?

Der E 3 hat die sich als nachteilig erwiesene ungenügende gesetzliche Regelung des geltenden Rechts inbezug auf die Zulässigkeit der stillen Reserven verbessert und hat die Möglichkeit der Schaffung solcher Rückstellungen für die A.-G.

[5]) vgl. Zimmermann, in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S 131 a. — Homberger, in S. H. Z. Jg. 1919, S 150.

in weitgehendem Masse ausdrücklich gestattet. Einmal lässt der E 3 alle die Möglichkeiten, die schon das O. R. zu deren Errichtung vorsieht, zu, also: 1. Die Einstellung der Vermögenswerte zu **niedrigeren** Bilanzansätzen als das Gesetz sie vorsieht, da diese dort nur als Maximalbewertungsansätze vorgesehen sind. 2. Die **Statuten** regeln die Unterbewertung selbst, durch Fixierung von Maximalansätzen u. s. w. 3. Die Statuten übertragen der **Generalversammlung** das Recht, Unterbewertungen oder über das übliche Mass hinausgehende Abschreibungen zu beschliessen. 4. Nach der Bestimmung des Art. 675 II E 3 hat die **Generalversammlung** das Recht, „auch solche Reserveanlagen zu beschliessen, die im Gesetz oder in den Statuten nicht vorgesehen sind, soweit es die Rücksicht auf die dauernde Sicherstellung des Unternehmens oder auf die Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende es als angezeigt erscheinen lassen." Der E 3 geht mit der erwähnten Vorschrift einen Schritt weiter als das geltende Recht, da hier auch der Zweck der Stabilisierung der Dividende als Beweggrund zur Errichtung stiller Reserven angesehen wird.

Dann aber sieht der Entwurf entgegen dem geltenden Recht in Art. 664 II erstmals eine Bestimmung vor, die unter dem Marginale **„Stille Reserven"** deren Bildung ausdrücklich regelt. Es handelt sich hier um solche Reserven, die von der Verwaltung der A.-G. selbst gebildet werden, und die in der an die Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegten Bilanz bereits schon enthalten sind, welche also der Generalversammlung in ihrer Höhe nicht bekannt gegeben werden.

Art. 664 II E 3 sagt:

„Eine Bilanzierung zu Ansätzen, die unter dem Werte der Aktiven am Bilanztage stehen, sowie die Anlage anderer stiller Reserven durch die Verwaltung sind zulässig, soweit die Rücksicht auf die dauernde Sicherstellung des Unternehmens oder auf die Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende es als angezeigt erscheinen lassen."

Diese Bestimmung ist schon im ersten von Eugen Huber und im zweiten von Bundesrat Hoffmann ausgearbeiteten Vorentwurf enthalten.

Die Botschaft zum E 3 bringt in bezug auf die stillen Reserven folgendes: „Die Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre haben gezeigt, wie selbst weitgehende Voraussicht wachsender Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens sich als völlig ungenügend erwiesen hat. Der Entwurf gestattet daher eine Bilanzierung zu Ansätzen, die unter dem Werte der Aktiven oder einzelner Kategorien von solchen stehen, sowie die Anlage anderer stiller Reserven, in erster Linie mit Rücksicht auf die dauernde Sicherstellung des Unternehmens . . .

Als eine besondere Voraussetzung für die Zulässigkeit stiller Reserven wird sodann die Verteilung einer tunlichst gleichmässigen Dividende hervorgehoben. Eine gesunde, vorsichtige Dividendenpolitik liegt nicht nur im Interesse der Aktionäre, sondern auch der Allgemeinheit. Die durch die Spekulation bewirkten Kursschwankungen sind unerwünscht, man muss mit einer möglichst gleichmässigen Entwicklung eines Unternehmens rechnen können und das ist nur mittels stiller Reserven durchzuführen." (S. 33.)

Literatur und Praxis verstehen unter stillen Reserven meist nur diejenigen der letzteren Art. Ich möchte sie, im Gegensatz zu den anderen Unterbewertungen, deren spätere Realisierungsfähigkeit nur äusserst ungewiss eintritt, als stille Reserven im engern Sinne nennen. . . .

Von der einen Seite wurden Bedenken geäussert, die Schaffung von stillen Reserven stehe mit den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und -Klarheit in Widerspruch; andererseits hingegen wurde die vorliegende Bestimmung in der Expertenkommission als eine Perle des neuen Gesetzes bezeichnet. (Prot. S. 256)

Was das Postulat der Bilanzwahrheit und -Klarheit anbelangt, so kann nicht bestritten werden, dass eine Bilanz, deren stille Reserven einen solchen Umfang erreichen, der sich mit der absoluten Notwendigkeit nicht vereinbaren lässt, den Forderungen der Bilanzwahrheit nicht mehr gerecht zu werden vermag. Jedenfalls dürfte eine aktienrechtliche Regelung, die im gleichen Artikel sowohl das Marginale „Bilanzwahrheit und -Klarheit" als auch das der „stillen Reserven" enthält wie es im E 1 (vgl. Art. 652) und zum Teil im E 2 (vgl. Art. 679) der Fall ist, nicht als eine besonders glückliche bezeichnet werden. In Anerkennung dieser Tatsache hat der E 3 gegenüber den beiden Vorentwürfen in korrekter Weise das Marginale „Bilanzwahrheit und -Klarheit" fallen lassen.

Die der Verwaltung durch Art. 664 II eingeräumte Befugnis erlaubt ihr aber nicht, vollständig nach Belieben stille Reserven zu schaffen. Die Notwendigkeit zu internen Rückstellungen sieht der Gesetzgeber nur dann vor, wenn die Rücksicht auf die **dauernde Sicherstellung** des Unternehmens oder auf die **Stabilität der Dividende** es erfordert. Kommt aber dieser gesetzlichen Beschränkung in Tat und Wahrheit wirklich grosse Bedeutung zu? Sind das nicht zwei Begriffe, die sich sehr weit fassen lassen, und die weiter nichts als Ermessensfragen sind, die im Bereich vernünftiger Beurteilung zu bleiben haben? Dieses Zugeständnis lässt sich auch aus dem Wortlaut der Botschaft verfolgen, die am betreffenden Orte (S. 33) fol-

gendes sagt: „Dass auch diese Reservestellungen im Ausmasse einer vernünftigen Beurteilung der für die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens massgebenden Faktoren zu verbleiben haben, ist selbstverständlich; gegen Willkürlichkeiten schützt Art. 2 Z. G. B."

Wenn der Entwurf die Schaffung stiller Reserven mit Rücksicht auf die Stabilität der Dividende vorsieht, so tut er es, um einem in der Praxis schon längst getätigtem Vorgehen entgegen zu kommen. Es sind praktische Gründe, die eine stabile Dividendenpolitik sowohl im Interesse der Aktionäre als auch demjenigen der Gesellschaft angezeigt erscheinen lassen. Wollte eine A.-G. ihre auszuschüttende Dividende immer nach dem wirklich erzielten Jahreserträgnis bemessen, so müsste das zu unliebsamen Schwankungen der Dividendenhöhe führen. Die Folge dieser Schwankungen wäre ein unaufhörliches Steigen und Sinken der Aktienkurse. Aus diesem Grunde werden die stillen Reserven als ausgleichendes Element herangezogen.

Die Bedeutung die den Aktien im Hinblick auf die Handelsfähigkeit in immer steigenderem Masse zukam, hat bei den Aktionären zwei verschiedene Interessengruppen entstehen lassen. Ein Teil der Aktionäre, die Spekulanten wollen die Aktien nur deshalb erwerben, um sie bei geeigneter Gelegenheit mit Kursgewinn wieder verkaufen zu können, nicht aber, um sie zu behalten und dadurch dauerndes Mitglied der A.-G. zu werden. Die andere Gruppe, die Daueraktionäre[6]) wollen Teile ihrer eigenen Kapitalien in Aktien der Gesellschaft anlegen, um so auf die Dauer an deren Gewinn mitberechtigt zu sein, ihr Interesse richtet sich vornehmlich auf einen möglichst sichern Erfolg, das heisst auf einen gleichmässigen gefestigten Kurs. Den Spekulanten unter den Aktionären sind hingegen Aktien, deren Kurs bald recht hoch, bald recht tief steht, sehr erwünscht.

Dieser Kurs der für die Aktionäre von so ausschlaggebender Bedeuteng ist, wird aber durch die Wirkung von Angebot und Nachfrage der am Kapitalmarkte gehandelten Aktien bestimmt. Angebot und Nachfrage richten sich wiederum hauptsächlich nach der innern wirtschaftlichen Lage und dem wirtschaftlichen Erfolg des in Betracht kommenden Unternehmens. Damit nun dieser wirtschaftliche Erfolg, (charakterisiert durch das Jahresergebnis) nicht das eine Jahr günstig ausfällt, das andere aber schon nicht mehr, wird in guten Jahren der Gewinn in vernünftiger Weise zu niedrig ausgewiesen und dafür stille

---

[6]) Zimmermann, in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S 129 a. Graf, in S, H, Z, Februar 1932 S 38.

Reserven angelegt, und in schlechten Jahren diese letzteren zur Ausgleichung herangezogen. Die Ausgleichung drückt sich aus in einem festen, sichern Dividendensatz.

Durch den Umstand des Dividendenausgleichs wird den Interessen der Daueraktionäre entgegengekommen, nicht aber denjenigen der spekulierenden Aktionäre. Die Frage ist nur die, ob die Interessen der Daueraktionäre mehr geschützt werden sollen, als die der Spekulanten. Vom Standpunkt des Unternehmens aus ist es zweifellos die erstere Aktionärgruppe, die als massgebend in Betracht fällt. „Je grösser die Zahl derjenigen Aktionäre ist, welche an einer dauernden Entwicklung der Gesellschaft ein Interesse haben, umsomehr wird es auch der Gesellschaftsleitung ermöglicht, gesunde und ruhige Richtlinien für die Geschäfts- und die für sie oft mitmassgebende Gewinnausschüttungspolitik einzuschlagen," sagt Zimmermann a. a. O. S. 129 a. Da sich die Aktien in den Händen der sichern und dauernd am Wohlergehen des Unternehmens interessierten Aktionäre befinden, sind sie auch viel weniger den wechselnden Einflüssen des Kapitalmarktes ausgesetzt. Die durch das Mittel der stillen Reserven ermöglichte ausgleichende Wirkung in bezug auf die Kursgestaltung der Aktien, wird deren Zulassungswilligkeit in erfreulichem Masse fördern. Die Stabilität der Dividende wird die Kreditfähigkeit und das Vertrauen in die Gesellschaft erhöhen und die einer solchen Dividendenpolitik zuzuschreibende Beschränkung des Risikos wird der Aktie als Kapital-Anlageobjekt neue Freunde zuführen, was für die Befriedigung des grossen Kapitalbedürfnisses der Aktiengesellschaften von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Dessen ungeachtet bekämpfen eine Anzahl Schriftsteller die Politik der stillen Reserven, wenn diese zum Zwecke der Stabilisierung der Dividende errichtet werden. Mit dem Vorwurf, dass die stillen Reserven sich nicht mit dem Grundsatz der Bilanzwahrheit und -Klarheit vereinbaren lassen, haben wir uns schon auseinandergesetzt. Weiter wird auch geltend gemacht[7]), dass es bei Vorhandensein stiller Reserven den Geschäftsleitungen gleichgültig sei, ob das Unternehmen mit einem günstigen oder ungünstigen Jahresergebnis abschliesse, da ja ohnehin durch die stillen Reserven die Dividende gesichert sei. Eine gewisse Berechtigung dürfte dieser Behauptung nicht abgesprochen werden, insbesondere dann nicht, wenn die stillen Reserven so reichlich vorhanden sind, dass die Leiter der Gesellschaft nie daran denken müssen, dass der aufgespeicherte Born von stillen Reserven auch einmal versiegen könnte.

[7]) Staehelin, in S. A. G. Dezember 1928, S 43, — Passow, S 201, — Homberger in S. H. Z. September 1919.

Ein Nachteil, der fast von allen gegnerischen Schriftstellern[8]) geltend gemacht wird, und der zweifellos den stillen Reserven anhaftet ist der, dass die Aktionäre Gewinne, welche in einem Geschäftsjahr erzielt worden sind, erst in einem späteren Jahre erhalten. Oder dass in der Praxis die Dividende nicht vom Jahreserfolg abhängig gemacht wird, wie es rechterdings sein sollte, sondern dass zuerst mit Hilfe der stillen Reserven die auszuschüttende Dividende auf die gewünschte Höhe gebracht wird und dann erst in Abhängigkeit dazu der Jahresgewinn in der Bilanz ausgewiesen wird. Es wird also fälschlicherweise in umgekehrter Reihenfolge vorgegangen, zuerst der Dividendensatz festgelegt, dann der Gewinn berechnet.

Der E 3 bringt gegenüber dem geltenden Recht insofern eine bedeutungsvolle Neuerung, als er nicht nur die Errichtung von stillen Reserven in Abweichung von den allgemeinen Bilanzgrundsätzen ausdrücklich gestattet, sondern auch die Kompetenz zu deren Bildung ausdrücklich auf diejenigen Personen überträgt, die allein die Risiken, die Erfolgsaussichten und die Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens übersehen können, auf die Mitglieder der Verwaltung der A.-G. „Derartige Reserven," schreibt die Botschaft, „müssen nun aber durch die Verwaltung geschaffen werden können, sonst erreichen sie ihren Zweck nicht."

Wenn der E 3 nach dem Wortlaut des Art. 664 II die Kompetenz zur Bildung stiller Reserven in die Hände der Verwaltung legt, so hat er dadurch in der Literatur zu einer harten und bedeutungsvollen Kontroverse geführt. Es entsteht nämlich die berechtigte Frage, wie sich eine derart weitgehende, der Verwaltung eingeräumte Befugnis gegenüber der Ueberlegenheit der Generalversammlung als dem obersten Organ der A.-G. verhalte. Soll die Generalversammlung an die von der Verwaltung aufgestellte und durch die Stille-Reserve-Politik beeinflusste Bilanz gebunden sein, oder kann sie die dadurch bedingten Bilanzansätze abändern? Sollen die von der Verwaltung gemachten internen Rückstellungen absolute sein, oder haben sie nur provisorischen Charakter? Viele der Schriftsteller haben darüber noch keine abgeklärte Ansicht, und lassen deshalb die Frage offen. Wird die erwähnte Bestimmung so verstanden, dass die Generalversammlung an die durch die Verwaltung geschaffenen stillen Reserven absolut gebunden ist, so kann die so gewährte Machtfülle für die Unternehmung insofern gefährlich werden, als damit der Verwaltung Vorschub geleistet wird, Sonderinteressen zu verfolgen, die mit denjenigen der Aktionäre überhaupt nicht in Einklang stehen. Die Generalversammlung die als oberstes Organ die Macht über das Geschäft in ihren Händen

[8]) Zimmermann in Z. S. R. N. F. Bd. 45 S 130 a. Grat, in S. H. Z. Febr. 32-

trägt, würde diese einbüssen und ihre auf Grund der Bestimmung des Art. 696 II Ziff. 2 zugesicherte Befugnis auf Abnahme der Bilanz und der Festsetzung der Dividende würde zur reinen Illusion. Auch das Anfechtungsrecht des einzelnen Aktionärs das ihm gemäss Art. 703 E 3 zusteht, würde durch die Machtfülle der Verwaltung geschmälert[9]). Wird als feststehend angenommen, dass die Generalversammlung über die von der Verwaltung geschaffenen stillen Reserven nicht weiter zu beschliessen hat, so kann die Generalversammlung im Streitfalle doch Kraft ihrer Ueberlegenheit eine Verwaltung die ihr Vertrauen nicht mehr geniesst absetzen.

Wird aber angenommen, es sei der Generalversammlung nach dem Wortlaut des Art. 664 nicht benommen, über die von der Verwaltung angelegten stillen Reserven besonders zu beschliessen, sodass diesen nur der Charakter blosser Vorschläge zukommt, so verringern sich zum grossen Teil diese geäusserten Bedenken, sie bleiben aber, wenn auch etwas abgeschwächt, soweit es sich um die Stabilisierung der Dividende handelt.

Was nun die Frage der Rechtstellung der Generalversammlung inbezug auf Ueberprüfung der von der Verwaltung beschlossenen stillen Reserven betrifft, so sind schon in den Verhandlungen der Expertenkommission die verschiedensten Meinungen laut geworden. Nach der einen Ansicht geht der Entwurf zu weit weil er die Anlage der stillen Reserven der Verwaltung überlässt. „Die Schaffung dieser Reserven soll nicht Sache der Verwaltung, sondern Sache der Generalversammlung sein.[10]) Von anderer Seite wird geltend gemacht, es sei keine Notwendigkeit für Art. 664 II vorhanden, da es Möglichkeiten genug gebe um Reservestellungen vorzunehmen. Hinwiederum wird die Bildung stiller Reserven als im Interesse der Volkswirtschaft liegend dringend hervorgehoben.

„Der Entwurf wird den Bedürfnissen der Praxis gerecht, denn er schützt die Interessen des bleibenden Aktionärs gegenüber denen der Spekulanten." (Prot. S 256). Nach der Ansicht von Zimmermann[11]) kann diese Frage auf Grund des Wortlautes von Art. 664 II keineswegs abklärend gelöst werden. Janggen[12]) verficht die Ansicht, dass die erwähnte Bestimmung dem Verwaltungsrat ein absolutes Recht gebe, stille Reserven zu beschliessen. Erstens gehe das aus dem Wortlaut der Bestimmung hervor, die sage, dass die Anlage stiller Reserven durch die Verwaltung zulässig sei. Da ja das Gesetz schon an anderer Stelle für die Generalversammlung die Möglichkeit

[9]) Zimmermann, in Z. S. R. N. F. Bd. 45 S 141 a.
[10]) Prot. S 257 ff.
[11]) Z. S. R. N. F. Bd. 45 S 140 a.
[12]) S. J. Z. 1928/29, S 325.

vorgesehen habe, auch nicht statutarische Reserven zu beschliessen, so spreche dafür, dass das Gesetz an dieser Stelle solche stille Reserven vorsehen wolle, die man nicht wissen soll, und die nicht bekannt gegeben werden dürfen, die aber keine stillen wären, wenn sie in der Generalversammlung angegeben werden müssten. Nach ihm wäre also die Generalversammlung nicht berechtigt, die von der Verwaltung bestimmten stillen Reserven abzuändern oder aufzuheben.

Die gleiche Ansicht verficht in der Expertenkommission (vgl. Prot. S 256) auch M. Gaudard wenn er sagt: „Celles-ci (les réserves latentes) sont souvent une nécessité. Au surplus, c'est à l'administration qu'il faut laisser le soin de constituer des réserves latentes; il est inutile de soumettre a l'assemblée générale les puestions de ce genre."

Die Auffassung von Dr. Janggen hat aber insofern einen haltlosen Stand, als dadurch, wie auch Alfred Wieland in ausführlicher Weise dartut[13]), der Generalversammlung das ihr zugesicherte Recht auf Feststellung der Bilanz genommen würde. Die Generalversammlung dürfte nach der Auffassung von Janggen die von der Verwaltung beschlossenen Bilanzsätze nicht erhöhen, weil dadurch die stillen Reserven wieder verschwinden würden, und nach den ihr in Art. 696 II Ziff. 2 E 3 gewährten Befugnissen würde ihr einzig übrigbleiben, noch tiefere Ansätze zu beschliessen, was zu vermehrten stillen Reserven führen würde. In Tat und Wahrheit würde also der Generalversammlung das Recht auf Abnahme der Bilanz und der Rechnung über Gewinn und Verlust und die Festsetzung der Dividende genommen und dafür der Verwaltung übertragen. Eine solche Einschränkung der Rechte der Generalversammlung ist aber nach den Grundprinzipien des Aktienrechts zweifellos nicht zulässig, und schon deshalb dürfte die Auslegung die Janggen der erwähnten Bestimmung gibt nicht zutreffen.

Der Grund, warum das eine Mal der Verwaltung allein, das andere Mal der Generalversammlung das Recht auf Schaffung stiller Reserven zuerkannt wird, liegt in einer gewissen unvermeidlichen Kollision.
Ist die Generalversammlung an die von der Verwaltung geschaffenen stillen Reserven **gebunden,** so ist sie in ihrem ihr zugesicherten Recht auf Abnahme der Bilanz verletzt, ist sie aber **nicht** gebunden, und hat sie von den, durch die Verwaltung angelegten stillen Reserven Kenntnis erhalten, so können sie nicht mehr geheim gehalten werden, und sie sind in diesem Sinne keine stillen Reserven mehr. Die Verwaltung ist aber durch keine Gesetzesbestimmung gebunden, der Generalver-

[13]) in S. J. Z. 1929, S 53.

sammlung über die stillen Reserven Mitteilung zu machen. Will also die Generalversammlung die Bilanzansätze der Verwaltung abändern so kann sie es, nur muss sie vorerst über eventuelle stille Reserven unterrichtet sein, was in erster Linie von der Natur des Einsichtsrechtes der Aktionäre abhängt. (vgl. Art. 695). Um mit den Worten Wielands zu sprechen: „Praktisch hängt die Lösung des Konfliktes davon ab, wie weit dem Aktionär ein Recht auf ergänzende Aufklärung über die Bilanz von Seite der Verwaltung zusteht." (S. J. Z. 1929/30, S 54.) Nach der Ansicht von Wieland muss nun die Bildung von stillen Reserven der Verwaltung überlassen werden, da sie sonst keine wahren stillen Reserven mehr sind. Dessen ungeachtet hat die Generalversammlung aber dennoch das ausschliessliche Recht auf Abnahme der Bilanz und Feststellung der Gewinn- und Verlustrechnung, „nur dass allerdings die Verwaltung nicht verpflichtet ist, der Generalversammlung von den stillen Reserven Kenntnis zu geben, der einzelne Aktionär aber nur in beschränktem Umfange die Möglichkeit hat, entgegen dem Willen von Verwaltung und Generalversammlung durch richterliche Hülfe davon Kenntnis zu erlangen." (S 55)

Die Kontroverse wird unseres Erachtens nach den Bestimmungen des Entwurfes nicht nur deshalb immer eine unabgeklärte sein und bleiben, weil der Wortlaut des Art. 664 dafür keinen Anhaltspunkt bietet (wie Zimmermann meint), sondern auch deshalb, weil es immer möglich sein wird, sowohl für die Kompetenz der Verwaltung, als auch für diejenige der Generalversammlung eine Gesetzesbestimmung beizubringen.

Hat die Verwaltung allein das Recht, stille Reserven zu beschliessen, so wird das Recht der Generalversammlung auf Abnahme der Bilanz (Art. 696 II Ziff. 2) geschmälert.
Steht das Recht auf Bildung stiller Reserven nicht der Verwaltung zu, und hat diese nur ein Vorschlagsrecht zuhanden der Generalversammlung, so wird die Bestimmung des Art. 664 verletzt, die dieses Recht ausdrücklich der Verwaltung zuerkennt.

Um diese Meinungsverschiedenheiten ein für alle Mal aus dem Weg zu räumen, möchten wir eine gesetzliche Regelung gutheissen, die das Recht der Bildung stiller Reserven der Verwaltung unterstellt, aber der Generalversammlung in der gleichen Bestimmung ein Ueberprüfungsrecht darüber einräumt. Dieses Ueberprüfungsrecht soll aber nicht die Wirkung haben, dass die Verwaltung zur Kenntnisgabe über errichtete stille Reserven an die Generalversammlung verpflichtet ist, sodass von einem Verstecktsein interner Rückstellungen nicht mehr die Rede sein kann.

Die Generalversammlung als Verkörperung der Gesamtheit der Aktionäre soll die Elemente zu diesem Ueberprüfungsrecht aus dem, dem einzelnen Aktionär zugesicherten Grundrecht auf Auskunfterteilung nehmen. Da praktisch aber das Einsichtsrecht des Aktionärs durch das Prinzip der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses stark beeinträchtigt ist, (vgl. Art. 695 II) sollte unseres Erachtens das Kontrollrecht der Aktionäre dahin präzisiert werden, dass die Aktionäre die **Kontrollstelle** auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen können, und nicht nur die „erforderlichen" Aufschlüsse, sondern auch **Aufschlüsse über stille Reserven** begehren können. (vgl. Art. 695 I)

Auf diese Weise würde die Kontrollstelle gezwungen den stillen Reserven der Verwaltung mit der grössten Sorgfalt nachzugehen und Einspruch zu erheben, wenn diese über das vernünftige und erlaubte Mass hinausgehen würden. Eine solche Regelung hätte den Vorteil, dass dadurch die ausserordentliche Machtfülle der Verwaltung in dem Sinne eingeschränkt wird, dass diese nicht grenzenlos stille Reserven ansammeln kann, sondern nur so viel und soweit als sie dieselben zu begründen und zu rechtfertigen im Stande ist; das heisst nur „soweit als die Rücksicht auf die dauernde Sicherstellung des Unternehmens oder auf die Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende es als angezeigt erscheinen lassen."

Mit dem Umstand, dass durch die vorgeschlagene Regelung die Kontrollstelle gezwungen würde, sich ein Bild über den Stand der stillen Reserven zu machen, würde auch der Gefahr, einer bisher leider häufig getriebenen Gepflogenheit entgegengesteuert, einer Gepflogenheit, nach welcher die Revisoren, (um mit den Worten Janggen's zu sprechen) „wenn sie einen Einblick in die Geheimfächer (der Verwaltung) tun konnten, sie die Erinnerung an das Gesehene mit stiller Befriedigung im Busen verwahrten," oder aber auf die stillen Reserven überhaupt kein Augenmerk warfen.

Zusammenfassend möchten wir sagen, dass wir die Stellung des E 3 zu den stillen Reserven als eine durchaus erstrebenswerte und zutreffende anerkennen, und auch mit Art. 664 II (abgesehen von der vorgeschlagenen Neuerung inbezug auf Ueberprüfungsrecht der Generalversammlung und Kontrollrecht der Aktionäre) einig gehen, und die Bildung stiller Reserven durch die Verwaltung sowohl zur Sicherstellung des Unternehmens, als auch zur Stabilisierung der Dividende in vollem Masse befürworten. Die formaljuristischen Kontroversen, zu denen die gegenwärtige Fassung des E 3 Anlass gibt, werden jedenfalls der bereits eingelebten Praxis der stillen Reserven und deren grossen Beliebtheit keinen Abbruch tun.

4. Kapitel.

Die Revision der Bilanz.

§ 13. Die Kontrollstelle.

I. Allgemeines.

Da die Generalversammlung zu schwerfällig ist, und den einzelnen Aktionären die nötige Sachkenntnis und überhaupt das Einsichtsrecht mangelt, um das geschäftsführende Organ der Gesellschaft zu kontrollieren und zu überwachen, hat der Gesetzgeber ein Organ vorgesehen, das allein diese Aufgaben zu erfüllen hat. Es ist die Kontrollstelle; im deutschen H. G. B. auch Aufsichtsrat genannt. Die Unterlagen zur Revision bestehen in dem Inventar, in den Büchern und in den Schriften der Gesellschaft.

Die Revision soll all denjenigen, an der Bilanzaufstellung interessierten Personen die Gewährleistung geben, dass die Geschäftsvorfälle des laufenden Geschäftsjahres ihre sachgemässe buchhalterische Behandlung erfahren haben und dass die zu einer einwandfreien Bilanzaufstellung nötigen Handlungen mit der verlangten Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommen worden sind. Je grösser und vielgestaltiger das Unternehmen ist, je mehr Personen an den Arbeiten, die zur Bilanz führen, helfen, umso notwendiger wird die Bilanzrevision sein.

Wie schon im geltenden Recht, wird auch im E 3 gemäss Art. 720 die Kontrollstelle durch die Generalversammlung gewählt. „Die Generalversammlung hat als Kontrollstelle einen oder mehrere Revisoren zu wählen; sie kann auch Ersatzmänner bezeichnen. Die Revisoren und Ersatzmänner brauchen nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein.

Als Kontrollstelle können auch Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bestellt werden.

Die Kontrollstelle kann das erste Mal nur für ein Jahr und später höchstens für drei Jahre besetzt werden."

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann die Zahl der Revisoren durch Generalversammlungsbeschluss in beliebiger Höhe festgesetzt werden; Art. 720 spricht von „einem oder mehreren Revisoren." In der Praxis wird sich ihre Zahl, sowie auch die der Ersatzmänner nach der Grösse und der Verschiedenartigkeit

des Unternehmens zu richten haben. Das Gesetz hat wohlweislich für die Revisoren eine erstmalige nur einjährige Wahlperiode festgesetzt, von der Erwägung ausgehend, dass die konstituierende Generalversammlung noch nicht in der Lage ist, sich über die Eignung der vorgeschlagenen Personen als Revisoren Rechenschaft zu geben.

Was nun die Besetzung der Kontrollstelle anbelangt, so hat schon die ziemlich allgemein gehaltene Formulierung des geltenden Rechts verschiedene Kontrollsysteme zugelassen. Auch der E 3 gewährt für die Organisation der Kontrollstelle eine weitgehende freiheitliche Ausgestaltung.

Einmal können einzelne, von der Generalversammlung gewählte Aktionäre, also am Unternehmen beteiligte Personen, zur Prüfung der Bilanz zugezogen werden.

Sofern aber die Unternehmen Wert darauf legen, in bezug auf die Bilanzrevision bei den Aussenstehenden (Aktionäre und Gläubiger) den Eindruck besonderer Gewährleistung zu erwecken, ziehen sie es häufig vor, vom Betriebe unabhängige, nichtbeteiligte Prüfer zu beauftragen, da ihnen grössere Neutralität zugetraut wird als den ersteren.

Als solche unabhängige, freie Revisionsorgane können in Betracht kommen:

1. Buchsachverständige (Bücherexperten) als private Einzelrevisoren, oder aber blosse Branchenkundige, die nicht Buchsachverständige sein müssen.
2. Treuhandgesellschaften und Revisionsverbände deren Verwendung in der Praxis sich je länger je mehr durchsetzt, und welche der Entwurf besonders erwähnt, ja geradezu empfiehlt[1]).

Diese drei Revisionssysteme werden als ordentliche Formen der Kontrolle in Betracht fallen.

Für den speziellen Zweck der Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile derselben kann die Generalversammlung gemäss Art. 724 II neben diesen ordentlichen Revisoren auch „besondere Kommissäre oder Sachverständige" ernennen.

Wird aber keines dieser, von der Generalversammlung beschlossenen Revisionssysteme beigezogen, so können sowohl die ordentlichen, als auch die speziellen Funktionen der Kontrolle einem einzigen Organ übertragen werden, dem **Aufsichtsrat.** In Anlehnung an das deutsche Recht, können nach dem E 3 Art. 725 die Statuten nun auch die Bestellung eines eigentlichen Aufsichtsrates, analog der Kommanditaktiengesellschaft

[1]) Guhl, in Z. d. bern. J. V. 1926, S 102 ff. Revision des Aktienrechts.

vorsehen. Der Aufsichtsrat wird nach den Vorschriften über den Verwaltungsrat bestellt und wird diesem zur ständigen Ueberwachung der Geschäftsführung und zur Bilanzprüfung beigesellt.

In Anbetracht der verschiedenen Verhältnisse, die bei der A.-G. herrschen, hat der Gesetzgeber es abgelehnt, das eine oder andere Revisionssystem als verbindlich zu erklären. Er hat es dem Ermessen der einzelnen Gesellschaften anheimgestellt, in ihren Statuten das für sie zweckmässigste und tauglichste System vorzusehen.

Die Beiziehung von Einzelrevisoren (Mitglieder oder Nichtmitglieder der Gesellschaft,) bei denen nicht auf besondere Fachkenntnis Rücksicht genommen wird, hat praktisch im Umfang des Unternehmens seine Grenzen, denn bei der Revision grösserer und reichverzweigter Unternehmen wird man ohne besondere Sachkenntnis nicht auskommen können.

Was nun die Bestellung von einzelnen Buchsachverständigen (Bücherexperten) betrifft, hat der E 3 einer vorgeschlagenen Anregung auf Einführung einer obligatorischen Beiziehung von Buchsachverständigen nicht entsprochen. Das Fehlen eines gesetzlich oder konkordatsmässig geordneten Prüfungswesens für Bücherrevisoren, und massgebender Vorschriften über deren notwendige fachliche Eignung gestatte es nicht, solchen Revisoren eine Vormachtstellung zu gewähren, da die Voraussetzungen dazu heute noch nicht gegeben seien.[2])

Auch der Zwang zur Beiziehung von Treuhandgesellschaften und Revisionsverbänden stösst aus dem erwähnten Grund auf Schwierigkeiten. Damit eine solche durch das Gesetz obligatorisch erklärte Regelung wirklich auch von sachlichem Nutzen sein kann, müsste der Umfang der Bilanzrevision gesetzlich genau bestimmt werden. Abgesehen davon, dass den kleinen Gesellschaften der Kosten wegen nicht zugemutet werden kann Treuhandgesellschaften und Revisionsverbände beizuziehen, bieten einzelne dieser Verbände noch keine Gewähr dafür, dass sie besser sind als Einzelrevisoren. Obwohl diese Treuhandgesellschaften und Revisionsverbände ein einheitliches Bücherrevisoren-Diplom auf Grund einer Prüfung vorsehen, will der Entwurf jegliche Regelung vermeiden, die auch nur annähernd zu einem Monopol für diese Verbände führen würde. „La question du contrôle est avant tout une question de confiance. Le diplôme ou titre d'expert ne suffit pas pour inspirer cette confiance. Sans doute la Société fiduciaire suisse est-elle irréprochable. Mais il y a, en dehors de cette institution très digne, des éléments marrons, qui ne méritent pas la même confiance."[3])

[2]) Botschaft, S 53. Prot. S 393.
[3]) Gaudard, im Prot. S 394.

In Berücksichtigung der erwähnten Umstände, erscheint die vom E 3 getroffene Lösung als gerechtfertigt. Es ist somit der Erfahrung der Praxis überlassen, bei der Vielgestaltigkeit der A.-G. diese oder jene sich als bewährt gezeigte Form der Kontrolle herbeizuziehen. Die eine Forderung bleibt aber trotz des revidierten Rechtes weiterhin bestehen. Wenn eine eingehendere gesetzliche Regelung der Besetzung der Kontrollstelle im Rahmen des allgemeinen Aktienrechts nicht möglich ist, „so ist dafür die gesetzliche Regelung des berufsmässigen Revisionswesens überhaupt, also der Treuhandgesellschaften und des privaten Bücherexpertenberufes, unerlässlich."[4]) Gegenüber andern Staaten ist unser Land inbezug auf die Ausbildung von geprüften Bücherexperten noch sehr im Rückstand.

Erst in den letzten Jahren ist es soweit gekommen, dass Dank der Initiative der Schweiz. Treuhandgesellschaft und des Verbandes schweizerischer Bücherrevisoren an unsern Hochschulen besondere Kurse für Bücherexperten eingerichtet und auf einheitlicher Grundlage Diplome eingeführt wurden. Der Zweck dieser Massnahmen sollte der sein, alle fragwürdigen Elemente von diesen Verbänden fernzuhalten und diese nur mit qualifizierten Personen zu besetzen, um solcherart den Stand dieser Revisionsorgane zu heben und das Vertrauen in solche Einrichtungen zu stärken.

Dass sich die Methode der Beiziehung von Treuhandgesellschaften und Revisionsverbänden in der Praxis durchaus als zweckmässig erwiesen hat, zeigt der Umstand, dass in der letzten Zeit von den Aktiengesellschaften mehr und mehr berufsmässige Revisoren herangezogen wurden.

Eine „jederzeitige" Bücherprüfung, wie sie aus Fachkreisen verlangt wurde, und dementsprechend das Recht, jederzeit das Vorlegen der Bücher und Belege zu fordern, wurde als gefährlich für die Vermischung der Kompetenzen zwischen der Verwaltung und der Kontrollstelle und ihrer Verantwortlichkeit angesehen und deshalb abgelehnt. Hingegen wurde in Art. 724 I das Recht zur statutarischen Erweiterung der Pflichten der Kontrollstelle insbesondere zur Vornahme von Zwischenrevisionen ausdrücklich vorgesehen.

II. Die rechtliche Stellung der Kontrollstelle.

Das Kontrollorgan als solches steht nach schweizerischem Recht in keinem Vertragsverhältnis zur Gesellschaft, wohl aber dessen Mitglieder. Die Revisoren sind **Mandatare** der A.-G.

---

[4]) Töndury, in Z. S. R. N. F. Bd. 34, S 484.

Obwohl die Revisoren von der Generalversammlung gewählt werden, treten sie doch mit der Gesellschaft in ein Vertragsverhältnis, da die Generalversammlung als oberstes Organ derselben, durch die Vornahme der Wahl im Namen der Gesellschaft handelt. Die Rechte und Pflichten der Revisoren bestimmen sich nach Gesetz und Statuten. (vgl. Art. 721; 724.)

Für die durch das Auftragsverhältnis bedingte Haftung der Kontrollstelle macht der Gesetzgeber eine Ausnahme von dem sonst geltenden allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass bei vertraglichem Verschulden eine Haftung für verursachten Schaden nur inter partes besteht[1]). Der Entwurf, wie das geltende Recht, lassen die Revisoren auch gegenüber den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern haften, obwohl die Aktionäre mit den Revisoren in gar keinem Vertragsverhältnis stehen.

Die Haftung der Revisoren wie auch der Verwaltung sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern wird im E 3 durch den Art. 748 geregelt:

„Die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen."

Unter diesen, „mit der Kontrolle betrauten Personen" sind die ordentlichen Revisoren zu verstehen, hingegen dürfen die besonderen Kommissäre und Sachverständige des Art. 725 nicht dazu gerechnet werden, da sie neben den ordentlichen Revisoren mit einer besondern Revision betraut werden. Sie haften nur für den Schaden den sie durch Pflichtverletzung aus ihrem besondern Auftragsverhältnis verursachen.

Die Natur des Auftragsverhältnisses lässt für die Haftung der Revisoren auch Art. 398 II des geltenden Rechtes in Betracht fallen, wonach der Beauftragte „dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes" haftet.

Nach Art. 725 haften die Revisoren für den Schaden den sie durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung verursacht haben, das heisst für dolus und culpa. Für beide Fälle soll der eingetretene schädigende Erfolg in Kausalzusammenhang zur schuldhaften Handlung oder Unterlassung stehen. Der Eintritt des Schadens muss sich aus der Folge des Ver-

[1]) Brauchlin, S 165. vgl. auch B. G. E. Bd. 24 II S 815.

haltens der Revisoren ergeben. Als Voraussetzung der Haftung der Kontrollstelle muss also nach dem Gesetz entweder der Schädigungswille bei den Beauftragten vorhanden sein, oder dann müssen dieselben bei der Ausführung des ihnen übertragenen Geschäftes nicht mit der nötigen Sorgfalt gewaltet haben. Die Beauftragten sind aber auch nur für diejenigen Pflichtverletzungen verantwortlich, die der Gesellschaft wirklich einen Schaden verursachen.

Der im Gegensatz zum geltenden Recht vom Entwurf eingeschlagene Weg nach einer Verschärfung der Verantwortlichkeitsbestimmungen im Sinne der Haftung auch für culpa gegenüber einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern findet seine Berechtigung in dem Umstande, dass (wie bereits schon an anderer Stelle angedeutet) der Kontrollstelle im Entwurf nur solche Rechte und Pflichten überbunden werden. die ihr billigerweise zugemutet werden dürfen, dass aber andererseits Verletzungen und Nachlässigkeiten der so umschriebenen Pflichten mit aller Schärfe geahndet werden müssen.

Damit nun einem etwaigen rücksichtslosen Vorgehen des einzelnen Aktionärs und Gesellschaftsgläubigers mittels seines individuellen Klagerechtes, entgegen gesteuert werde, hat der Entwurf in Art. 750 analog der bundesgerichtlichen Praxis bestimmt, dass den Aktionären und Gesellschaftsgläubigern in Konkurrenz zur Gesellschaft für den „mittelbar durch Schädigung der Gesellschaft verursachten Schaden" nur ein Anspruch auf Ersatzleistung an die Gesellschaft eingeräumt wird. Hingegen kann der Aktionär wie auch der Gesellschaftsgläubiger überall da, wo es sich um einen unmittelbaren (also nicht die Gesellschaft selbst treffenden) Schaden handelt, einen Anspruch auf direkten Ersatz des ihm verursachten Schadens geltend machen.[2])

III. Rechte und Pflichten der Kontrollstelle.

a. Rechte.

Zur Durchführung und Erleichterung der Prüfungstätigkeit wird gemäss Art. 721 II der Kontrollstelle die Befugnis eingeräumt, von der Verwaltung die **Vorlage** der Bücher und Belege zu verlangen. Zudem hat sie das Recht, zu der die Bilanz vorbereitenden Inventur beigezogen zu werden und über bestimmte Gegenstände Aufschluss zu verlangen.

---

[2]) vg. darüber den B. G. E. Bd. 44 II S 40, wonach der einzelne Aktionär den mittelbaren, das heisst sekundären Schaden einklagen kann, aber zu Gunsten der Gesellschaft.

Werden einerseits die erweiterten Pflichten der Kontrollstelle durch schärfere Verantwortlichkeitsbestimmungen sanktioniert (vgl. E 3 Art. 748), so müssen derselben andererseits auch weitgehende gesetzliche Befugnisse eingeräumt werden.

Was nun das Recht der Beiziehung zur **Inventur** anbelangt, so wird durch diese Bestimmung der Kontrollstelle eine Befugnis zuerkannt, welche ihr nicht absolut zum Vorteil gereichen wird. Bei grössern Betrieben wird die Kontrollstelle nicht in der Lage sein, vom erweiterten Ausmass dieses Rechtes richtigen Gebrauch machen zu können. Um die Verantwortlichkeit der Kontrollstelle nicht in ungebührlicher Weise zu steigern, hat der E 3 in Gegensatz zum E 2 eine Abschwächung in dem Sinne durchgeführt, dass die Zuziehung zur Inventur nur „soweit tunlich" in Betracht kommen soll[1]). Die den Revisoren gemäss Art. 721 II eingeräumte Befugnis, die Vorlage der Bücher und Belege zu verlangen, ist ein Recht gegenüber der Verwaltung, zugleich sind aber auch die Revisoren gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, denn andernfalls könnten sie der in Art. 721 I zwingend vorgesehenen Kontrollpflicht nicht Genüge leisten. „Es steht deshalb nicht im freien Ermessen der Revisoren, ihr Kontrollrecht auszuüben; machen sie nämlich davon keinen Gebrauch, so werden sie der Gesellschaft für Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten verantwortlich."[2])

Währenddem im deutschen Recht diese Prüfungsbefugnis nur dem Kontrollorgan als solchem (Aufsichtsrat, vgl. H. G. B. § 246) zusteht, gewährt der Entwurf auch den einzelnen Mitgliedern desselben dieses Recht. „Zu diesem Zwecke hat ihnen (den Revisoren) die Verwaltung auf Verlangen die Bücher und Belege vorzulegen etc."

Sowohl nach dem geltenden Recht, wie nach dem E 3 wird der Kontrollstelle eine Befugnis zugewiesen, die eigentlich in den Bereich der Verwaltungstätigkeit fällt, nämlich das Recht auf **Einberufung** der Generalversammlung. — Nach Art. 697 E 3 wird die „Generalversammlung durch die Verwaltung und nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen." Jedenfalls will das aber nicht besagen, dass sowohl die Verwaltung als auch die Kontrollstelle nebeneinander das Recht haben, eine Generalversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Generalversammlung wird in der Regel durch den Verwaltungsrat vorgenommen; wenn aber das Gesetz auch der Kontrollstelle „nötigenfalls" dieses Recht einräumt, so wird diese nur dann davon Gebrauch machen dürfen, wenn es die Verwaltung selbst

[1]) Prot. 403.
[2]) Zuppinger, S 23. Das Bundesgericht steht auf dem gegenteiligen Standpunkt. vgl. B. G. E. Bd. 34 II S 501.

nicht tut, das heisst nur in aussergewöhnlichen Fällen. Die Kontrollstelle wird ihr Begehren um Einberufung der Generalversammlung immer dem Verwaltungsrat unterbreiten, damit dann dieser die Einberufung ausführt, da nur er in der Regel dazu ermächtigt ist. Erst dann, wenn der Verwaltungsrat ihrem Begehren nicht Folge leistet, oder überhaupt in Wegfall gekommen ist, wird es „nötig" sein, dass die Kontrollstelle selbst die Generalversammlung einberuft[3]). Dieses Einberufungsrecht steht diesmal aber nicht den einzelnen Revisoren zu, sondern nur der Kontrollstelle als Organ.

b. Pflichten.

Gegenüber der dürftigen Regelung im O. R. hat der E 3 eine eingehendere Regelung der Pflichten der Kontrollstelle gebracht. Das geltende Recht hat die umfassende Kontrollpflicht in Art. 659 nur dahin präzisiert, dass die von der Generalversammlung bezeichneten Revisoren dieser einen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen zu unterbreiten haben. Was aber unter der Revisionspflicht zu verstehen ist und wie weit diese zu gehen hat, darüber gibt das O. R. keinen Aufschluss.

Soll aber die Kontrolltätigkeit eine präzisere und intensivere sein, als sie es auf Grund der geltenden Vorschriften und der Rechtsprechung bis jetzt war, so müssen auch die Pflichten der Kontrollstelle genauer und umfassender geregelt werden.

Die Bilanzprüfung hat eine formelle und eine materielle Seite. Im ersteren Falle beschränkt sich die Prüfung der Bilanz auf ihre **formelle** Uebereinstimmung mit den vorgelegten mehr oder weniger ordnungsmässig geführten Geschäftsbüchern. Im zweiten Fall hat man sich auch **materiell** von der Ordnungsmässigkeit und der Richtigkeit der Bilanzposten (Ziffern) soweit man hinsichtlich der Bewertung dazu in der Lage ist, zu überzeugen[4]). Ob nach den spärlichen Vorschriften des geltenden Rechts die Bilanz nur auf ihre formelle, oder aber auch auf ihre materielle Richtigkeit hin zu prüfen ist, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Auf der einen Seite wird die Ansicht vertreten, die Kontrollpflicht des O. R. beziehe sich nur auf eine formelle Prüfung, andererseits wird geltend gemacht, dass die Bilanzierung auch materieller Natur sei.

Die vom E 3 getroffene Lösung hat diese Kontroverse beseitigt, indem dieser sowohl die formelle wie die materielle Bilanzprüfung verlangt. Nach Art. 721 haben die Revisoren zu prüfen,

[3]) vgl. Zuppinger, S 26.
[4]) Gerstner, S 149/150.

ob die Geschäftsbücher ordnungsgemäss geführt sind und „ob die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sich in Uebereinstimmung mit den Büchern befinden." Damit ist die formelle Seite der Bilanzprüfung vorgeschrieben. In zweiter Linie haben die Revisoren zu prüfen, „ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Bewertungsgrundsätzen entspricht," mit andern Worten ob durch die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung eine zutreffende Darstellung der Vermögenslage und des Ergebnisses des Geschäftsjahres gegeben wird. Damit ist die materielle Grundlage der Prüfung festgelegt. Einer vorgebrachten Anregung, während des Geschäftsjahres jederzeit stichprobenweise Prüfungen vorzunehmen, hat der Entwurf nicht Folge geleistet, da von Fall zu Fall einzeln entschieden werden müsse, weil das einemal Stichproben genügen, das andere Mal dagegen nicht[5]).

Da das geltende Recht wie auch der E 3 nichts darüber aussagen, ob die Kontrollstelle auch die Geschäftsführung der Verwaltung zu prüfen habe, hat sich die Frage erhoben, ob die Revisoren nur zur Prüfung der Jahresrechnung verpflichtet sind, oder ob sie auch während des Geschäftsjahres die **Geschäftsführung** überwachen müssen. Für die letztere Ansicht treten hauptsächlich Zimmermann und Leitner ein. Die entgegengesetzte Ansicht, welche davon ausgeht, dass die Revisoren keine Pflicht zur Prüfung der Geschäftsführung haben, wird sowohl von der Praxis des Bundesgerichts[6]), als auch von der herrschenden Theorie vertreten[7]).

Dass das revidierte Recht von den Revisoren k e i n e Prüfung der Geschäftsführung verlangt, ist aus der Regelung des E 3 zu entnehmen.

1. Da sich der E 3 bestrebt, eine möglichst umfassende Normierung der Kontrollpflichten aufzustellen, hätte auch diese besondere Pflicht auf Ueberprüfung der Geschäftsführung darin Erwähnung finden müssen.

2. Hätte der Gesetzgeber des Entwurfes die Prüfung der Geschäftsführung auf das ordentliche Kontrollorgan übertragen wollen, so hätte er nicht das Institut des Aufsichtsrates neu zu schaffen brauchen.

Will aber ein Unternehmen doch die Geschäftsführung der Verwaltung überprüfen lassen, so kann es gemäss Art. 725 E 3 in den Statuten neben der Verwaltung einen A u f s i c h t s r a t vor-

---

[5]) Protokoll, S 297.
[6]) B. G. E. Bd. 34 II S 501.
[7]) Töndury, S 486. Brauchlin, S 159 — Eisenhut, S 93.

sehen, „der nach den Vorschriften über den Verwaltungsrat bestellt wird und dem die Funktionen der Kontrollstelle, in Verbindung mit einer ständigen Aufsicht über die Geschäftsführung, zugewiesen werden können." Andererseits kann auch die Generalversammlung neben den ordentlichen Revisoren „zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile besondere Kommissäre oder Sachverständige ernennen." (Art. 742 II)

Zusammenfassend ist zu sagen, dass nach dem E 3 für die ordentlichen Revisoren keine Pflicht besteht, die Geschäftsführung zu überprüfen; dass dieser Zweck nur durch die Wahl eines Aufsichtsrates, oder besonderer Kommissäre erreicht werden kann. Dieser Ansicht gibt auch die Botschaft (S 52) klar Ausdruck: „Wir gehen davon aus, dass die Aufgabe der Kontrollstelle die Prüfung der Rechnungsführung, insbesondere des Geschäftsabschlusses, und nicht die Prüfung der Geschäftsführung ist."

Durch die Bestimmung des Art. 724 wird es den einzelnen Aktiengesellschaften ermöglicht, die Befugnisse und Pflichten der Kontrollstelle weiter auszudehnen. In der Praxis kommt dieser Bestimmung nicht grosse Bedeutung zu, da für die Kontrollstelle im allgemeinen kein besonderes Bedürfnis besteht, die gesetzlich vorgeschriebenen Obliegenheiten weiter auszudehnen. Der Notwendigkeit einer weitergehenden Kontrollmöglichkeit wird in der Praxis schon insofern Rechnung getragen, als es allgemein üblich geworden ist, die Verwaltung aufzuteilen in die Direktion (als eigentliche Exekutive) und in den Verwaltungsrat, der diesfalls eine mehr beaufsichtigende und beratende Tätigkeit ausübt[7]).

Die Regelung des Entwurfes lässt deutlich erkennen, dass er die Rechte und Pflichten der Revisoren nur soweit bemessen will, dass jederzeit die praktische Durchführung der Revisionsaufgabe möglich ist. Was nützt es, wenn der Kontrollstelle Aufgaben überbürdet werden, die sie nicht mit der nötigen Sorgfalt und Zuverlässigkeit erfüllen kann? Denken wir an die praktische Auswirkung der diesbezüglichen Normierung im deutschen Recht. Der Aufsichtsrat wird oft aus Mangel an Zeit, besonders bei der grassierenden Kumulierung von Aufsichtsratsposten anderer Gesellschaften, aus Mangel an Sachkenntnis und Verantwortlichkeitsgefühl nicht in der Lage sein, den Umfang der gemäss § 246 H. G. B. zu leistenden Kontrollarbeit zu bewältigen und seine Bilanzrevision wird oft keine genügende Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit bieten können[8]).

---

[7]) Zuppinger, S 21.
[8]) Leitner, S 69.

In anerkennender Weise geht deshalb der E 3 vom Grundsatz aus, von der Kontrollstelle nicht mehr zu verlangen, als sie praktisch bewältigen kann, dass dann aber anderseits durch die strengen Verantwortlichkeitsbestimmungen dafür gesorgt wird, dass die umschriebenen Aufgaben richtig erfüllt werden.

Neu ist auch die Pflicht der Kontrollstelle, in der Generalversammlung anwesend zu sein (Art. 722 IV).

§ 14. Der Revisionsbericht.

Nach Beendigung der Revision haben die Revisoren gemäss Art. 722 der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Ohne vorgängige Vorlegung eines solchen Berichtes ist eine Beschlussfassung der Generalversammlung über die Bilanzgenehmigung ungültig. Der Revisionsbericht soll vollständig und übersichtlich und in klarer Abfassung gehalten sein.

Der Entwurf verlangt zwei Erfordernisse, die zum Inhalt des Berichtes gehören:

1. Die Berichterstattung der Revisoren hat einen **Antrag** auf Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, oder einen solchen auf Rückweisung an die Verwaltung zu enthalten.

2. Im Bericht soll eine **Begutachtung** der Vorschläge der Verwaltung über die Gewinnverteilung enthalten sein. Durch die im letztern Passus statuierte Funktion, hat sich die Kompetenz der Kontrollstelle nach einer nicht unwichtigen Seite hin erweitert. Einem Antrag, diese letztere Funktion fallen zu lassen, da sich die Revisoren nur mit der Berechnung des Gewinnes, nicht aber auch mit dessen Verteilung zu befassen hätten, hat der E 3 nicht Folge gegeben.

Da der Revisionsbericht als unerlässliche und massgebliche Grundlage für die Abnahme der Bilanz durch die Generalversammlung angesehen wird, so werden praktisch gesprochen auch alle damit zusammenhängenden wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen der Kontrollstelle zugeschoben. Aus diesem Grunde wird es im Interesse der Revisoren selbst liegen, den Revisionsbericht mit möglichster Sorgfalt und dem höchsten Mass an Umsicht aufzustellen.

Mit der schriftlichen Berichterstattung hängt auch die Frage zusammen, was die Revisoren vorzukehren haben, wenn sie bei Ausführung ihres Auftrages Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung und Verletzung statutarischer und gesetzlicher Vorschriften entdecken.

Der E 3 hat eine Regelung wie sie der E 1 vorsah, und wonach in solchen Fällen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten ist, abgelehnt, mit der Begründung, „es läge nicht im Interesse der Gesellschaft, wenn die Generalversammlung mit jeder formalen Nichtbeachtung statutarischer oder reglementarischer Bestimmungen behelligt, und der Sache damit eine an sich nicht zukommende Wichtigkeit beigemessen würde"[9]). Nur in wichtigen Fällen muss der Generalversammlung Mitteilung gemacht werden, in allen übrigen Fällen des Bekanntwerdens von Mängeln der Geschäftsführung und von Verletzungen gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften haben die Revisoren diese dem Organe, das dem Verantwortlichen unmittelbar übergeordnet ist mitzuteilen. Haben die Revisoren beispielsweise formelle Statutenwidrigkeiten in der Geschäftsführung der Direktion entdeckt, so kann eine Mitteilung an den Verwaltungsrat genügen[10]), jedenfalls ist es eine Ermessensfrage der Revisoren, zu bestimmen ob im gegebenen Fall die Bekanntgabe an die Generalversammlung nötig ist, oder ob sie davon Umgang nehmen können.

[9]) Botschaft, S 54.
[10]) Bericht, II, S 79.

5. Kapitel.

§ 15. Die Anfechtung der Bilanz.

I. Allgemeines.

Nachdem die Bilanz von der Verwaltung aufgestellt, und von den zur Geschäftsführung berufenen Organen der A.-G. unterzeichnet ist, (vgl. Art. 942 E 3) wird sie von der Kontrollstelle auf ihre formelle und materielle Richtigkeit hin geprüft. Damit nun aber der Generalversammlung und den einzelnen Aktionären die Entschliessung darüber, ob sie der Verwaltung und Kontrollstelle für ihre Geschäftstätigkeit die Entlastung gewähren oder versagen sollen, ermöglicht wird, muss der einzelne Aktionär mit der Bilanz, mit der Rechnung über Gewinn und Verlust sowie mit dem Inhalt des Revisionsberichtes und gegebenenfalls mit dem Geschäftsbericht vertraut sein. Aus diesem Grunde schreibt Art. 694 I vor, dass alle diese Vorlagen spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre am Hauptsitz und bei den Zweigniederlassungen aufzulegen und leicht zugänglich zu machen sind.

Die der Generalversammlung vorgelegte Bilanz nebst der Rechnung über Gewinn und Verlust tragen nach dem Gesetz nur provisorischen Charakter, sie sind nur Vorschläge der Verwaltung. Rechtskräftig wird die Bilanz erst mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung (Art. 696 II).

Dieser Bilanzgenehmigungsbeschluss macht die von der Verwaltung vorgeschlagene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu einer definitiven. Der Entwurf spricht von der Abnahme der Bilanz und gewährt der Generalversammlung auch die Befugnis zur Festsetzung der Dividende. Da aber dem Aktionär durch das Gesetz ein Dividendenrecht zuerkannt wird und er dieses Recht erst dann geltend machen kann, wenn die Bilanz durch den Genehmigungsbeschluss rechtskräftig geworden ist, so besteht für die Generalversammlung nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht zur Abnahme der Bilanz. Die Voraussetzungen dazu bilden eine Revision der Bilanz und eine diesbezügliche Berichterstattung durch die Kontrollstelle, sowie die Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Aktionäre haben ein Recht auf gesetz- und statutengemässe Verwaltung der Gesellschaft[1]). Verstösst aber ein Bilanzgenehmigungsbeschluss gegen dieses Recht, indem beispielsweise in der Bilanz zu hohe oder dann zu niedrige Bewertungen figurieren, so kann der Aktionär diesen Beschluss anfechten.

II. Voraussetzungen zur Anfechtung.

Ein Anfechtungsrecht von **gesetzes- und statutenwidrigen** Generalversammlungsbeschlüssen kennt das geltende Recht nicht ausdrücklich. Trotzdem hat aber doch die Praxis in Anlehnung an Rechtsprechung und Literatur ein solches „Anfechtungsrecht" entstehen lassen[2]).

Wie schon bei der Regelung anderer Punkte, hat auch hier der Entwurf wiederum die Entwicklung der Praxis berücksichtigt, wenn er in Art. 703 bestimmt:

„Die Verwaltung kann Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten, wobei diese für die Prozessführung durch die Kontrollstelle vertreten wird.

Ausserdem ist jeder Aktionär zur Anfechtung eines solchen Beschlusses berechtigt; der Richter kann ihm jedoch zur Deckung allfälliger schuldhaft herbeigeführter Schädigungen eine Sicherstellung auferlegen, bei deren Nichtleistung innert anzusetzender Frist die Klage dahin fällt."

Anfechtungsberechtigt ist nach dem Entwurf einmal die Verwaltung als Organ, sodann auch jeder einzelne Aktionär.

Gegen das Klagerecht der **Verwaltung** ist eingewendet worden, ein solches Recht erübrige sich, da das einzelne Mitglied der Verwaltung ohnehin in seiner Eigenschaft als Aktionär klagen könne, weil ja die Verwaltung aus Aktionären zusammengesetzt sein müsse. Diesem Argument ist entgegenzuhalten, dass in all den Fällen in denen durch Beschlüsse der Generalversammlung in die Rechte der Verwaltung eingegriffen, ihre Position untergraben und ihre Haftbarkeit eventuell erhöht wird, der Verwaltung als solcher die Möglichkeit eines Einspruches nicht genommen werden darf. Zwar wird in der Praxis eine Anfechtung durch die Verwaltung nicht gerade häufig stattfinden, da eine Abänderung der Bilanz durch die Generalversammlung gegen den Willen der Verwaltung kaum praktisch werden dürfte[3]).

---

[1]) Zimmermann, S 401 — Brauchlin, S 134 —
[2]) B. G. E. Bd. 28 II 489, dazu auch Bd. 50 II 500.
[3]) Siegwart, in Z. S. R. N. F. Bd. 45, S 274 a.

Von grösserer Bedeutung dürfte der Fall sein, wo die **Aktionäre** Beschlüsse der Generalversammlung wegen Gesetz- und Statutenwidrigkeit anfechten. Als Voraussetzung der Anfechtung genügt die blosse Tatsache, dass eine gesetzliche oder statutarische Bestimmung verletzt worden ist, ob dies in doloser Absicht geschehen ist, bleibt unerheblich.

Die erste Voraussetzung ist dann gegeben, wenn die Bilanz Ueberbewertungen aufweist, das heisst Bewertungen die das gesetzlich vorgeschriebene Mass überschreiten. In diesem Fall werden Gesetzesvorschriften verletzt, die im Interesse der Gesellschaftsgläubiger zwingend aufgestellt werden. Ein Generalversammlungsbeschluss, der eine solche Bilanzaufstellung gut heisst ist deshalb weil er gegen zwingendes Recht verstösst nicht nur anfechtbar, sondern direkt nichtig[4]). Kann beispielsweise der Aktionär den Beweis erbringen, dass ein für Fr. 4000 angeschafftes Patent in der genehmigten Bilanz mit Fr. 5000 eingesetzt ist, so wird zweifellos der Bilanzgenehmigungsbeschluss ungültig erklärt werden, da er einen positiven Rechtssatz verletzt. (vgl. Art. 666)

Statutarische Bestimmungen werden verletzt, wenn in der Bilanz Unterbewertungen vorgesehen sind, die über das nach den Statuten statthafte Mass hinausgehen, wenn darin grössere Reserven figurieren, als es die Statuten erlauben. Eine Ausnahme bildet hierbei der Fall, wo nach Art. 675 II E 3 die Generalversammlung auch solche Reserveanlagen beschliessen kann, die im Gesetz oder in den Statuten nicht vorgesehen sind.

Bei Unterbewertungen der ersterwähnten Art hat also der Aktionär ein Anfechtungsrecht gemäss Art. 703 II. In dem Falle, wo nur die Interessen der Aktionäre und ihre Gewinnansprüche in ungebührlicher Weise verkürzt werden, handelt es sich hingegen nicht um eine Verletzung von zwingendem, sondern nur um eine solche von dispositivem Recht. Wenn also der Aktionär gegen einen solchen Bilanzgenehmigungsbeschluss, der seine ihm zustehenden Rechte schmälert, nicht Einspruch erhebt, so tritt dieser letztere ohne weiteres in Kraft.

Eine andere nicht weniger wichtige Voraussetzung, die zwar nicht direkt aus dem Gesetz ersichtlich ist, aber von der Praxis und Rechtsprechung verlangt wird, kommt sodann bei der Anfechtung der Bilanz noch in Betracht. Nicht jede unrichtige Bilanz kann angefochten werden, sondern nur eine solche, welche die zulässigen Grenzen des freien Ermessens überschreitet, eine Bilanz also, welche willkürliche Ansätze enthält[5]). Jegliche Bewertung ist, wie wir gesehen haben mehr oder weniger ein Ermessen, ein Abschätzen, dem der Gesetzgeber relativ weiten

[4]) Zimmermann, S 391.
[5]) Zimmermann, S 392.

Spielraum gegeben hat. Wird nun der Generalversammlung durch das Gesetz ein Recht auf Abnahme der Bilanz gewährt, so muss ihrem Ermessen bei der Schätzung der Vermögensgegenstände auch eine gewisse Freiheit gelassen werden. Im andern Fall käme man zu der Tatsache, dass jeder Aktionär der auf Grund seiner mehr oder weniger grossen Sachkenntnis zu einer andern Bewertungsschätzung kommt, glaubt die Bilanz wegen Gesetz- oder Statutenwidrigkeit anfechten zu können. Rechtsprechung und Praxis stehen daher auf dem Standpunkt, dass die Anfechtungsklage erst dann gegeben sei, „wenn die Generalversammlung den durch Gesetz oder Statut gegebenen Rahmen in willkürlicher oder arglistiger Weise verletzt hat."[6]) Das Bundesgericht hat auch diesen Standpunkt in Anlehnung an die deutsche Doktrin und Praxis vertreten und in einem Entscheid (Bd. 27 II S 235) klar umschrieben.

III. Die Anfechtungsklage.

Nach dem deutschen Handelsgesetz kann ein Generalversammlungsbeschluss wegen zu hoher Abschreibungen oder Rücklagen nur dann angefochten werden, „wenn die Anteile des Aktionärs oder der Aktionäre, welche die Anfechtungsklage erheben, den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen."

Der E 1 hat diese Bestimmung aufgenommen, der E 2 und E 3 haben sie wieder fallen lassen, da die geltende Praxis den einzelnen Aktionären ein individuelles Anfechtungsrecht bereits zuerkannte. Nach dem E 3 kann also neben der Verwaltung j e d e r Aktionär die Anfechtungsklage anstrengen. Sollte durch die Aufstellung eines Quorums von einem Zwanzigstel des Grundkapitals erreicht werden, dass Anfechtungen eines Einzelnen, die auf blosser Schikane beruhen wesentlich erschwert werden, so hat der E 3 dafür in anderer Weise gesorgt.

Gemäss Art. 703 II E 3 hat der Richter die Möglichkeit, dem Aktionär zur Deckung allfälliger (bei der Anfechtung) schuldhaft herbeigeführter Schädigungen eine Sicherstellung aufzuerlegen, bei deren Nichtleistung innert anzusetzender Frist die Klage dahinfällt.

---

[6]) Preisig, S. 170 zitiert zwei diesbezügl. Entscheide des Reichsgerichts, Bd. 40, Nr. 9: „.. Gleichwohl kann dem Aktionär der Nachweis nicht abgeschnitten werden, dass er durch ein böswilliges oder willkürliches Verfahren der Generalversammlung in seinem statutenmässigen und gesetzlichen Anspruch auf Dividende geflissentlich geschädigt sei."
Und in Bd. 72, S. 33 ff: „.... Der Aktionär kann nicht, nachdem die Generalversammlung die Abschreibung durch Mehrheitsbeschluss gemäss § 260 in geordnetem Verfahren innerhalb der Höchstvorschriften des § 261 festgesetzt hat, mit der Behauptung gehört werden, die Bewertung der Generalversammlung sei materiell unrichtig."

Passiv legitimiert ist nicht die Generalversammlung als solche, sondern die Gesellschaft, da die Generalversammlung den Beschluss im Namen der Gesellschaft als deren Organ fasst. Die Gesellschaft wird für die Prozessführung durch die Kontrollstelle vertreten.

Die Anfechtungsklage ist nach Art. 703 III spätestens drei Monate nach der Generalversammlung beim Richter anzubringen. Wird innert dieser Frist die Klage nicht ergriffen, so wird der anfechtbare Beschluss gültig.

Wird die Klage als begründet entschieden, so geht das Urteil regelmässig auf Ungültigerklärung des in Betracht fallenden Bilanzgenehmigungsbeschlusses. Das Urteil, das auf Grund des Klagebegehrens gefällt wird, und das den betreffenden Beschluss der Generalversammlung aufhebt, wirkt gemäss Art. 703 IV präjudiziell, also nicht nur gegenüber dem Kläger selbst, sondern auch für und gegen die Aktionäre, die nicht selbst Partei sind.